

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme sowohl nationaler als auch EU-rechtlicher Art bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber; die großen Eckpunkte sind folgende:

I. Einführung der Mittelschule und der Schulverbände

Das Bildungsangebot, das die Hauptschule bisher macht, ist auch in Zukunft unerlässlich. Es muss jedoch weiterentwickelt werden, um den gesamtgesellschaftlichen Anforderungen und den spezifischen Herausforderungen, denen sich die Hauptschule stellen muss, gerecht zu werden: Die Globalisierung und die sich abzeichnende Entwicklung hin zu einer Wissensgesellschaft führen zu steigenden Anforderungen der Arbeitswelt. Es gilt, das Begabungspotential jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers auszuschöpfen, damit alle Schulabsolventen ihren Platz in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt finden können. Die Heterogenität der Schülerschaft und der relativ hohe Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund machen spezifische Bildungsangebote erforderlich, die auch den Erwerb von sozialen Kompetenzen, Einstellungen und Werten stärker einbeziehen. Eine der zentralen Aufgaben ist daher die zukunftsfähige Sicherung eines wohnortnahen, differenzierten und berufsorientierten Bildungsangebotes im Hauptschulbereich, das allen Schülerinnen und Schülern zugänglich ist. Angesichts der demografischen Entwicklung, des sich ändernden Übertrittsverhaltens und der aktuellen Rechtslage ist die Erfüllung dieser Aufgabe gefährdet:

Die geltenden gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass Hauptschulen, die nicht mehr genug Schülerinnen und Schüler haben, um dauerhaft mindestens einzügig bestehen zu können, zwingend aufzulösen sind. Damit wäre – aufgrund der aktuellen Schülerprognose, die bis zum Schuljahr 2020/2021 einen Rückgang der Zahl der Hauptschüler von ca. 230.000 auf gut 180.000 erwarten lässt, – schon in den kommenden Jahren ein großer Teil der jetzt noch einzügigen Hauptschulen in benachbarte Schulen einzugliedern. Da zudem die meisten einzügigen Hauptschulen im ländlichen Raum zu finden sind und dort der Schülerrückgang auf Grund von Wanderungen vor allem junger Familien hin zu den Ballungsräumen und Städten überproportional hoch sein wird, würden die notwendigen Auflösungen von Hauptschulen vor allem den ländlichen Raum treffen. Entgegen der Zielsetzung, den ländlichen Raum zu stärken, würden so gerade in ländlichen Regionen das Angebot an Hauptschulstandorten deutlich verringert und die durchschnittlichen Schulwege demgegenüber stetig länger.

Neben diesem, obgleich nicht im Mittelpunkt der Bildungspolitik stehenden Aspekt des Erhalts von Schulstandorten, stehen die Hauptschulen auch vor der fachlich-inhaltlichen Herausforderung, den Schülerinnen und Schülern durch ein begabungsgerechtes, differenziertes Angebot mit praxisbezogener, berufsorientierter Schwerpunktsetzung die bestmöglichen Chancen im Hinblick auf eine berufliche Ausbildung oder eine weitere schulische Ausbildung zu bieten. Diese Chancen müssen alle Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen können, unabhängig davon, ob ihre „Heimatschule“ groß ist und selbst alle wesentlichen Bildungsangebote vorhalten kann oder nur einzülig ist und daher nur wenig eigene Differenzierungsmöglichkeiten hat.

Die Forderung nach einem solchen differenzierten Bildungsangebot, zu dem insbesondere eine Wahlmöglichkeit im Bereich der Berufsorientierung, ein Ganztagsangebot mit zusätzlichen Fördermöglichkeiten und auch ein Angebot, das zum mittleren Schulabschluss führt, gehören, steht der Forderung nach Erhalt möglichst auch kleiner Schulstandorte, die kaum eigene Differenzierungsmöglichkeiten haben, gegenüber.

Es ist daher notwendig, qualitative Verbesserungen des Bildungsangebotes im Hauptschulbereich mit einer Optimierung der Schulstruktur so zu verknüpfen, dass beide Ziele gleichzeitig und bestmöglich erreicht werden können. Zudem sollen mehr Flexibilität bei der Klassenbildung und mehr Entscheidungskompetenzen vor Ort gewährleisten, dass den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden kann.

II. Einführung der Ganztagsangebote

Seit dem Schuljahr 2002/2003 werden Ganztagsangebote in offener und gebundener Form durch den Freistaat eingerichtet bzw. staatlich gefördert. Die Einrichtung gebundener Ganztagszüge war im Rahmen der Hauptschulinitiative zunächst nur auf Hauptschulen und insbesondere auf Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf beschränkt. Entsprechend der Zielsetzung, mehr Ganztagsangebote in allen Schularten zu schaffen, hat die Staatsregierung am 3. Februar 2009 ein Gesamtkonzept für einen flächendeckenden und bedarfsorientierten Ausbau der Ganztagsangebote in allen Schularten im Laufe der Legislaturperiode 2008 bis 2013 beschlossen. Mit Umsetzung dieses Konzeptes wird die gebundene Ganztagschule zu einem regelmäßigen, zusätzlichen, schulischen Angebot für einen erheblichen Teil aller bayerischen Schulen. Die offene Ganztagschule, deren Angebote bisher in der Trägerschaft der Kommunen oder freier Träger stattfanden, wurde zum Schuljahr 2009/2010 als schulische Veranstaltung in die Trägerschaft des Freistaates übernommen.

Insbesondere sieht das Konzept zur Einführung der Mittelschule vor, dass Hauptschulen, die allein oder gemeinsam in einem Schulverbund die drei Zweige der Berufsorientierung, ein Ganztagsangebot und ein Bildungsangebot, das zum mittleren Schulabschluss führt, gewährleisten, zur Mittelschule weiterentwickelt werden. Damit bildet das Bestehen eines offenen oder gebundenen Ganztagsangebotes grundsätzlich eine Voraussetzung für die Bezeichnung „Mittelschule“, die als solche auch in das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen aufgenommen werden soll. Infolgedessen bedarf es, wenn der Begriff „Ganztagsangebot“ in diesem Zusammenhang im

Gesetz verankert wird, aber auch einer grundlegenden gesetzlichen Vorschrift bzw. einer allgemeinen Definition, was unter einem Ganztagsangebot zu verstehen ist. Da die offenen und gebundenen Ganztagsangebote ein wichtiges zusätzliches Förderinstrument für die Schülerinnen und Schüler vor allem an Hauptschulen zur Verbesserung ihrer Ausbildungsfähigkeit und ihrer sozialen Kompetenzen darstellen, gilt es darüber hinaus, den Zugang zu Ganztagsangeboten zu verbessern, was Gastschüler- und Sprengelregelungen sowie Regelungen für die Schülerbeförderung und mithin ebenfalls eine begriffliche Verankerung der Ganztagsangebote im Gesetz erforderlich macht.

Die derzeit schon bestehende und erst recht die durch die geänderte Beschlusslage der Staatsregierung für die Zukunft intendierte Bedeutung der Ganztagsangebote als besonderes schulisches Bildungsangebot mit erheblicher Breitenwirkung bedingt somit eine Aufnahme in das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, in dem alle wesentlichen pädagogischen und schulorganisatorischen Bestimmungen für das bayerische Bildungswesen zu treffen sind und über die im Grundsatz der Gesetzgeber zu entscheiden hat.

Die geltenden Vorschriften zur Schülerbeförderung umfassen die notwendige Beförderung auf dem Schulweg zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht. Die offene Ganztagschule, deren Angebote nicht zum Unterricht gehören, sondern vornehmlich Betreuungs- und Fördermaßnahmen umfassen, ist bisher nicht in die Kostenfreiheit des Schulweges einbezogen. Angesichts der Tatsache, dass nunmehr auch die offene Form ein schulisches Angebot darstellt und diese an vielen Standorten ausschließlich als Angebot in Betracht kommt, da ein gebundener Ganztagszug aus organisatorischen Gründen oder wegen des örtlichen Bedarfes nicht eingerichtet werden kann, ist im Zuge der sich vollziehenden Angleichung beider Formen auch ein Beförderungsanspruch für den Besuch der offenen Ganztagschule anzuerkennen. Eine unterschiedliche Behandlung beider Formen ist für Eltern und Kommunen immer weniger nachvollziehbar und für die Mittelschule, die entweder ein gebundenes oder ein offenes Angebot bieten soll, nicht mehr sachgerecht.

III. Einschulungstichtag

Seit dem Schuljahr 2005/2006 wird der Zeitpunkt des Eintritts der Schulpflicht durch schrittweise Verschiebung des Einschulungstichtags von 30. Juni auf 31. Dezember sukzessive vorverlegt. Für das Schuljahr 2009/2010 wurden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. November sechs Jahre alt wurden, wobei jedoch für die Kinder, die nach dem 30. September sechs Jahre alt wurden, die Möglichkeit für die Eltern bestand, durch einfache Erklärung zu bestimmen, dass ihr Kind erst ein Jahr später schulpflichtig werden soll. Nach bisheriger Rechtslage sollte das Schuljahr 2010/2011 den Abschluss dieser Entwicklung bilden. Die Auswertung der Erfahrungen mit der Vorverlegung des Einschulungsalters hat ergeben, dass auf diesem Wege das Ziel, die Voraussetzungen für einen früheren Eintritt in das Berufsleben zu schaffen, nur in eingeschränktem Maße erreicht wird. Für einen sehr großen Teil der Kinder, die nach dem 30. September sechs Jahre alt wurden, hatten die Eltern den Antrag auf Aufschiebung des Beginns der Schulpflicht gestellt. Die geringe Eignung zur Zielerreichung macht eine Anpassung der gesetzlichen Regelung erforderlich.

IV. Weitere schulrechtliche Änderungen für Volksschulen

Der Regelungsbedarf hinsichtlich der Einführung von Mittelschulen und Schulverbänden und der Änderung des Einschulungsstichtags beschränkt sich nicht auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Auf der Ebene der Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) bedarf es insoweit der Anpassung und Ausgestaltung.

Neben der Volksschulordnung bestehen für die Volksschulen weitere Ausführungsverordnungen für bestimmte Teilbereiche. Soweit möglich sollen diese Ausführungsverordnungen in die Schulordnung einbezogen werden. Bislang auch nicht in der Volksschulordnung geregelt ist, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen beim Übergang von den Kindertageseinrichtungen zur Grundschule zu beachten sind.

Für den Übertritt auf die Wirtschaftsschule kann das Erfordernis eines Übertrittszeugnisses der Volksschule entfallen.

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Mittlere-Reife-Zug der Hauptschule sind unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit zu überarbeiten; die Bestimmungen zum Wiederholen von Jahrgangsstufen des Mittlere-Reife-Zugs sollen den für Realschulen geltenden Regelungen möglichst entsprechen. Der Charakter von Maßnahmen der Berufsorientierung an Hauptschulen, die gemeinsam mit der Arbeitsverwaltung gestaltet werden, ist klärungsbedürftig.

Die besondere Klassenform der zweisprachigen Klasse wird in der Praxis kaum mehr angeboten. Für Schüler, die eine Praxisklasse besuchen, soll eine Möglichkeit geschaffen werden, an der Hauptschule einen schulischen Abschluss zu erreichen, der dem erfolgreichen Hauptschulabschluss gleichkommt. Die Wahlpflichtfächer im Berufsorientierenden Bereich sollen prägnantere Bezeichnungen erhalten.

Mit dem Wegfall des muttersprachlichen Unterrichts sind Regelungen für den qualifizierenden Hauptschulabschluss anzupassen. Die Stundentafeln sind an Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und der Volksschulordnung anzupassen.

V. Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL)

Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl EU Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) – umzusetzen.

Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Nach Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie sollen Dienstleister künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine für den Dienstleister einheitliche Stelle (sog. „Einheitlicher Ansprechpartner“) abwickeln können.

Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie hat der Landtag am 14. Juli 2009 das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften verabschiedet, in welchem das Verfahren über eine einheitliche Stelle geregelt ist. Die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners sind nach dem Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) den Kammern der gewerblichen und freien Berufe zugewiesen, soweit die Dienstleistungsrichtlinie auf diese Berufe Anwendung findet. Außerdem wurde den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die Option eröffnet, selbst die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zu übernehmen.

Die Dienstleistungsrichtlinie verlangt darüber hinaus auch Änderungen des Fachrechts.

VI. Pauschalierung des Personalkostenersatzes bei privaten Volksschulen

Die staatlichen Ersatzleistungen zum notwendigen Personalaufwand privater Volksschulen werden derzeit in teilpauschalierter Form geleistet. Die Zahl der als notwendig anzuerkennenden Lehrerstunden wird nach Maßgabe der Richtlinien für die Klassenbildung an staatlichen Volksschulen für jede private Volksschule individuell bestimmt. Daraus ergibt sich die Zahl der notwendigen Lehrkräfte. Soweit dem Träger einer privaten Volksschule nicht staatliche Lehrkräfte – unter Fortzahlung der Dienstbezüge – zugeordnet sind, wird für jede notwendige Lehrkraft festgestellt, welcher beamtenrechtlichen Besoldungsgruppe sie zuzuordnen wären. Die Festsetzung der staatlichen Ersatzleistung erfolgt dann pauschaliert entsprechend der Besoldungsgruppe, der die Lehrkraft zugeordnet wurde. Das gesamte Verfahren ist für die Regierungen, die Leistungen zum Personalkostenersatz festzusetzen haben, sehr verwaltungsaufwändig.

Für evangelische und katholische Volksschulen gehen die Bestimmungen in den Kirchenverträgen dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz vor.

VII. Wartezeiten für private Ersatzschulen bis zum Einsetzen der staatlichen Finanzierung

Die derzeitige Regelung der Wartezeit bei Neugründungen privater Ersatzschulen bis zum Einsetzen der vorläufigen staatlichen Förderung als staatlich genehmigte Ersatzschule ist komplex und im Ländervergleich zum Teil – v.a. bei Gymnasien (hier setzt die vorläufige Förderung sechs Jahre Schulbetrieb voraus) – sehr restriktiv. Für betroffene private Schulträger ergeben sich dadurch hohe Vor- bzw. Zwischenfinanzierungsbelastungen. Eine Wartezeit an sich ist weiterhin sachgerecht, da das Bejahen der ernsthaften Bewährung eines Privatschulprojekts voraussetzt, dass die Schule – die im Regelfall von unten aufgebaut wird – jedenfalls über einen relevanten Teil der Gesamtausbildungszeit hinweg besteht; es ist jedoch eine Vereinheitlichung anzustreben.

VIII. Berufsbezeichnung für nicht verbeamtete Lehrkräfte

An den staatlichen Schulen arbeitet ein kleiner Teil der Lehrkräfte nicht im Beamtenverhältnis, sondern als Beschäftigte auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bislang dürfen sich diese Lehrkräfte ausschließlich als Lehramtsassessoren bezeichnen. Das erweckt häufig den irrigen Eindruck, es handle sich nicht um voll ausgebildete Lehrkräfte, ähnlich etwa Referendaren. Die fehlende Berufsbezeichnung führt für diese Lehrkräfte einerseits zu einem Ansehensverlust, andererseits wirkt sich dies im schulischen Alltag nachteilig aus.

IX. Schulartübergreifender Einsatz von Lehrkräften – „Lotsen“

Bislang ist der Einsatz von Lehrkräften an verschiedenen Schularten nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 21 BayLBG möglich, z.B. wenn entsprechende Lehrkräfte nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Nicht erfasst ist bislang der Fall, dass der Einsatz an einer anderen Schulart dazu dient, den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Schularten zu ermöglichen, um so die Kenntnisse und das Verständnis der Lehrkräfte für die jeweils anderen Schularten, an die Schülerinnen und Schüler wechseln oder von denen sie kommen, zu intensivieren und damit die Zusammenarbeit über Schulartgrenzen hinweg zu verbessern und die Beratung der Eltern zu optimieren.

Im Übrigen sind diverse redaktionelle Anpassungen und einige Klarstellungen vorzunehmen. Ferner sind Überarbeitungen im Hinblick auf den Landtagsbeschluss vom 06. Mai 2003 und die Änderung der Redaktionsrichtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich.

B) Lösung

I. Einführung der Mittelschule und der Schulverbünde

Im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind die Voraussetzungen zu schaffen für die qualitative Weiterentwicklung des Bildungsangebots der Hauptschule zur Mittelschule und die Einführung der eigenverantworteten Schulverbünde als neuem schulorganisatorischem Instrument, mit dessen Hilfe es auch den kleineren Hauptschulstandorten ermöglicht werden soll, gemeinsam im Verbund das weiterentwickelte Bildungsangebot der Mittelschule bereitzuhalten und gleichzeitig ihren Bestand besser gegenüber den demografischen Entwicklungen abzusichern.

Mit einem breit gefächerten Bildungsangebot, das im Bereich Berufsorientierung ein Kernprofil hat und unter anderem einen mittleren Abschluss auf dem Niveau von Realschule beziehungsweise Wirtschaftsschule bietet, soll die Hauptschule zur Bayerischen Mittelschule weiterentwickelt und als Pflichtschule weiter in der Mitte des bayerischen Schulsystems verankert bleiben. Es soll durchgängig eine Förderung angeboten werden, die dem individuellen Förderbedarf gerecht wird: In den Jahrgangsstufen 5 und 6 durch modularisierten Unterricht im Klassenverband, ab der Jahrgangsstufe 7 differenziert in

Regel- und Mittlere-Reife-Klassen (in den Jahrgangsstufen 7 und 8 auch alternativ in Mittlere-Reife-Kursen) und in der Jahrgangsstufe 9 auch durch das besondere Förderangebot der Praxisklasse mit der Möglichkeit, auch über diese Klassenform den erfolgreichen Hauptschulabschluss zu erwerben. Ein wichtiges zusätzliches Förderinstrument sind die offenen und gebundenen Ganztagesangebote an Hauptschulen, die bedarfsentsprechend weiter ausgebaut werden sollen.

Die Schulverbände als institutionalisierte Form der Zusammenarbeit benachbarter Hauptschulen mit dem Ziel, gemeinsam die gesamte Palette der wesentlichen Bildungsangebote einer Mittelschule anbieten zu können, bieten eine flexible Möglichkeit, vor Ort die Schulstrukturen zu schaffen, die im jeweiligen Fall am besten geeignet sind. Ein einheitlicher Sprengel für den Verbund gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrem Umfeld alle Angebote einer Mittelschule erreichen können und gibt gleichzeitig den am Verbund beteiligten Schulen und Schulaufwandsträgern Planungssicherheit. Zuständigkeiten und Verfahren zur Entscheidungsfindung innerhalb des Verbundes werden so geregelt, dass ein Höchstmaß an Verantwortung vor Ort verbleiben kann. Für das Verbundgebiet erfolgt eine nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler budgetierte Zuweisung von Lehrerstunden, damit innerhalb des Verbundes eigenständig und flexibel über die Klassenbildung und ggf. auch über Abweichungen von Klassenmindest- und -höchstzahlen entschieden werden kann. Schulen innerhalb eines Verbundes bleiben eigenständig, damit kann die bestehende Schulstruktur weitgehend erhalten bleiben. Da die Zuteilung von Lehrerstunden künftig im Wesentlichen nach Schülerzahlen und nicht mehr nach der Zahl der Klassen erfolgt, besteht kein staatliches Interesse mehr, Schulen unterhalb der Schwelle der Einzigigkeit zur Vermeidung von Kleinstklassen in andere Schulen einzugliedern; für Schulen in einem Verbund kann daher gelten, dass eine Auflösung gegen den Willen der Beteiligten erst erfolgt, wenn sie keine Klasse mehr haben. Dies sichert, dass möglichst viele Schulen möglichst lange bestehen können und längere Schulwege solange wie möglich vermieden werden. Für Gemeinden und kreisfreie Städte mit mehreren Hauptschulen wird darüber hinaus ein weiter Gestaltungsspielraum für die jeweiligen Sprengel geschaffen. Um den Zugang zu Ganztagesangeboten zu verbessern, werden Gastschülerregelungen und Regelungen für die Schülerbeförderung angepasst.

Da bei Volksschulen, die die Jahrgangsstufen 1 – 9 umfassen (sog. Grund- und Hauptschulen) nur der Hauptschulbereich in den Schulverbund einbezogen werden und die Bezeichnung Mittelschule erhalten kann, ist es erforderlich, solche Schulen rechtlich in je selbstständige Grundschulen und Hauptschulen aufzuteilen. Damit in einem solchen Fall ein bisheriger Leiter einer Grund- und Hauptschule Leiter der Grundschule und der Hauptschule bleiben kann, wird zugelassen, dass – wie bereits bei Förderschulen und beruflichen Schulzentren – auch bei Volksschulen ein Leiter mehrere Volksschulen leiten kann. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit geschaffen, dass bei sehr kleinen Volksschulen, insbesondere bei Schulen, die nicht mehr für jede Jahrgangsstufe mindestens eine Klasse haben, keine eigene Schulleiterstelle mehr ausgeschrieben wird, sondern die Schule von einer benachbarten Volksschule mit geleitet wird.

II. Einführung der Ganztagsangebote

Im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen werden die Ganztagsangebote als schulisches Angebot aufgenommen, das in gebundener oder offener Form auf Antrag des Schulaufwandsträgers eingerichtet werden kann. Die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zwischen den offenen und gebundenen Ganztagsangeboten werden zur Definition und näheren Abgrenzung festgeschrieben. Die Schularten, an denen nach dem Ganztagskonzept der Staatsregierung offene oder gebundene Ganztagsangebote eingerichtet werden können, werden verbindlich festgeschrieben. Die Einrichtung von Ganztagsangeboten erhält damit eine gesetzliche Grundlage.

Die offene Ganztagschule wird im Zuge des Ausbaus der Ganztagsangebote sowie der Mittelschule auch in die Vorschriften zur Schülerbeförderung einbezogen. Bei Volks- und Förderschulen zählt dann die notwendige Beförderung zur offenen Ganztagschule zum Schulaufwand. Durch die Möglichkeit der Zuweisung an eine Schule mit offenem Ganztagsangebot kann bei Volks- und Förderschulen die Schülerbeförderung auch für sprengelfremde Schüler gewährleistet werden. Die Schülerbeförderungsverordnung wird dahingehend geändert, dass sowohl die Beförderungspflicht als auch die Ermessensbestimmungen hinsichtlich der Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule ausdrücklich auch auf den Besuch offener Ganztagsangebote ausgedehnt werden. Innerhalb der geplanten Schulverbünde zur Bildung von Mittelschulen ist als nächstgelegene Schule, zu der die Beförderung gewährleistet wird, auch diejenige Schule, die über ein offenes Ganztagsangebot verfügt, festzulegen. Die Einbeziehung erfolgt für die Mittelschule zum Schuljahr 2010/2011, im Übrigen zum Schuljahr 2011/2012.

III. Einschulungstichtag

Die gesetzlichen Regelungen zur Einschulung werden an die gewonnenen Erkenntnisse angepasst. Künftig soll gelten, dass jeweils die Kinder schulpflichtig werden, die bis Ende September, also des Monats, in dem der Unterricht eines Schuljahres beginnt, sechs Jahre alt werden.

IV. Weitere schulrechtliche Änderungen für Volksschulen

Durch die Aufnahme von Regelungen zur Zusammenarbeit des fachlichen und des rechtlichen Leiters des Staatlichen Schulamts und die Aufnahme der erforderlichen Verfahrensregelungen bei der Begründung von Gastschulverhältnissen können die bisher neben der Volksschulordnung bestehenden Verordnungen über die Aufgabenbereiche, Leitung und Vertretung der Staatlichen Schulämter (8. AVVoSchG) und zum Verfahren bei Gastschulverhältnissen an Volksschulen und Sondervolksschulen (GastSchulV) aufgehoben werden.

Die Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Übergangs von den Kindertageseinrichtungen zur Grundschule wird sichergestellt. Ferner sind die Bestimmungen zur Schulaufnahme an die Änderung des Einschulungstichtags anzupassen.

Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird zukünftig ab der Jahrgangsstufe 5 im Jahreszeugnis festgestellt. Die Übertrittsberechtigung für den Besuch einer Wirtschaftsschule wird ebenfalls nicht mehr in einem gesonderten Übertrittszeugnis festgestellt. Nach den Regelungen in der Neufassung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) tritt an dessen Stelle das Zwischenzeugnis.

Die Grenznoten für den Zugang zum Mittlere-Reife-Zug werden erweitert. Werden diese Grenznoten nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, den Zugang zum Mittlere-Reife-Zug über eine Aufnahmeprüfung zu erlangen. Damit kann die geltende weitere Zugangsmöglichkeit zum M-Zug, eine positive Prognoseentscheidung der bisher besuchten Hauptschule, entfallen. Die Voraussetzungen für das Wiederholen im Mittlere-Reife-Zug werden den für Realschüler geltenden Bestimmungen angepasst.

Die Voraussetzungen für den Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses über die Praxisklasse werden festgelegt.

Die Stundentafeln werden in verschiedenen Punkten an Änderungen des BayEUG und der VSO angepasst. In der Jahrgangsstufe 6 wird eine zusätzliche Förderstunde ausgebracht.

V. Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL)

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird um eine Bestimmung ergänzt, nach welcher das Anzeigeverfahren bei Errichtung einer Ergänzungsschule und bei nachträglichen wesentlichen Änderungen über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann.

VI. Pauschalierung des Personalkostenersatzes bei privaten Volksschulen

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz wird dahin gehend geändert, dass für den Personalaufwand privater Volksschulen staatliche Leistungen in Gestalt schülerbezogener Pauschalen gewährt werden. Parameter für die Pauschalleistungen zum Personalaufwand sind die Zahl der Lehrerwochenstunden je Schüler (gestaffelt nach Schulgröße, wobei sich die Werte an den an staatlichen Volksschulen bestehenden Verhältnissen orientieren), die Kosten je Lehrkraft nach der bisherigen Teilpauschalierung, die durchschnittlichen Unterrichtspflichtzeiten und die Schülerzahl an privaten Volksschulen.

Die Zuweisung staatlicher Lehrkräfte wird auf staatlich anerkannte Volksschulen beschränkt. Dies entspricht der Regelung in Art. 44 BaySchFG für private Gymnasien, Realschulen, berufliche Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs.

Der Personalkostenersatz wird erst ab dem Erreichen einer Mindestschülerzahl von 14 Schülerinnen bzw. Schülern, dem Mittelwert der Mindestschülerzahlen für staatliche Grundschulen und staatliche Hauptschulen, gewährt.

Für kirchliche Volksschulen gelten vorrangig die Bestimmungen der Kirchenverträge (Art. 58 BaySchFG). Für diese Schulen wird aber die Option bestehen, dass die Abrechnung des Personalaufwands nach der (neuen) gesetzlichen Pauschalierung erfolgen kann.

VII. Wartezeiten für private Ersatzschulen bis zum Einsetzen der staatlichen Finanzierung

Für staatlich genehmigte Realschulen, Gymnasien und Freie Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 wird die Wartezeit bis zum Einsetzen der vorläufigen staatlichen Förderung auf vier Jahre verkürzt bzw. vereinheitlicht. Die Abstufung nach vorläufiger und voller Bezuschussung wird beibehalten.

VIII. Berufsbezeichnung für nicht verbeamtete Lehrkräfte

Es wird eine gesetzliche Grundlage für eine „Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis an staatlichen Schulen“ geschaffen, die auch den Lehrkräften an staatlichen Schulen, die nicht im Beamtenverhältnis tätig sind, das Führen von Berufsbezeichnungen erlaubt. Zu den Berufsbezeichnungen soll dann der Zusatz „im Beschäftigungsverhältnis“ geführt werden.

IX. Schulartübergreifender Einsatz von Lehrkräften – „Lotsen“

Es soll dauerhaft ermöglicht werden, sog. „Lotsen“ an Schnittstellen des Bildungswesens einzusetzen. So kann

- generell die Zusammenarbeit der Lehrkräfte an abgebenden und aufnehmenden Schularten verbessert,
- die Beratung der Eltern im Rahmen des Übertrittsverfahrens intensiviert und
- die Verzahnung der Unterrichtsfächer an der Schnittstelle zwischen abgebender und weiterführender Schule optimiert werden.

C) Alternativen

Keine.

Insbesondere hinsichtlich der Einführung der Mittelschulen gilt Folgendes: Unterblieben die vorgesehenen Regelungen zur Reform der Hauptschulstrukturen, wäre in den kommenden Jahren – im Hinblick auf den Rückgang der Schülerzahlen – im Vollzug des derzeitigen Art. 32 Abs. 6 BayEUG ein großer Teil der derzeit nur noch einzügigen Hauptschulen aufzulösen, vornehmlich im ländlichen Raum. Dadurch würden erhebliche Lücken in die gegenwärtige wohnortnahe Standortversorgung gerissen, mit deutlichen Auswirkungen auch auf die Aufwendungen für die Schülerbeförderung.

Die Möglichkeit einer Übertragung der Sachaufwandsträgerschaft der Hauptschulen auf die Landkreise wird gegenwärtig nicht weiterverfolgt. Die gegenwärtige Zuweisung dieser Aufgabe zu den Gemeinden und kreisfreien Städten hat sich bewährt; sie sollte ohne zwingende Notwendigkeit nicht aufgegeben werden.

D) Kosten

I. Kosten für den Staat

1.1 Einführung der Mittelschule und der Schulverbände

In Jahrgangsstufe 6 ist die Einführung einer Förderstunde zum Schuljahr 2010/2011 vorgesehen. Hierdurch entsteht ein Personalmehrbedarf von insgesamt 65 Lehrerstellen. Dieser wird im Entwurf des Nachtragshaushalts 2010 berücksichtigt. Für die Fördermaßnahmen für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 8 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden insgesamt zusätzlich 117 Lehrerstellen ab dem Schuljahr 2011/2012 erforderlich; die Umsetzung bleibt dem Doppelhaushalt 2011/2012 vorbehalten.

Für die vertiefte Berufsorientierung in Kooperation mit den Arbeitsagenturen ist die Kofinanzierung durch Mittel des Freistaats (ca. 6 Mio. €) bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 durch Mittel aus dem Programm Bayern 2020 gesichert.

Weitere Kosten für den Freistaat Bayern fallen auch mit der Einrichtung von eigenverantworteten Schulverbänden nicht an. Bei Vollschulen (Grund- und Hauptschulen) ist zwar Voraussetzung für die Einbeziehung der Hauptschule in einen Mittelschulverband die rechtliche Aufteilung der Schule in eine Grundschule und eine Hauptschule. Da die Möglichkeit eröffnet wird, dass eine Leiterin bzw. ein Leiter einer Volksschule mehrere Volksschulen leiten kann, damit im Falle einer Aufteilung einer Grund- und Hauptschule in zwei selbständige Schulen die bisherige Schulleiterin oder der bisherige Schulleiter Leiter beider Schulen sein wird, kann erreicht werden, dass sich die Zahl der Schulleiterstellen auch mit der Einführung der Verbundlösungen und der damit verbundenen Vermehrung der Zahl der Schulen insgesamt nicht erhöht.

Die Verbundkoordinatoren sollen für die zusätzlichen Aufgaben ein bis zwei zusätzliche Anrechnungsstunden erhalten. Im Gegenzug wird bei Grundschulen oder Hauptschulen, die nicht mehr durchgängig eine Klasse pro Jahrgangsstufe haben, die Möglichkeit bestehen, dass sie vom Leiter einer benachbarten Schule mitgeleitet werden; dadurch werden rechnerisch Anrechnungsstunden für Schulleiter frei, die für die Gewährung der zusätzlichen Anrechnungsstunden für die Verbundkoordinatoren verwendet werden können. Soweit in der Phase der Einführung der Mittelschulverbände die Zahl der zusätzlich benötigten Anrechnungsstunden die Zahl der zusätzlich verfügbaren Anrechnungsstunden in Folge des Wegfalls eigener Schulleitungen bei sehr kleinen Schulen übersteigt, wird dies im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel ausgeglichen.

Durch die Verbundstruktur ergibt sich kein Mehrbedarf an Stellen für Schulverwaltungspersonal. Innerhalb eines Verbundes besteht die Möglichkeit, unter Beibehaltung des bisherigen Umfangs Schulverwaltungen zusammenzulegen.

1.2. Einführung der Ganztagsangebote

1.2.1. Die Aufnahme der Ganztagsangebote in das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen führt für sich genommen nicht zu Kosten für den Staat. Es wird hierdurch lediglich eine gesetzliche Grundlage für ein bereits bestehendes schulisches Angebot und für die Möglichkeit der Einrichtung weiterer Ganztagsangebote geschaffen. Im Gesetzestext werden keine Ausbauziele festgelegt und es wird keine quantitative Erweiterung oder qualitative Ausdehnung der bereits vom Ministerrat beschlossenen Ausbauplanung vorgenommen. Der Ausbau bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten soll weiterhin unter Haushaltsvorbehalt stehen und an das jeweils von der Staatsregierung zu beschließende und vom Haushaltsgesetzgeber zu verabschiedende Ausbaukonzept gebunden sein. Eine gesetzliche Verankerung der Ganztagsangebote vermag allenfalls mittelbar den Erwartungsdruck, dass staatliche Mittel für Ganztagschulen bereit gestellt werden, zu verstärken, jedoch insoweit nicht rechtlich bindende Verpflichtungen mit den entsprechenden Kostenfolgen für den Staat zu begründen.

1.2.2. Einbeziehung der offenen Ganztagsangebote in die Schülerbeförderung

Für die Einbeziehung der offenen Ganztagesangebote in die Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2011/2012 wird eine Kostenschätzung, ausgehend von der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die derzeit offene Ganztagsangebote besuchen, unter Einbeziehung nur der sog. „Zählschüler“ (nicht alle Schülerinnen und Schüler nutzen 4 Tage/Woche das Ganztagsangebot), vorgenommen. Zugrunde gelegt sind die durchschnittlichen Kosten der Schülerbeförderung je Schülerin bzw. Schüler (2 Fahrten/Tag an 5 Wochentagen, Jahr 2008) i.H.v. ca. 623 €.

Keine Mehrkosten entstehen für Schüler an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen, die ein offenes Ganztagsangebot besuchen und für die bereits jetzt die Beförderung zur Schule entweder aufgrund des Beförderungsanspruches oder aufgrund der Ermessensregelungen des § 2 Abs. 3 und 4 SchBefV übernommen wird, in Bereichen mit einem ausreichend ausgebauten ÖPNV-Angebot, also in der Regel mindestens in den kreisfreien Städten. Mehrkosten sind insofern lediglich denkbar, wenn für die Nachmittagsheimfahrten zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden müssen, was u. U. in ländlichen Räumen im Einzelfall nötig sein kann (Fallgruppe 1). Im Bereich der Förderschulen werden allgemein auch im Bereich der Städte vermehrt Schulbusse eingesetzt, so dass hier auch für diese Schüler von einer Beförderungskostenmehrung ausgegangen wird. Mehrkosten können ebenfalls für Schüler entstehen, für die nach der Rechtsänderung die Schülerbeförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule wegen des Ganztagsangebots übernommen wird (Fallgruppe 2).

- a) Bereich der (staatlichen) Hauptschulen:
ca. 9.931 Zählschüler an staatlichen Schulen (ohne die kreisfreien Städte)

Fallgruppe 1:

Für ca. 80 % der Schüler, die ein offenes Ganztagsangebot besuchen, ist dieses Angebot an der Sprengelschule, somit ist hier zusätzlich ein Beförderungsangebot an den Nachmittagen bereitzustellen.

Annahmen:

- Da an Hauptschulen i. d. R. ohnehin an einem Wochentag Nachmittagsunterricht stattfindet und das Ganztagsangebot sich meist auf 4 Wochentage (Mo - Do) beschränkt, fallen zusätzliche Beförderungsaufwendungen nur für 3 Wochentage an.
- Nur ca. 50 % der Schüler müssen überhaupt befördert werden (kein Beförderungsanspruch bei Schulweglängen von weniger als 3 km).
- Nur ca. 50 % dieser Schüler müssen einen Schulbus benutzen, die anderen 50 % können mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren, wobei kein zusätzlicher finanzieller Aufwand anfällt.

Kostenrelevante Beförderungsfälle damit 7.945 Schüler x 25 % = 1.986 Schüler; für eine zusätzliche Fahrt (am Nachmittag) an drei Wochentagen ergäben sich Kosten von ca. 187 € je Schüler.

Kosten für Fallgruppe 1: 371.382 €.

Fallgruppe 2:

Ca. 20 % der Schüler besuchen ein offenes Ganztagsangebot, das nicht an der Sprengelschule besteht.

Dabei können folgende Wege entstehen:

- Schüler sind vormittags an der Sprengelschule und nachmittags an einer anderen Schule; Weg von der einen Schule zur anderen und Weg von der Gastschule nach Hause; diese Wege fallen an 3 Tagen pro Woche an (Ganztagsangebot besteht an 4 Tagen/Woche, an 1 Tag/Woche besuchen die Schüler den Nachmittagsunterricht an der Sprengelschule).
- Schüler besuchen insgesamt eine andere Schule als Gast Schüler; Weg von der Wohnung zur Gastschule und Weg von der Gastschule zur Wohnung; diese Wege fallen an 5 Tagen/Woche an.

Annahmen:

- Es wird keine Differenzierung bei den Weglängen vorgenommen.
- Etwa 75 % der Schüler bleiben vormittags an der Sprengelschule und besuchen an der Gastschule nur das Ganztagsangebot (Alternative 1), etwa 25 % der Schüler wechseln insgesamt die Schule, um ein Ganztagsangebot besuchen zu können (Alternative 2).
- Da die Beförderung auf zusätzlichen Wegstrecken - nicht nur zu anderen Zeiten - erfolgt, fallen auch für die Schüler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren können, zusätzliche Aufwendungen an.
- Bei beiden Gruppen ist unterstellt, dass alle Wege über der 3 km-Grenze liegen.

zusätzliche Aufwendungen Alternative 1:

1.490 Schüler x 623 €/Schüler x 3/5 = 556.962 €

zusätzliche Aufwendungen Alternative 2:

497 Schüler x 623€/Schüler = 309.631 €

Gesamtkosten für den Bereich (staatliche) Hauptschulen: 1.237.975 €

- b) Bereich der (staatlichen) Förderschulen:
1.231 Zähler Schüler an staatlichen Schulen
(in den Städten und Landkreisen)

Im Vergleich zu den Hauptschulen ist nur die Fallgruppe 1 ausschlaggebend, Fallgruppe 2 ist angesichts der größeren Sprengel der Förderschulen praktisch zu vernachlässigen. Einen Beförderungsanspruch haben (bzw. befördert werden) geschätzte 95 % der Schüler. Das Verhältnis Schulbus zu öffentlichen Verkehrsmitteln wird mit 75 % zu 25 % angenommen. Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln führt voraussichtlich nicht zu Mehrkosten (Nutzung von Monatskarten), sodass diese Schüler unberücksichtigt bleiben. Für die betroffenen Schüler fallen an drei Nachmittagen der Woche zusätzliche Kosten für die Heimfahrt an.

Kostenrelevante Beförderungsfälle damit $1.231 \text{ Schüler} \times 95 \% = 1.169$ Schüler $\times 75 \% = 877$ Schüler; für eine zusätzliche Fahrt (am Nachmittag) an drei Wochentagen ergäben sich Kosten von ca. 187 € je Schüler.

Kosten: 163.999 €.

- c) Bereich der Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen:
20.848 (Gymnasium), 12.490 (Realschulen) bzw. 1.419 (Wirtschaftsschulen) Zähler Schüler; ohne die kreisfreien Städte 9.620 (Gymnasium), 4.876 (Realschule) bzw. 311 (Wirtschaftsschule) Zähler Schüler.

Durchschnittliche Kosten der Schülerbeförderung 623,-- € pro Schüler.

Bei ca. 50 % der Schüler ist von einem Beförderungsanspruch auszugehen. Keine Mehrkosten entstehen für Schüler, die ein offenes Ganztagsangebot besuchen und für die bereits jetzt die Beförderung zur Schule entweder aufgrund des Beförderungsanspruches oder aufgrund der Ermessensregelungen des § 2 Abs. 3 und 4 SchBefV übernommen wird, in Bereichen mit ausgebautem ÖPNV-Angebot, also in der Regel mindestens in den kreisfreien Städten. Mehrkosten sind insofern lediglich denkbar, wenn für die Nachmittagsheimfahrten zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden müssen (Fallgruppe 1). Im Verhältnis zu der Zahl der Schüler an Gymnasien, für die bereits bisher die Beförderung nach dem Nachmittagsunterricht gewährleistet wird, ist die Zahl der Schüler, die ein offenes Ganztagsangebot bei weiterführenden Schulen besuchen werden, eher gering (derzeit knapp 270.000 Schüler in Jahrgangsstufe 5 bis 10 der Gymnasien). Die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für Schüler in offenen Ganztagsangeboten der weiterführenden Schulen dürfte daher nur in Einzelfällen in Landkreisen nötig sein (Kosten mit 10% der Durchschnittskosten je Schüler geschätzt). Mehrkosten können für Schüler entstehen, für die nach der Rechtsänderung die Schülerbeförderung zu einem nicht nächstgelegenen Ganztagsangebot nach § 2 Abs. 3 SchBefV übernommen wird (Fallgruppe 2). Diese Zahl wird ähnlich wie bei der Hauptschule mit 20 % geschätzt.

Da aber in diesen Fällen die Kosten einer notwendigen Beförderung zur nächstgelegenen Schule gegen zu rechnen sind und vielfach Beförderungskapazitäten bereits vorhanden sind, wird eine Kostenmehrung von 50 % der Durchschnittskosten für die betroffenen Schüler angenommen.

Fallgruppe 1:

Schüler an Gymnasien, Real- und Wirtschaftsschulen (ohne kreisfreie Städte) mit Beförderungsanspruch: 7.404 Schüler

Kosten: 7.404 Schüler x 10 % von 623 € = 461.269 €

Fallgruppe 2:

20 % der Gesamtschülerzahl im Bereich Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen in offenen Ganztagsklassen: 6.951 Schüler

Berechnung: 6.951 x 50 % von 623 € = 2.165.237 €

Gesamtkosten im Bereich der weiterführenden Schulen: 2.626.506 €.

Gesamtsumme Kostenschätzung:

Hauptschulen	1.237.975 €
Förderschulen	163.999 €
<u>Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen</u>	<u>626.506 €</u>
Summe	4.028.480 €

Danach ist von einem – FAG-relevanten – geschätzten Mehraufwand von ca. 4 Mio. € auszugehen. Bei einer pauschalierten Erstattung in Höhe von derzeit 60 % im Rahmen der staatlichen Zuweisungen gemäß Art. 10a FAG trägt der Staat davon ca. 2,4 Mio. €, die Kommunen ca. 1,6 Mio. €.

Geringfügiger Mehraufwand entsteht ferner im Bereich des staatlichen Kostenersatzes nach dem BaySchFG für private Volks- und Förderschulen, da hier die Kosten der notwendigen Schülerbeförderung im Rahmen des Schulaufwands zu 100 % erstattet werden.

Für die Einbeziehung der offenen Ganztagsangebote im Bereich der Mittelschule bereits zum Schuljahr 2010/2011 gilt Folgendes: Geht man davon aus, dass etwa ein Drittel der Hauptschulen bereits im kommenden Schuljahr in einem Schulverbund organisiert ist und die Zahl der Mittelschulen, die nicht einem Verbund angehören, jedenfalls im kommenden Schuljahr sehr gering sein dürfte, ergeben sich ausgehend von der o.g. Kostenschätzung (I.2.2.a) Mehrkosten in Höhe von ca. 410.000 €; über die FAG-Förderung entfallen davon ca. 246.000 € auf den Staat.

Für die künftige Entwicklung sind zwei Faktoren zu berücksichtigen:

- Mit einer Ausweitung der Zahl der Standorte mit offenem oder gebundenem Ganztagsangebot wird die Zahl der Schüler, die zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots eine andere Schule besuchen, zurückgehen. Dadurch verringern sich die zusätzlichen Beförderungsaufwendungen.
- Gleichzeitig wird aber die Gesamtzahl der Schüler, die ein offenes Ganztagsangebot besuchen, mit zunehmendem Ausbau der offenen Angebote steigen, damit wird sich grundsätzlich auch die Zahl von zusätzlichen Beförderungsfällen erhöhen.

In Zusammenschau dieser Faktoren kann unterstellt werden, dass durch einen weiteren Ausbau der (offenen und gebundenen) Ganztagesangebote insgesamt keine wesentlichen Mehraufwendungen bei der Schülerbeförderung zum Besuch offener Ganztagsangebote mehr entstehen.

1.3 Einschulungstichtag

Die vorgesehene Verschiebung des Beginns der Schulpflicht könnte dazu führen, dass gegenüber den Erwartungen der aktuellen Schülerprognose 2009 für das Schuljahr 2010/2011 maximal zwischen 3.000 und 4.000 Schülerinnen und Schüler weniger in die Grundschule aufgenommen werden. Nennenswerte Veränderungen in den Folgejahren ergeben sich daraus voraussichtlich nicht. Die einmalige Verringerung der Größe eines Einschulungsjahrgangs würde sich lediglich durch die Jahrgangsstufen fortsetzen. Die nach der Jahrgangsstufe 4 erfolgende Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen weiterführenden Schularten lässt selbst diese Auswirkungen je Schulart entsprechend geringer werden.

Durch die Neuregelung verringert sich der mit der Einführung der aktuellen Fassung des Art. 37 BayEUG (Gesetz vom 08.03.2005, GVBl S. 71) geschätzte Mehrbedarf an Lehrkräften (s. dazu LT-Drs. 15/2478).

1.4 Weitere schulrechtliche Änderungen für Volksschulen

Durch die Änderungen in der Volksschulordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Insbesondere bedeutet der Wegfall eines gesonderten Übertrittszeugnisses für den Übertritt an weiterführende Schulen ab der Jahrgangsstufe 5 keine materielle Änderung der Übertrittsbedingungen. Die Zahl der Übertritte an Wirtschaftsschulen wird sich durch die Maßnahme nicht verändern.

Durch die Neugestaltung der Aufnahme in die Mittlere-Reife-Klassen werden die Aufnahmekriterien objektiviert und eignungsgerecht ausgestaltet. Angesichts der bisher bestehenden Möglichkeit der Aufnahme nach pädagogischem Ermessen der Lehrerkonferenz bei Verfehlen der Aufnahmekriterien wird die Neugestaltung – auch soweit damit eine Lockerung der Anforderungen verbunden ist – nicht zu einer wesentlichen Zunahme der Zahl der Schüler in Mittlere-Reife-Klassen führen; damit ergeben sich auch keine Klassenmehrungen bzw. zusätzlichen Personalaufwendungen.

Änderungen in der Studentafel der Hauptschule sind – abgesehen von der o. g. Einführung einer zusätzlichen Förderstunde für die Jahrgangsstufe 6 – kostenneutral. Sie führen nicht zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der Wochenstunden für die einzelnen Jahrgangsstufen. Mehraufwendungen im Personalaufwand entstehen nicht.

1.5 Pauschalierung des Personalkostenersatzes bei privaten Volksschulen

Durch die Gesetzesänderung werden keine zusätzlichen Kostenlasten für den Staat begründet. Die Änderung der Personalkostenförderung bei privaten Volksschulen wird weitgehend kostenneutral bleiben.

Für den Personalaufwand ergibt sich im Detail folgende Kostenberechnung:

Parameter

Bezüge einer Lehrkraft nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 BaySchFG:	56.327,35 €
Unterrichtspflichtzeit:	28,75 Lehrerwochenstunden (LWStd) bei Grundschulen (GS), 27,75 bei Hauptschulen (HS) gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 1 BaySchFG
Durchschnittliche Lehrerstunden pro Schüler:	1,25 GS; 1,75 HS (lt. KlassenbildungskMS vom 20.04.2009)
Schülerzahl:	27.295; Verhältnis Schülerzahl GS : HS rd. 63 % : 37 %; Verhältnis private Lehrer : staatliche Lehrer an privaten Volksschulen rd. 70 % : 30 %, somit Schülerzahl, die von privaten Lehrern unterrichtet wird, 12.037 (GS) und 7.069 (HS)

Hochrechnung der Gesamtkosten

Grundschule:	56.327,35 €: 28,75 LWStd = 1.959,21 €/LWStd
Hauptschule:	56.327,35 €: 27,75 LWStd = 2.029,81 €/LWStd
GS:	12.037 Schüler x 1,25 LWStd/Schüler = 15.046,25 LWStd (gesamt)
HS:	7.069 Schüler x 1,75 LWStd/Schüler = 12.370,75 LWStd (gesamt)
GS:	15.046,25 LWStd x 1.959,21 €/LWStd = 29.478.763 €
HS:	12.370,75 LWStd x 2.029,81 €/LWStd = 25.110.272 €
GS + HS gesamt:	54.589.035 €

Zum Vergleich

Ist-Ausgaben Personalaufwand 2008:	51.637.129 €
HH-Plan 2009/2010:	58.000.000 € (2009); 62.350.000 € (2010)

Mit der Einführung der vorgesehenen Pauschalierung werden die Regierungen entlastet. Damit erhalten sie die Möglichkeit, die Abrechnung des Schulaufwands privater Volksschulen zeitnäher vorzunehmen.

1.6 Wartezeiten für private Ersatzschulen bis zum Einsetzen der staatlichen Finanzierung

Derzeit sind sechs Gymnasien bzw. Freie Waldorfschulen wegen der Wartezeit noch von der Förderung ausgeschlossen. Durch das Vorziehen der vorläufigen Bezuschussung um 2 Jahre ergeben sich geschätzte Mehrkosten von voraussichtlich ca. 4 Mio. € (bei Zugrundelegung von fiktiven Schülerzuwächsen von 20 Schüler je Klasse und Aufaddierung für die Jahre 2010 bis 2015).

Evtl. müssten Baumaßnahmen früher gefördert werden, da dies auch an die Wartezeit gekoppelt ist (§ 19 Abs. 2 AVBaySchFG). Eine Kostenschätzung ist jedoch insoweit nicht möglich.

Ebenso ist derzeit nicht absehbar, ob und inwieweit der Anreiz einer schnelleren staatlichen Förderung zu einer quantitativen Zunahme von Schulneugründungen und damit zu zusätzlichen Mehrkosten führt.

Im Bereich der Volks- und Förderschulen, Realschulen sowie beruflichen Schulen ergeben sich keine Veränderungen.

I.7 Für die übrigen Änderungen

Keine Kosten.

II. Kosten für die Kommunen

II.1 Einführung der Mittelschule und der Schulverbünde

Durch das Angebot, eigenverantwortete Schulverbünde einrichten zu können, werden für die kommunalen Schulaufwandsträger insgesamt betrachtet keine Mehrkosten entstehen:

- a) Im Investitionsbereich werden keine zusätzlichen Aufwendungen erforderlich. Im Gegenteil werden mit Hilfe der Verbundstrukturen auch kleinere Hauptschulen länger bestehen bleiben und damit Hauptschulklassen längere Zeit an den derzeitigen Schulstandorten verbleiben können. Eine zusätzliche Differenzierung in gesonderte Klassen ist mit dem Konzept der Mittelschulen nicht verbunden: Die modulare Förderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erfolgt durch Gruppenbildungen innerhalb des Klassenverbandes. Der berufsorientierende Wahlpflichtbereich in den Jahrgangsstufen 8 und 9 bzw. 10, der jeweils 4 Wochenstunden betrifft, erfordert ebenfalls keine zusätzliche Differenzierung in verschiedene Klassen, sondern kann unter Fortbestand des Klassenverbandes durch Gruppenbildung erfolgen.

Unberührt davon bleiben zusätzliche Investitionen im Zusammenhang mit dem bereits beschlossenen weiteren Ausbau der Ganztagsangebote an allen Schularten.

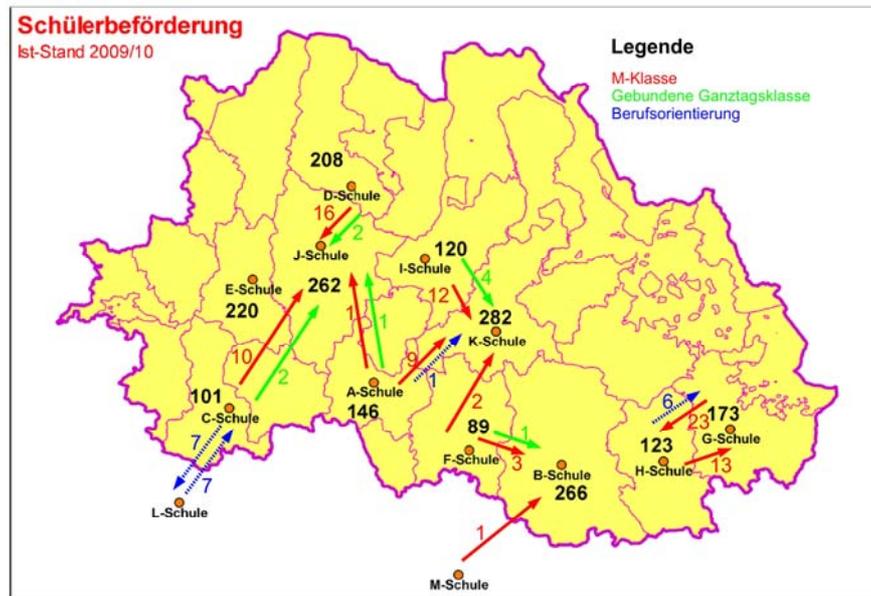
- b) Auch im Bereich der Schülerbeförderung führt das Angebot, Schulverbünde zu vereinbaren, insgesamt nicht zu höheren Aufwendungen.
- aa) Schon nach bestehender Rechtslage sind Hauptschüler nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG unter bestimmten Voraussetzungen einer anderen Schule zuzuweisen, wobei grundsätzlich ein Beförderungsanspruch besteht (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BaySchFG):
- Schüler, an deren Sprengelhauptschule es keinen Mittlere-Reife-Zug gibt, können zum Besuch eines Mittlere-Reife-Zuges einer anderen Schule durch das staatliche Schulamt nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG zugewiesen werden. Die Beförderungspflicht obliegt für diese Schüler den Landkreisen und kreisfreien Städten.

- Da gebundene Ganztagsklassen als Klassen für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn des Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG anzusehen sind, gilt auch für Schüler, die ein gebundenes Ganztagsangebot besuchen wollen, dass sie nach dieser Bestimmung einer anderen Schule zugewiesen werden können, wenn an der Sprengelschule kein solches Angebot besteht.
 - Ebenso können bereits nach bestehender Rechtslage Schüler einer anderen Schule nur zum Unterricht in Wahlpflichtfächern zugewiesen werden (Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG), wenn an der Sprengelschule das gewählte Wahlpflichtfach nicht eingerichtet werden konnte. In der Praxis wird jedoch von dieser Regelung nicht einheitlich Gebrauch gemacht.
- bb) Die Verbundstrukturen ändern diese Situation nicht grundsätzlich.
- Die Standorte mit Mittlere-Reife-Zügen werden in der Regel bestehen bleiben; innerhalb eines Verbundes werden allerdings die Beförderungsaufwendungen auch für Schüler, die zum Besuch eines Mittlere-Reife-Zuges eine andere als die bisherige Sprengelschule besuchen müssen, grundsätzlich die beteiligten Schulaufwandsträger tragen, sofern sie nicht vertraglich andere Regelungen treffen, also z. B. mit dem Landkreis vereinbaren, dass der Beförderungsaufwand hier wie bisher vom Landkreis getragen wird. Mehraufwendungen entstehen hierdurch nicht. In Einzelfällen können, sofern eine hinreichende Zahl von Schülern erreicht wird und die Räume vorhanden sind, zusätzliche Standorte für Mittlere-Reife-Klassen eingerichtet werden; dadurch würde sich jedoch der Beförderungsaufwand insgesamt eher verringern.
 - Bereits beschlossen ist das Konzept zum weiteren Ausbau auch der schulischen Ganztagsangebote, das auch eine weitere Erhöhung der Zahl der gebundenen Ganztagszüge an Hauptschulen umfasst. Soweit Schüler zum Besuch eines gebundenen Ganztagsangebots eine andere als die bisher besuchte Hauptschule besuchen, wird zwar innerhalb eines Verbundes keine Zuweisung durch das staatliche Schulamt mehr erforderlich sein; ungeachtet dessen bleibt jedoch die Beförderungspflicht zu der anderen Schule bestehen. Mehraufwendungen durch die Verbundstruktur ergeben sich insoweit nicht.
 - Die Stärkung des berufsorientierenden Wahlpflichtbereichs beinhaltet auch eine echte Gewährleistung der Wahlmöglichkeit. Dies kann dazu führen, dass in der Praxis mehr Schüler als bisher zum Besuch des von ihnen gewählten berufsorientierenden Wahlpflichtbereichs eine andere Schule besuchen; dadurch kann ein zusätzlicher Beförderungsaufwand entstehen. Die Zahl der zusätzlichen Beförderungsfälle wird jedoch aus folgenden Gründen verhältnismäßig gering bleiben:

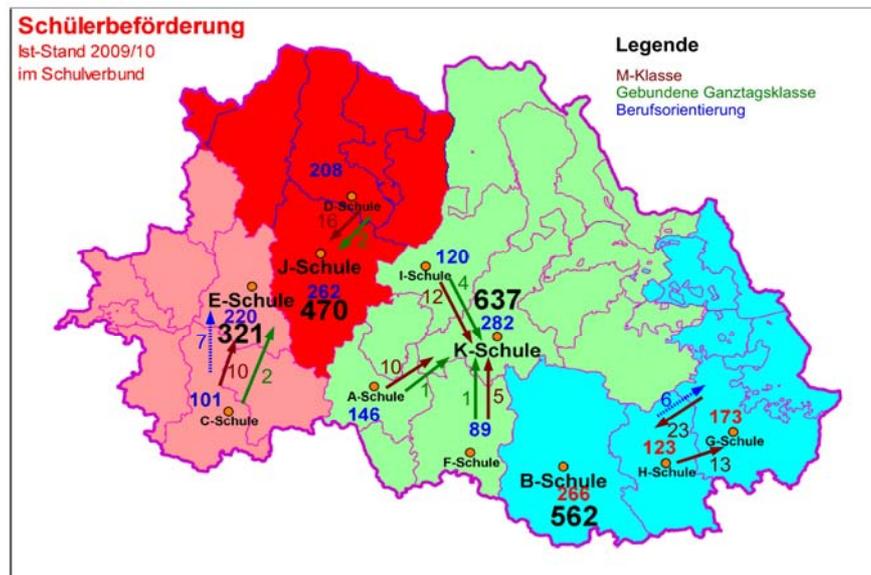
- Da in den berufsorientierenden Wahlpflichtbereichen auch jahrgangsstufenübergreifend unterrichtet werden kann, besteht sogar für einzügige Hauptschulen die Möglichkeit, dass mindestens zwei, je nach Situation im Einzelfall sogar alle drei Wahlpflichtbereiche vor Ort angeboten werden. Eine Notwendigkeit zur Beförderung an eine andere Schule besteht daher allenfalls für eine kleine Gruppe von Schülern einzügiger Hauptschulen, die denjenigen von den drei möglichen Wahlpflichtbereichen besuchen möchten, der aus organisatorischen Gründen an der eigenen Schule nicht angeboten werden kann.
 - Auch soweit der gewählte Wahlpflichtbereich an der eigenen Schule nicht angeboten wird, müssen die betreffenden Schüler nicht insgesamt an eine andere Schule wechseln. Da der berufsorientierende Wahlpflichtbereich nur 4 Wochenstunden ab der Jahrgangsstufe 8 umfasst, genügt es, wenn die Schüler an einem Tag je Woche, ggf. auch nur an einem halben Tag je Woche, den Unterricht an einer anderen Schule besuchen, im Übrigen aber an der bisherigen Schule verbleiben können. Ein zusätzlicher Beförderungsaufwand entsteht daher nur für diese Gruppe von Schülern an jeweils einem Tag je Woche.
 - Die Einführung einer Beförderungspflicht auch zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots betrifft Schülerinnen und Schüler aller Schularten und ist daher nicht durch die Verbundstrukturen bedingt.
- cc) Längerfristig betrachtet ergibt sich jedoch, dass bei einer Schulorganisation mit Verbundstruktur deutlich geringere Beförderungsaufwendungen zu erwarten sind als bei einer Schulorganisation ohne Verbünde. Da innerhalb eines Verbundes eine Schule erst aufgelöst werden muss, wenn für eine Schule keine Klasse mehr gebildet wird, können die Schülerinnen und Schüler deutlich länger am bisherigen Schulort verbleiben. Es besteht keine Notwendigkeit mehr, Schulen, die nicht mehr für jede Jahrgangsstufe eine Klasse bilden können, insgesamt aufzulösen und die Schüler damit an einen anderen Schulort zu befördern. Auch die Möglichkeit, in einem Verbund Klassen mit weniger als 15 Schülern bilden zu können, kann zu einer Vermeidung zusätzlicher Beförderungen führen. Insgesamt wird die Zahl der Beförderungsfälle, die hierdurch eingespart werden kann, weit höher liegen als die Zahl der zusätzlichen Beförderungen an nur einem Tag pro Woche zum Besuch des Wahlpflichtangebots.

Die nachfolgenden Karten, die die Entwicklung der Schülerbeförderungen im Hauptschulbereich in einem (bestehenden) ländlichen bayerischen Landkreis vom Schuljahr 2009/2010 zum Schuljahr 2014/2015 jeweils mit und ohne Verbünde darstellen, belegen dies:

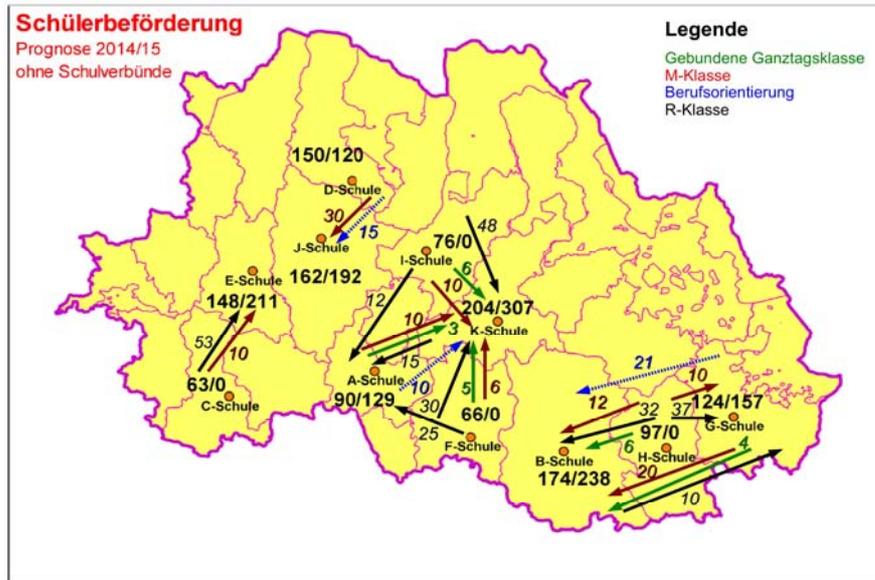
Karte 1



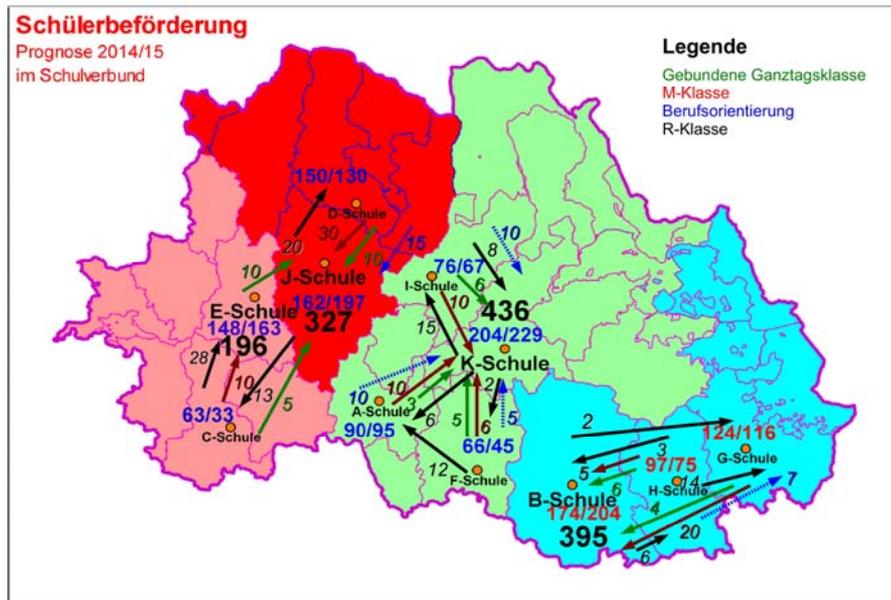
Karte 2



Karte 3



Karte 4



Im Beispielslandkreis liegt die Übertrittsquote zu anderen weiterführenden Schularten bei 65 – 70%.

In den Karten sind neben den Schulstandorten die Schülerzahlen angegeben, die Pfeile sowie die Zahlen neben den Pfeilen stehen für Beförderungen von Schülern zu einem anderen Schulort. Die blau^{*)} gestrichelten Pfeile stehen für Beförderungen jeweils nur für einen Tag/Woche zum Besuch des Wahlpflichtfachs an einer anderen Schule.

Karte 1 zeigt die tatsächliche Ist-Situation im Landkreis im Schuljahr 2009/2010. Es bestehen 11 Hauptschulen mit insgesamt 1.990 Schülern. 4 der 11 Schulen sind überwiegend einzügig mit Schülerzahlen zwischen 89 und 123 Schülern. Zum Besuch einer gebundenen Ganztagsklasse oder einer Klasse des M-Zugs besuchen derzeit 98 Schüler eine andere als die Sprengelschule. 21 Schüler wechseln in der Regel für einen Tag/Woche die Schule, um das Wahlpflichtfach ihrer Wahl besuchen zu können.

Eine Verbundstruktur für den Landkreis sieht die Bildung von 4 Verbänden vor (**Karte 2**). Die Zahl der Schüler insgesamt im Verbund ist in schwarzer Schrift angegeben, die Zahl der Schüler der einzelnen Schule in blauer bzw. roter Schrift neben dem Schulstandort. Für die Schülerbeförderung ergeben sich dadurch nur geringfügige Änderungen: Zum Besuch einer gebundenen Ganztagsklasse oder einer Klasse des M-Zugs würden 99 Schüler eine andere als die bisherige Schule besuchen, 13 Schüler würden, um das gewünschte Wahlpflichtfach besuchen zu können, in der Regel für einen Tag/Woche eine andere Schule besuchen.

Karte 3 zeigt die voraussichtliche Situation der Hauptschulen im Landkreis im Schuljahr 2014/2015, wenn die Schulorganisation nach den bisherigen Grundsätzen verbliebe. Infolge der negativen Entwicklung der Schülerzahlen – im Landkreisgebiet wird es nur noch 1354 Hauptschüler geben – würden 4 der 11 Schulen die Voraussetzungen für einen Fortbestand nach Art. 32 BayEUG nicht mehr erfüllen und hätten aufgelöst werden müssen. Zu jedem Schulstandort sind in schwarzer Schrift angegeben die Zahl der Schüler aus dem Sprengelgebiet und daneben die Zahl der Schüler, die die Schule tatsächlich besuchen würden; eine 0 bedeutet, dass die Schule aufgelöst wäre. Infolge der Auflösung von 4 Schulen würde sich die Schülerzahl bei den meisten anderen Schulen entsprechend erhöhen. Diese Entwicklung hätte eine erhebliche Zunahme der Beförderungsfälle zur Folge: Neben 108 Schülern, die eine M-Klasse und 24 Schülern, die einen gebundenen Ganztagszug besuchen würden, wären zusätzlich 262 Schüler des Regelzugs zu befördern, deren bisherige Sprengelschule aufgelöst wurde (soweit nicht im Einzelfall ausgelagerte Klassen am bisherigen Schulort verblieben). Zusammen ergäbe dies 394 Beförderungsfälle. Ferner wären 46 Schüler zum Besuch des Wahlpflichtunterrichts jeweils für einen Tag/Woche zu einer anderen Schule zu befördern.

* drucktechnisch können die Farben in dieser Drucksache nicht wiedergegeben werden. Die Karten sind im Internet farbig dargestellt und können entsprechend ausgedruckt werden.

Karte 4 zeigt, dass im Schuljahr 2014/2015 mit einer Verbundstruktur die Zahl der Beförderungsfälle im Landkreis wesentlich unter der liegen wird, die sich ohne Verbundlösungen ergäbe. Durch die Verbünde könnten weiterhin 11 Schulstandorte bestehen bleiben, wenn gleich an 4 Schulen nicht mehr für alle Jahrgangsstufen Klassen gebildet werden könnten. Die Zahl der Schüler im Verbund ist in schwarzer Schrift eingezeichnet. Bei jedem Schulort ist in blauer bzw. roter Schrift angegeben, wie viele Schüler aus dem jeweiligen Einzugsbereich (bisheriger Sprengel) kämen und daneben, wie viele Schüler die betreffende Schule tatsächlich besuchen würden. Insgesamt wären 91 Schüler zum Besuch einer M-Klasse und 48 Schüler zum Besuch eines gebundenen Ganztagszugs an eine andere Schule als die bisher besuchte zu befördern. Von Schülern, die eine Klasse des Regelzugs besuchen, müssten 129 an eine andere Schule wechseln. Die Gesamtzahl der Beförderungsfälle beliefe sich damit auf 268 (gegenüber 394 ohne Verbundstruktur). Ferner wären 47 Schüler zum Besuch des Wahlpflichtunterrichts jeweils für einen Tag/Woche zu eine andere Schule zu befördern (ohne Verbundstruktur 46).

- dd) Ein zusätzlicher (grundsätzlich FAG-förderfähiger) Beförderungsaufwand kann auch auf Grund von Vereinbarungen innerhalb eines Verbundes entstehen, etwa wenn in einem Verbund entschieden würde, dass zur Stabilisierung eines Schulstandortes Schüler, die bisher eine andere Schule besucht haben, zu der kleinen Schule befördert werden sollen. Eine solche Praxis würden die Bestimmungen für Schulverbünde zulassen. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen bei der Schülerbeförderung wären jedoch nicht durch die gesetzlichen Regelungen veranlasst, sondern würden auf einer Verbundvereinbarung beruhen; entsprechende Mehraufwendungen für solche Fälle bleiben daher in der Kostenschätzung außer Betracht.

II.2 Einführung der Ganztagsangebote

Durch das Erfordernis, dass Ganztagschulen nicht durch Entschließung der Staatsregierung eingerichtet werden, sondern ausschließlich auf Antrag des jeweiligen Sachaufwandsträgers, ergeben sich aus einer gesetzlichen Verankerung der Ganztagschule keine zwangsläufig eintretenden Kostenfolgen für die Kommunen als Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen. Die Erwartungshaltung und der Bedarf an ganztägigen Angeboten vor Ort, die unter Umständen einen mittelbaren Handlungs- und damit Kostendruck auf die Kommunen hervorrufen können, sind durch die allgemeine gesellschaftliche und bildungspolitische Entwicklung bedingt und resultieren nicht aus einer gesetzlichen Verankerung des bereits bestehenden Bildungsangebotes der Ganztagschule.

Bei einer Einbeziehung der offenen Ganztagsangebote in die Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2011/2012 entfallen – ausgehend von dem oben dargestellten geschätzten Mehraufwand von insgesamt ca. 4 Mio. € und einer pauschalierten Erstattung gemäß Art. 10a FAG in Höhe von derzeit 60 % – auf die Kommunen Mehrkosten von ca. 1,6 Mio. €, für die Einbeziehung der offenen Ganztagsangebote im Bereich der Mittelschule bereits zum Schuljahr 2010/2011 Mehrkosten von ca. 164.000 €.

II.3 Einschulungstichtag

Da als Folge der vorgesehenen Verschiebung des Beginns der Schulpflicht lediglich für das Schuljahr 2010/2011 maximal zwischen 3.000 und 4.000 Schülerinnen und Schüler weniger in die Grundschule aufgenommen werden, ohne dass daraus aber nennenswerte Veränderungen in den Folgejahren zu erwarten sind, ist im Schulbereich für die Kommunen als Schulaufwandsträger – ebenso wie für den Staat – eher mit Minderausgaben zu rechnen (s. dazu LT-Drs. 15/2478).

Durch diese Entlastung im Schulbereich sind auch eventuelle Mehraufwendungen in Folge einer etwaigen einmaligen entsprechenden Erhöhung der Zahl der eine Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder kompensiert.

II.4 Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL)

Den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen, die das Optionsrecht ausüben und die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernehmen, wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, der derzeit nicht näher geschätzt werden kann, weil nicht absehbar ist, in welchem Umfang das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner tatsächlich in Anspruch genommen werden wird. Das Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) sieht aber vor, dass zur Deckung dieses Aufwands Gebühren und Auslagen erhoben werden können.

II.5 Für die übrigen Änderungen

Keine Kosten.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

III.1. Einführung der Ganztagsangebote

Auch für private Schulträger ergeben sich Kosten – insbesondere im Bereich des schulischen Sachaufwandes – nur unter der Voraussetzung, dass sie sich durch entsprechende Antragstellung freiwillig für eine Aufnahme in das Ganztagsschulprogramm der Staatsregierung entscheiden. Die gesetzliche Verankerung der Ganztagsangebote, deren Reichweite und Anwendungsbereich sich grundsätzlich auch auf Schulen in freier Trägerschaft erstreckt, verursacht für sich genommen keine unmittelbaren Folgekosten für private Schulträger.

Die Einführung einer öffentlichen Schülerbeförderung zum Besuch offener Ganztagsangebote ab dem Schuljahr 2011/2012 entlastet die Bürger, die bislang notwendige Beförderungsaufwendungen selbst tragen mussten.

III.2. Pauschalierung des Personalkostenersatzes bei privaten Volksschulen

Die Änderung des Systems der staatlichen Förderung des notwendigen Personalaufwands privater Volksschulen wird für die Träger dieser Schulen insgesamt weitgehend kostenneutral sein. Auch gegenüber den einzelnen Schulträgern wird die Pauschalierung nur in einer verhältnismäßig engen Bandbreite Mehr- oder Minderleistungen ergeben. Derartige Schwankungen haben sich auch durch das bisherige, auf notwendige Klassen ausgerichtete Fördersystem ergeben.

Mit Einführung der Pauschalierung wird der Verwaltungsaufwand auch auf Seiten der privaten Schulträger reduziert werden.

III.3. Für die übrigen Änderungen

Keine Kosten.

E) Konnexitätsprinzip

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten. Im Einzelnen:

I. Einführung der Mittelschule und der Schulverbünde

Ein staatlicher Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip ist anlässlich der Einführung der Mittelschulen und der Schulverbünde nicht zu leisten. Wie oben ausgeführt werden weder im Investitionsbereich noch im Schülerförderungsbereich zusätzliche, Kosten auslösende Anforderungen an die Kommunen gestellt. Es bestehen bereits aufgrund der derzeitigen Rechtslage Beförderungsansprüche; durch die Verbundlösung wird es zukünftig sogar zu geringeren Beförderungskosten kommen. Soweit etwaige Mehraufwendungen aufgrund von Verbundvereinbarungen entstehen, sind diese nicht durch dieses Gesetz, sondern durch freiwillige Entscheidung der Kommunen veranlasst.

II. Einführung der Ganztagsangebote

Da die Ganztagschule nicht als allgemeine, reguläre Schulform oder Schulart definiert wird, sondern lediglich als besonderes, zusätzliches Angebot, das neben dem örtlichen Bedarf zwingend einen Antrag des Schulaufwandsträgers und dessen Verpflichtung zur Übernahme des zusätzlichen Sachaufwandes voraussetzt, liegt kein Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips vor. Es wird allein die Möglichkeit zur Einrichtung von Ganztagschulen unter strikter Beachtung des Antragsgrundsatzes gesetzlich verankert. Dadurch wird keine zusätzliche rechtliche oder faktische Verpflichtung für die Kommunen begründet, bei denen die Initiative und Entscheidungshoheit für die konkrete Einrichtung eines Ganztagsangebotes vor Ort auch in Zukunft ausschließlich liegt. Durch die Gesetzesänderung wird lediglich die bereits bestehende Sachlage wiedergegeben. Insbesondere durch den Ausschluss eines individuellen Rechtsanspruches auf den Besuch einer Ganztagschule können die kommunalen Sachaufwandsträger diesbezüglich auch durch die Erziehungsberechtigten nicht in Anspruch genommen werden. Die bisherige Entwicklung beim Ausbau der Ganztagsangebote sowie die durchaus unterschiedliche Bedarfssituation liefern keine Hinweise auf einen faktischen Zwang für die Kommunen zur Einrichtung von Ganztagsangeboten bzw. zur Antragstellung hierfür. Im Übrigen sehen das Ganztagskonzept der Staatsregierung und die darin vorgesehenen Ausbauziele – neben einem umfassenden und strikten Antragerfordernis – nicht vor, dass der Besuch einer Ganztagschule für bayerische Schüler zum Regelfall wird. Soweit der Bedarf an ganztägiger Förderung und Betreuung durch veränderte gesellschaftliche und familienpolitische Entwicklungen hervorgerufen wird, ist er nicht einem gesetzgeberischen Handeln des Freistaates zurechenbar.

Ein möglicher Entscheidungsdruck, der sich aus veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bzw. entsprechenden Erwartungen der Erziehungsberechtigten für die Kommunen ergeben mag, aber nicht aus staatlichem Handeln resultiert, kann keinen Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips begründen, zumal die offene Ganztagschule Betreuungsaufgaben übernimmt, die grundsätzlich den Kommunen selbst als genuine Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe obliegen.

Auch die zusätzlichen Kosten der kommunalen Aufgabenträger bei einer Ausdehnung der Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2011/2012 auf den Besuch der offenen Ganztagschule sind regelmäßig eine Folge der jeweiligen Entscheidung der Kommune als Sachaufwandsträger zur Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes. Die Entscheidung über die Antragstellung und die damit einhergehenden Kostenfolgen bei der Schülerbeförderung liegen somit auch hier in der Verantwortung der kommunalen Sachaufwandsträger und damit der Aufgabenträger der Schülerbeförderung.

Im Übrigen werden bei Betrachtung der Gesamtheit der betroffenen Kommunen sowie bei Berücksichtigung des kommunalen Eigeninteresses (vgl. Ziff. 2.5.1 der Konsultationsvereinbarung vom 21.05.2004) an der Stärkung von Schulstandorten und der Erfüllung genuiner Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Einbeziehung der Beförderungskosten in die pauschale FAG-Förderung die Mehraufwendungen angemessen ausgeglichen. Dies trägt auch dem Verständnis der Kommunalen Spitzenverbände vom Beschluss des Bildungsgipfels am 11.02.2009 Rechnung.

III. Einschulungstichtag

Im Gegenzug zu der Reduzierung der Zahl der im Schuljahr 2010/2011 in die Eingangsklasse der Grundschule eintretenden Schüler ist für dasselbe Schuljahr mit einer entsprechenden Erhöhung der Zahl der eine Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder zu rechnen. Angesichts des Umstands, dass es sich dabei um eine bloß einmalige und zudem geringfügige Erhöhung von Fallzahlen handelt, die innerhalb der Bandbreite auch demografisch bedingter Schwankungen liegen dürfte, und dass durch den korrespondierenden (einmaligen) Rückgang der Schülerzahlen die Aufwendungen der Kommunen als Schulaufwandsträger sich rechnerisch entsprechend reduzieren würden, ergibt sich insgesamt keine Mehrbelastung für die Kommunen, die nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen wäre.

IV. Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie

Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip besteht nicht, weil es den Kommunen freigestellt wird, ob sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernehmen.

V. Für die übrigen Änderungen

Keine Konnexitätsrelevanz.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften¹⁾

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des zweiten Teils wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 7 werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.
 - b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Überschrift werden die Worte „; Schulveranstaltungen; Zusammenarbeit; Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.
 - bb) Es wird folgender neuer Art. 30 eingefügt:

„Art. 30 Schulveranstaltungen“
 - cc) Der bisherige Art. 30 wird Art. 30 a; nach dem Wort „Schulen“ werden die Worte „; Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.
 - dd) Es wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a Zusammenarbeit in Schulverbänden, besondere Sprengelregelungen“
 - c) In Abschnitt IV Buchst. d werden in der Überschrift die Worte „kranker Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ ersetzt.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5)¹Auf Antrag des Schulaufwandsträgers können an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, schulische Ganztagsangebote in eigenen Ganztagsklassen in rhythmisierter Form eingerichtet werden (gebundenes Ganztagsangebot).²An Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an der Hauptschulstufe von Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, können auf Antrag des Schulaufwandsträgers schulische Ganztagsangebote in klassen- und jahrgangsübergreifender Form eingerichtet werden (offenes Ganztagsangebot).³Die Planungen zu Ganztagsangeboten erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.⁴Die Einrichtung gebundener und offener Ganztagsangebote erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Haushalt bereit gestellten Stellen und Mittel.⁵Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagsschule und Ganztagsangeboten im Bereich der staatlichen Schulen wird gewährleistet; es besteht kein Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots.⁶Eine Verpflichtung zum Besuch von Ganztagsangeboten besteht für Schülerinnen und Schüler, soweit deren Erziehungsberechtigte sie für den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebotes angemeldet haben.“

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Volksschulen sind Grundschulen und Hauptschulen.“
- c) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „dem Kindergarten“ durch die Worte „den Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- e) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9)¹Hauptschulen, die allein oder gemeinsam in einem Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern ein Bildungsange-

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36)

- bot vermitteln, das regelmäßig die drei Zweige der Berufsorientierung (Technik, Wirtschaft, Soziales) und ein Ganztagsangebot umfasst sowie zum mittleren Schulabschluss führt, erhalten die Bezeichnung Mittelschule. ²Mittelschulen sollen ausgestaltete Kooperationen mit einer beruflichen Schule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung pflegen. ³Der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses kann mit Genehmigung der Regierung auch in Kooperation mit einer anderen öffentlichen Schule, insbesondere einer anderen Schulart, angeboten werden.“
4. In Art. 8 Abs. 3 werden die Worte „ab der Jahrgangsstufe 7“ gestrichen.
5. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden der Strichpunkt durch einen Schlusspunkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„⁵Bei erfolgreichem Besuch der Vorklasse wird der mittlere Schulabschluss verliehen.“
- c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
6. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 4“ gestrichen und das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Förderschwerpunkt“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„²Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung umfassen, sind Sonderpädagogische Förderzentren.“
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; die Worte „Sonderpädagogischen Förderzentren“ werden durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 Buchst. d werden die Worte „(Form B oder C)“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Klassen der Hauptschulstufen zur sonderpädagogischen Förderung, die auf der Grundlage der Lehrpläne der Hauptschule unterrichten und die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 erfüllen, können die Bezeichnung Mittelschule zur sonderpädagogischen Förderung führen.“
7. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in den Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in den Kindertageseinrichtungen“ sowie die Worte „des Kindergartens“ durch die Worte „der Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
8. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „,und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
9. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
10. Der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „; Schulveranstaltungen; Zusammenarbeit; Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.
11. Dem Art. 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Art. 32a Abs. 1 bis 6 bleiben unberührt.“
12. Dem Art. 29 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„⁵Die Verleihung der Bezeichnung nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfolgt auf Antrag der Schulaufwandsträger durch die Regierung. ⁶Schulaufwandsträger in einem Verbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 können dem Verbund einvernehmlich einen Verbundnamen geben.“
13. Es wird folgender neuer Art. 30 eingefügt:
- „Art. 30
Schulveranstaltungen
- ¹Ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen die Schulen durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen. ²Eine sonstige Schulveranstaltung ist eine Veranstaltung einer Schule, die einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich Erziehung und Unterricht, aufweist. ³Sie kann den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen; sie kann aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen. ⁴Sonstige Schulveranstaltungen sind insbesondere Schulfeste und Schülerfahrten. ⁵Sie finden in der Regel an Unterrichtstagen statt.“
14. Der bisherige Art. 30 wird Art. 30a und wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.
- b) Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:
„¹Die Schulen aller Schularten haben zusammenzuarbeiten. ²Dies gilt insbesondere für Schulen im gleichen Einzugsbereich zur Ergänzung des Unterrichtsangebots und zur Abstimmung der Unterrichtszeiten. ³Schulübergreifende Schulveranstaltungen können durchgeführt werden.“

- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 des Abs. 1 werden neuer Abs. 2 Sätze 1 bis 5.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
15. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden die Worte „(Vollschule)“ und „(Teilschule)“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
- „(4) ¹Grundschulen und Hauptschulen können zu Grund- und Hauptschulen organisatorisch verbunden sein. ²Dies gilt nicht, soweit eine Hauptschule die Bezeichnung Mittelschule führt.“
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; in Satz 2 werden die Worte „Volksschule, die eine Grundschule und eine Hauptschule umfasst,“ durch die Worte „Grund- und Hauptschule nach Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule werden vom Staatlichen Schulamt nach Bedarf eingerichtet.“

16. Es wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a
Zusammenarbeit in Schulverbänden,
besondere Sprengelregelungen

- (1) ¹Hauptschulen können in einem Schulverbund zusammenarbeiten. ²Im Verbundgebiet muss das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 jeweils an mindestens einer Schule bestehen. ³Die Schulen in einem Verbund sollen ein pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept vereinbaren.
- (2) ¹Die zuständigen Schulaufwandsträger schließen über die Einrichtung eines Schulverbunds einen Vertrag und beantragen die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ²Erstreckt sich der Schulverbund nur auf das Gebiet eines Schulaufwandsträgers, trifft dieser die erforderlichen Bestimmungen und stellt den Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ³Ein Schulverbund bedarf der Zustimmung der beteiligten Schulen und der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Verbund einbezogen werden soll, gegenüber einem der zuständigen Schulaufwandsträger.
- (3) ¹Die Regierung bestimmt abweichend von Art. 32 Abs. 6 durch Rechtsverordnung einen gemeinsamen Sprengel für die an einem Schulverbund beteiligten Schulen, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt sind. ²Der Schulverbund wird wirksam mit der Errichtung des gemeinsamen Sprengels.

(4) ¹Die Regierung beauftragt eine der Leiterinnen oder einen der Leiter der Schulen im Schulverbund mit der Wahrnehmung ausschließlich verbundbezogener Aufgaben (Verbundkoordinatorin oder Verbundkoordinator). ²In jedem Schulverbund wird ein Verbundauschuss mit beratender Funktion gebildet. ³Dem Verbundauschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der Elternbeiratsvorsitzende und die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an. ⁴Das Nähere regelt die Schulordnung.

(5) Abweichend von Art. 32 Abs. 7 wird eine Schule, die einem Verbund angehört, erst aufgelöst, wenn sie keine Klasse mehr umfasst, sofern nicht der Schulaufwandsträger einen Antrag auf Auflösung stellt.

(6) ¹Der Austritt eines Schulaufwandsträgers aus einem Schulverbund lässt den Verbund im Übrigen unberührt, sofern die im Verbund verbleibenden Schulen das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 noch gewährleisten. ²Ist dies nicht mehr der Fall oder treten die verbleibenden Schulen keinem anderen Verbund bei, kann die Regierung schulorganisatorische Maßnahmen treffen, um den Fortbestand von Mittelschulen zu gewährleisten.

(7) ¹In Gemeinden mit mehreren Hauptschulen kann abweichend von Art. 32 Abs. 6 auf Antrag des Schulaufwandsträgers für zwei oder mehr Hauptschulen ein gemeinsamer Sprengel gebildet werden. ²Soweit in einer Gemeinde mit zwei oder mehr Hauptschulen eine Hauptschule ausschließlich gebundene Ganztagsklassen führt, kann für diese Schule auf Antrag des Schulaufwandsträgers ein gesonderter Sprengel für einen Teil des Gemeindegebiets oder für das ganze Gemeindegebiet festgelegt werden (Ganztagssprengel); die Sprengel der übrigen Hauptschulen bleiben unberührt. ³Satz 2 gilt entsprechend für Grundschulen.“

17. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. ²Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. ³Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpflichtigen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.“

(2) ¹Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder

nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. ²Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. ³Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; Art. 41 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. ⁵Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

18. Es wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a
Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen teil. ²Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.

(2) Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen.

(3) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.“

19. Dem Art. 38 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die Mittlere-Reife-Klassen besuchen.“

20. In Abschnitt IV Buchst. d werden in der Überschrift die Worte „für kranke Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ ersetzt.

21. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „des Kindergartens“ durch die Worte „der Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.“

22. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „der Volksschulen“ werden durch die Worte „einer Volksschule“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit innerhalb eines Sprengels mehrere Hauptschulen bestehen oder der gewöhnliche Aufenthalt innerhalb mehrerer Grundschulsprengel oder mehrerer Hauptschulsprengel mit unterschiedlichen Bildungsangeboten liegt, haben die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler das Recht, eine Schule zu wählen. ³Die Wahlfreiheit kann beschränkt werden durch Bestimmungen der Verbundvereinbarung oder des Schulaufwandsträgers nach Art. 32a Abs. 2 Sätze 1 und 2 oder soweit die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze an einer Schule übersteigt oder soweit dies nach Entscheidung der Regierung im Interesse einer ausgewogenen Zusammensetzung der Klassen erforderlich ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für Schulverbände im Sinne von Art. 32a Abs. 1 und 2.“

23. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Volksschule“ die Worte „mit einem anderen Sprengel“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Volksschule“ die Worte „mit einem anderen Sprengel“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „sowie zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.

cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „des Art. 21 Abs. 2 oder“ eingefügt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Satz 1 gilt nicht, soweit ein gemeinsamer Sprengel nach Art. 32a Abs. 7 Satz 1 gebildet ist.“
24. Art. 49 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Die Schulordnung kann bestimmen, in welchen Fällen von den festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen abgewichen werden kann.“
25. In Art. 51 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
26. In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
27. Dem Art. 53 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Für Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen ist Abs. 3 Satz 1 anzuwenden.“
28. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bei“ das Wort „Volksschulen,“ eingefügt und werden die Worte „30 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 3“ ersetzt.
29. Dem Art. 59 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) ¹Lehrkräften, die unbefristet im Beschäftigungsverhältnis an staatlichen Schulen tätig sind, kann für die Dauer ihrer Tätigkeit das Recht eingeräumt werden, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. ²Lehrkräfte, die wegen Alters oder Arbeitsunfähigkeit ausscheiden, sind berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ widerruflich weiterzuführen.“
30. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Sonderschullehrerinnen bzw. Sonderschullehrern“ durch die Worte „Lehrkräften für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Sonderschullehrerin bzw. dem Sonderschullehrer“ jeweils durch die Worte „Lehrkraft für Sonderpädagogik“ ersetzt.
31. In Art. 65 Abs. 2 werden nach dem Wort „nimmt“ die Worte „die Klassenelternsprecherin bzw.“ eingefügt.
32. Art. 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Klassenelternsprechern“ die Worte „Klassenelternsprecherinnen bzw.“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Klassenelternsprecher“ die Worte „Klassenelternsprecherinnen bzw.“ eingefügt.
33. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „, an denen ein Elternbeirat besteht,“ durch die Worte „mit Ausnahme der Grundschulen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Bei den Grundschulen ist, soweit nach diesem Gesetz das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist, der Elternbeirat zu beteiligen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkräfte,“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Abweichend von Satz 1 sind an den Schulen des Zweiten Bildungswegs, an den Berufsfachschulen, an denen kein Elternbeirat besteht, an Fachschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien keine Vertreter des Elternbeirats Mitglieder des Schulforums.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) In Abs. 4 Satz 7 werden vor dem Wort „eines“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
34. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Erziehungsberechtigter“ die Worte „Erziehungsberechtigte bzw.“ eingefügt.
35. Art. 76 erhält folgende Fassung:
 „Art. 76
 Pflichten der Erziehungsberechtigten
¹Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. ²Nach Maßgabe des Art. 37a sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht. ³Die Erziehungsberechtigten sind ferner verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“
36. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt sowie vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Werden Schulpflichtige, die nicht Bürgerinnen oder Bürger der Europäischen Union bzw. anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschafts-

- raums sind, erstmals an einer Grundschule angemeldet und stellt die Schule fest, dass sie nicht über hinreichende Deutschkenntnisse für einen erfolgreichen Schulbesuch verfügen, teilt sie dies der zuständigen Ausländerbehörde mit, damit integrationsfördernde Maßnahmen ergriffen werden können.“
37. In Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „oder von einer sonstigen Schulveranstaltung“ eingefügt.
38. In Art. 88a werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
39. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen“ durch die Worte „sowie die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von sonstigen schulinternen wie schulübergreifenden Schulveranstaltungen“ ersetzt.
40. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „privaten“ durch die Worte „staatlich genehmigten“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Staatlich genehmigte Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfüllen, erhalten auf Antrag die Bezeichnung Mittelschule.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „genehmigte“ das Wort „staatlich“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Genehmigte“ durch die Worte „Staatlich genehmigte“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Genehmigten“ durch die Worte „Staatlich genehmigten“ ersetzt.
41. Dem Art. 100 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Einer staatlich anerkannten Hauptschule, die selbst nicht alle Voraussetzungen für eine Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfüllt, kann auf Antrag die Bezeichnung Mittelschule verliehen werden, wenn durch Zusammenarbeit mit einer staatlichen Mittelschule erreicht wird, dass für die Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Schule der Zugang zu den wesentlichen Bildungsangeboten der Mittelschule gewährleistet ist.“
42. Art. 102 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „des Leiters“ die Worte „der Leiterin oder“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Das Anzeigeverfahren nach Abs. 2 und 3 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
43. In Art. 103 Satz 1 werden vor dem Wort „Leiter“ die Worte „Leiterinnen oder“ eingefügt.
44. Art. 107 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „des Leiters“ die Worte „der Leiterin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Grundschüler“ die Worte „Grundschülerinnen und“ und vor dem Wort „Hauptschüler“ die Worte „Hauptschülerinnen und“ eingefügt.
45. In Art. 112 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
46. In Art. 113 Abs. 2 werden vor den Worten „den Leiter“ die Worte „die Leiterin oder“ eingefügt.
47. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Die Nrn. 3 bis 7 werden Nrn. 2 bis 6.
48. Art. 119 erhält folgende Fassung:
- „Art. 119
Ordnungswidrigkeiten
- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Besuch der Volksschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt (Art. 35 Abs. 4),
 2. entgegen Art. 76 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
 3. entgegen Art. 77 Berufsschulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anhält; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
 4. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4) vorsätzlich nicht teilnimmt,
 5. eine Schule, ein Heim für Schülerinnen bzw. Schüler oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung
 - a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder

- b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung errichtet oder leitet,
6. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
 7. einer auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 95 oder 100 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
 8. unbefugt eine nach Art. 97 Abs. 2 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
 9. als Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrkraft oder Erzieherin oder Erzieher an einer Schule tätig ist, obwohl ihm dies untersagt worden ist,
 10. als Unternehmerin, Unternehmer, Leiterin, Leiter oder Lehrkraft den Vorschriften des Art. 105 Satz 1 zuwiderhandelt,
 11. entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 3 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsamt zuführt oder entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Abs. 3 sich nicht am Gesundheitsamt untersuchen lässt.

(2) ¹Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 einstellen, so hat sie vorher die Schule zu hören. ²Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist der Schule mitzuteilen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 10 und 19 werden jeweils vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Art. 20 wird das Wort „Fachschüler“ durch die Worte „Fachschülerinnen und -schüler“ ersetzt.
2. In Art. 1 Abs. 2 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 8 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Zum Schulaufwand der Volksschulen und der Förderschulen gehört auch die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg einschließlich der Schülerinnen und Schüler, die nach Art. 43 Abs. 2, 3 oder Abs. 4 BayEUG gastweise eine andere Schule besuchen. ²Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule auf dem Schulweg, die eine Schule besuchen, die außerhalb des Sprengels liegt, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs, soweit die beteiligten Aufwandsträger keine abweichende Regelung für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung vereinbaren.“

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ sowie vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes; bei beruflichen Schulen erstrecken sich die Finanzhilfen auch auf die erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar dient und schulaufsichtlich genehmigt ist.“

- b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der gemeinsame Sprengel für einen Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 bis 3 BayEUG lässt die Zuständigkeit nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 unberührt. ²Bei Organisationsänderungen innerhalb eines Verbunds setzt die Regierung mit der jeweiligen Errichtungsverordnung Einzugsbereiche für die Schulen fest. ³Die Aufwandsträger in einem Schulverbund sollen in dem Vertrag nach Art. 32a Abs. 2 Satz 1 BayEUG Regelungen zur Tragung der Kosten für die Schülerbeförderung und anderer Aufwendungen treffen, die für den Schulverbund insgesamt von Bedeutung sind.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; in Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt und vor dem Wort „Schüler“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) Schulverbände gelten als kommunale Zweckverbände, für die die Bestimmungen für Zweckverbände des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält.“
7. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gast-schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor den Worten „jeden Gast-schüler“ werden die Worte „jede Gast-schülerin und“, vor den Worten „Gast-schüler an Berufsschulen“ die Worte „Gast-schülerinnen und“ sowie vor dem Wort „Volk-schüler“ die Worte „Volk-schülerinnen und“ eingefügt.
- bbb) Nach den Worten „gestattet ist“ werden die Worte „, die nur zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayEUG einer anderen Schule zugewiesen sind,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gast-schülerinnen und“ und jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gast-schülerinnen und“ und vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gast-schülerinnen und“ eingefügt und das Wort „Berufsschüler“ durch die Worte „Berufsschülerinnen und -schüler“ ersetzt.
- ee) In Satz 5 werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gast-schülerinnen und“ und nach dem Wort „auch“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- ff) In Satz 6 werden jeweils vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gast-schülerinnen und“ sowie jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gast-schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
- f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ bzw. dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Im Fall des Abs. 1 Satz 5 ist Beitragsschuldner die kommunale Körperschaft, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler vor ihrer oder seiner Aufnahme in ein Heim für Schüler, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, im Fall des Abs. 1 Satz 4 der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde, in deren Gebiet die Berufsschülerin oder der Berufsschüler vor Aufnahme der Ausbildung in einer zentralen Einrichtung ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und im Fall des Abs. 1 Satz 6 die nach Satz 1 Nr. 4 zuständige Körperschaft, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler vor Aufnahme in die Schule ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“
- g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- h) In Abs. 9 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
8. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der

Schulleiter“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden vor den Worten „dem Schulleiter“ die Worte „der Schulleiterin oder“ sowie vor dem Wort „dessen“ die Worte „deren oder“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt sowie vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.

c) In Abs. 3 werden vor den Worten „dem Schulleiter“ die Worte „der Schulleiterin oder“ eingefügt.

9. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Bei der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses werden nur solche Unterrichtsstunden berücksichtigt, die von Lehrkräften erteilt werden, die für die Schulart voll ausgebildet sind bzw. die schulaufsichtlich genehmigt sind und deren Besoldung bzw. Entgelt sich nach den Vorschriften für vergleichbare staatliche Lehrkräfte richtet.“

10. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Worten „jeden Gast-schüler“ die Worte „jede Gastschülerin und“ und vor den Worten „Gastschüler an Berufsschulen“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.

c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.

11. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Fachschüler“ durch die Worte „Fachschülerinnen und -schüler“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden die Worte „Berufsschülern und Schülern“ durch die Worte „Berufsschülerinnen und -schülern sowie Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

12. In Art. 21 Abs. 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

13. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen“ die Worte „und im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.

14. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Schulträger erhält für jedes Schuljahr für den notwendigen Personalaufwand pauschale Zuschüsse, soweit ihm nicht staatliches Personal nach Abs. 5 zugeordnet wird. ²Die pauschalen Zuschüsse errechnen sich aus der Zahl der nach Abs. 2 zu ermittelnden förderfähigen Lehrerwochenstunden multipliziert mit den nach Abs. 4 zu errechnenden pauschalen Kosten einer Lehrpersonalstunde. ³Soweit ein Anteil von mehr als 25 v.H. der nach Abs. 2 Satz 1 förderfähigen Lehrerwochenstunden von Lehrpersonal, das nach Maßstab des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nach Besoldungsgruppe A 10 oder niedriger zu vergüten wäre, erbracht wird, ist der sich aus Satz 2 ergebende pauschale Zuschuss wie folgt zu kürzen:

1. bei einem Anteil von mehr als 25 v.H. um 5 v.H.,
2. bei einem Anteil von mehr als 50 v.H. um 10 v.H.,
3. bei einem Anteil von mehr als 75 v.H. um 15 v.H.“

b) Es werden folgende neue Abs. 2 und 3 und folgender Abs. 4 eingefügt:

„(2) ¹Die förderfähigen Lehrerwochenstunden einer Schule werden unter Zugrundelegung der nachfolgenden Tabellen ermittelt.

A: Grundschulen bzw. Grundschulstufen

Schüler-zahlbereich	je Schüler ... LWStd	Für die ersten ... Schüler	LWStd
14 bis 50	1,30	13	20
51 bis 100	1,20	50	68
101 bis 150	1,20	100	127
151 bis 200	1,15	150	185
201 bis 250	1,15	200	240
251 bis 300	1,15	250	296
301 bis 350	1,10	300	352
351 bis 400	1,10	350	406
401 bis 450	1,10	400	461
451 bis 500	1,05	450	515
ab 501	1,05	500	566

B: Hauptschulen bzw. Hauptschulstufen

Schülerzahlbereich	je Schüler ... LWStd	Für die ersten ... Schüler	LWStd
14 bis 50	1,85	13	20
51 bis 100	1,80	50	86
101 bis 150	1,75	100	176
151 bis 200	1,70	150	260
201 bis 250	1,60	200	345
251 bis 300	1,60	250	425
301 bis 350	1,60	300	503
351 bis 400	1,60	350	583
401 bis 450	1,55	400	663
451 bis 500	1,55	450	740
ab 501	1,55	500	816

²Von den nach Satz 1 ermittelten Lehrerwochenstunden sind die auf das nach Abs. 5 zugeordnete staatliche Personal entfallenden Lehrerwochenstunden in Abzug zu bringen.

(3) ¹Maßgebend für die Zahl der Schülerinnen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Abrechnungsschuljahr vorhergehende Schuljahr; bei Neugründungen sind bis zum Vorliegen statistischer Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. ²Die Tabellen in Abs. 2 sind im Abstand von jeweils vier Jahren zu überprüfen und in angemessener Weise anzupassen, wenn sich die Schüler-Lehrer-Relation an staatlichen Volksschulen wesentlich verändert hat.

(4) ¹Als Kosten einer Lehrpersonalstunde gelten die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 geteilt durch die Zahl 28,75 bei Grundschulen und 27,75 bei Hauptschulen. ²Der Berechnung der Bezüge werden zugrunde gelegt das Grundgehalt der achten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1, die jährliche Sonderzahlung sowie ein Versorgungszuschlag von 25 v. H. aus diesen Bezügen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulträger“ die Worte „einer staatlich anerkannten Schule“ eingefügt und die Worte „im notwendigen Umfang“ durch die Worte „im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel“ ersetzt.

bb) In Satz 8 werden vor den Worten „den Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6; folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine bereits bestehende Grundschule um eine Hauptschulstufe oder eine bereits bestehende Hauptschule um eine Grundschulstufe erweitert wird. ⁴Eine Schule mit weniger als 14 Schülerinnen und Schülern erhält keine Leistungen nach den Abs. 1 bis 5.“

15. In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

16. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Einer staatlichen Schulleiterin oder einem staatlichen Schulleiter, die oder der zur Dienstleistung zugeordnet ist, können Befugnisse der Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrkräfte übertragen werden.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

17. In Art. 34 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte „zu 100 v. H.“ durch die Worte „von 100 v. H.“ ersetzt und vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

18. In Art. 35 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

19. In Art. 37 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

20. In Art. 38 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

21. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „beträgt“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; außerdem muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein, ansonsten entfällt ein Zuschuss für die betreffenden Unterrichtswochenstunden.“

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung der privaten Ersatzschule bleibt davon unberührt.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

22. Art. 45 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Freie Waldorfschule gilt für die Bezeichnung ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasium; der Kollegstufenzuschlag des Art. 17 Abs. 2 Tabelle A wird für Schülerinnen und Schüler der 13. Jahrgangsstufe gewährt, darüber hinaus auch für Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangsstufe, soweit dort Kursunterricht wie in der Kollegstufe des Gymnasiums eingerichtet ist.“
 - cc) In Satz 3 Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ sowie nach dem Wort „Oktober“ die Worte „bzw. bei beruflichen Schulen und beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung am 20. Oktober“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „als Gymnasium mindestens sechs,“ gestrichen und nach dem Wort „Realschule“ die Worte „oder als Gymnasium“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

23. In Art. 46 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

24. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ sowie vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

25. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit am 1. August 2010 einer staatlich genehmigten Volksschule eine staatliche Lehrkraft nach Art. 31 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung zugeordnet ist, bleibt die Zuordnung weiter bestehen, solange nicht die Lehrkraft oder der Schulträger eine Beendigung der Zuordnung verlangen.“

26. In Art. 57 Abs. 1 Sätze 2 und 4 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

27. Art. 60 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden vor den Worten „eines Berufsschülers“ die Worte „einer Berufsschülerin oder“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
- c) In Nr. 10 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2009 (GVBl S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 8 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- b) Es wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Verwendungsbestätigung bei privaten Volksschulen“
- c) In § 16 wird das Wort „Volksschulen,“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schülern“ sowie vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 5 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulaufwandsträger kann für Schülerinnen und Schüler, die nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BayEUG einer anderen Schule zugewiesen wurden, Ersatz des notwendigen Beförderungsaufwands von dem Schulaufwandsträger verlangen, in

dessen Sprengel oder in dessen maßgeblichem Gebiet nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ sowie vor dem Wort „Berufsschülern“ jeweils die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Worten „einem Schüler“ die Worte „einer Schülerin oder“ sowie vor dem Wort „seines“ die Worte „ihres oder“ eingefügt.
- e) In Abs. 4 Satz 4 werden vor den Worten „einem Schüler“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- f) In Abs. 5 werden vor den Worten „vom Schüler“ die Worte „von der Schülerin oder“ eingefügt.
- g) In Abs. 6 Satz 1 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
- h) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- i) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Worten „des Berufsschülers“ die Worte „der Berufsschülerin bzw.“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

7. In § 12 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden jeweils vor dem Wort „Studierendem“ die Worte „Studierender bzw.“, jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ sowie vor dem Wort „Praktikant“ die Worte „Praktikantin bzw.“ eingefügt.

8. Es wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Verwendungsbestätigung bei privaten Volksschulen
(zu Art. 31 BaySchFG)

Die Zuschüsse nach Art. 31 Abs. 1 BaySchFG dürfen nur gewährt werden, wenn der Schulträger schriftlich bestätigt hat, dass die Mittel ausschließlich für Personalaufwand im Sinn des Art. 2 BaySchFG der zu fördernden Schule verwendet werden.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
- b) Im Wortlaut wird die Zahl „31“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Wort „Volksschulen,“ gestrichen und die Worte „, 31, 33“ durch die Worte „und 33“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „, an Volksschulen wie Volksschullehrer“ gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 4 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Worten „den einzelnen Schüler“ die Worte „die einzelne Schülerin bzw.“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.2 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Nr. 4.3 werden nach dem Wort „drei“ die Worte „Schülerinnen bzw.“, jeweils vor dem Wort „einem“ die Worte „einer Schülerin bzw.“, nach dem Wort „zwei“ die Worte „Schülerinnen bzw.“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

14. In Anlage 2 Nr. 1.1.1 werden jeweils vor dem Wort „Lehrer“ die Worte „Lehrerinnen und“ sowie vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin oder“ eingefügt.

§ 4

Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gymnasien“ das Wort „Realschulen“, vor dem Wort „Fachoberschulen“ das Wort „Wirtschaftsschulen“, sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

2. In Art. 2 Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

3. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1, 3 und 6 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 7 werden vor den Worten „ein in Satz 1 genannter Schüler“ die Worte „eine in Satz 1 genannte Schülerin bzw.“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Die Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2008 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Schüler“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 4 werden vor dem Wort „Gymnasien“ das Wort „Realschulen“, sowie vor dem Wort „Fachoberschulen“ das Wort „Wirtschaftsschulen“, eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei Tagesheimschulen sowie Schulen mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot wird auch das Nachmittagsangebot von der Beförderungspflicht umfasst.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Nächstgelegene Schule“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6; in Satz 6 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- b) Es werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG ist nächstgelegene Schule die Schule im Schulverbund, an der das von der Schülerin oder vom Schüler gewählte Bildungsangebot eingerichtet ist und die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. ²Als Bildungsangebote im Sinn von Satz 1 gelten die Wahlpflichtfächer der Berufsorientierung, Klassen oder Unterrichtsgruppen für besondere pädagogische Aufgaben gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG sowie offene Ganztagsangebote (Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG). ³Eine Beförderungspflicht besteht auch, soweit Schülerinnen und Schüler in einem Schulverbund aus Gründen der Klassenbildung oder auf Grund einer Beschränkung der Wahlfreiheit nach Art. 42 Abs. 1 Satz 3 BayEUG eine andere Schule im Verbund als die nächstgelegene Schule besuchen, sowie in den Fällen des Art. 21 Abs. 2 und des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG. ⁴Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gemeinsamen Sprengeln nach Art. 32a Abs. 7 Satz 1 BayEUG.“

(1b) An Hauptschulen in Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG gilt als Schulweg auch der Weg von einer Schule zu einer anderen Schule, wenn dort ein Wahlpflichtfach der Berufsorientierung oder ein offenes Ganztagsangebot besucht wird.“

- c) In Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ bzw. dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und nach dem Wort „Tagesheimschule“ die Worte „, eine Schule mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot“ eingefügt.
 - e) In Abs. 4 Nr. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
4. In § 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Dem § 4 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (DVfAG/SchKFrG) vom 4. August 1986 (GVBl S. 262 BayRS 605-11-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2008 (GVBl S. 778), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wenn ein Beförderungsanspruch gegenüber mehreren Aufgabenträgern besteht, ist die Schülerin oder der Schüler nur von demjenigen Aufgabenträger nach § 5 zu melden, in dessen Gebiet nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG die Schülerin oder der Schüler wohnhaft ist.“

§ 7

Änderung der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung

Die Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308, ber. S. 346) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Nr. 2 Buchst. b, Doppelbuchst. aa, Buchst. e und f werden aufgehoben.
- 2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 1 Nr. 2 b) aa), e),“ gestrichen.

§ 8

Änderung der Volksschulordnung

Die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl S. 185), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Grund-“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift des Teil 2 Abschnitt 6 werden die Worte „und Verbundausschuss“ angefügt.
 - b) Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
„§ 22a Verbundausschuss“
 - c) Es wird folgender § 27a eingefügt:
„§ 27a Gastschulverhältnisse“
 - d) In der Überschrift des § 29 werden die Worte „, an eine Realschule oder an eine Wirtschaftsschule“ durch die Worte „,oder an eine Realschule“ ersetzt.
 - e) In der Überschrift des § 33 werden nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.
 - f) Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:
„§ 53a Erfolgreicher Hauptschulabschluss der Praxisklasse“
 - g) Die Überschriften der Anlagen 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
Anlage 4 Stundentafel für die Übergangsklassen
Anlage 5 Stundentafel für die Praxisklassen
Anlage 6 Schülerliste“
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) ¹Bei Schulämtern nimmt die rechtliche Leiterin oder der rechtliche Leiter die Aufgaben vorwiegend rechtlicher Natur nach Art. 115 Abs. 4 BayEUG wahr, die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter die Aufgaben vorwiegend fachlicher Natur nach Art. 111 Abs. 1 BayEUG; für den Aufgabenbereich der fachlichen Leiterin oder des fachlichen Leiters kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) Richtlinien für die Geschäftsverteilung erlassen. ²Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur sind alle Angelegenheiten, bei deren Erledigung

der Hauptzweck in der Gestaltung oder Feststellung von Rechtsbeziehungen besteht; hierzu gehören insbesondere Rechtsbehelfsverfahren, Verwaltungszwangs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Vollzug sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften. ³Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur sind alle Angelegenheiten, die nicht unter Satz 2 fallen; hierzu gehören insbesondere Organisation des Unterrichts und der Schulen, Personalmanagement und Personalförderung, Qualitätssicherung von Unterricht und Erziehung, systemische Beratung, Kooperation und Vernetzung. ⁴Die Leiterinnen bzw. Leiter des Schulamts sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ⁵Jede Leiterin und jeder Leiter des Schulamts erledigt die zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung und ist befugt, im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereichs das Schulamt nach außen zu vertreten. ⁶Fällt eine Angelegenheit in die Aufgabenbereiche beider Leiterinnen bzw. Leiter, sollen Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden. ⁷Kommt eine Einigung beider Leiterinnen bzw. Leiter nicht zustande, ist die Angelegenheit der Regierung vorzulegen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; die Worte „für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium)“ werden gestrichen.

4. Der Überschrift des Teil 2 Abschnitt 6 werden nach dem Wort „Schulforum“ die Worte „und Verbundausschuss“ angefügt.

5. § 22 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Verbundausschuss

¹Der Verbundausschuss wird von der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator einberufen und geleitet. ²Er ist vor der Klassenbildung im Schulverbund zu beteiligen. ³Die Verbundkoordinatorin oder der Verbundkoordinator strebt bei der Klassenbildung das Benehmen mit dem Verbundausschuss an.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Informationen der Kindertageseinrichtungen zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

b) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

8. Es wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Gastschulverhältnisse

(1) Wird ein Antrag auf Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG gestellt, fordert die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers unverzüglich eine Stellungnahme des Schulaufwandsträgers der aufnehmenden Schule sowie der betroffenen Schulen an.

(2) ¹Die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ist widerruflich. ²Sie kann nach vorheriger Anhörung der betroffenen Schulen widerrufen werden, wenn die zwingenden persönlichen Gründe nicht mehr vorliegen. ³Der Widerruf kann nur zum Schuljahresende ausgesprochen werden.

(3) Liegt der gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so entscheidet die für die Gastschule zuständige Gemeinde im Einvernehmen mit der für die Gastschule zuständigen Schulaufsichtsbehörde; die Gemeinde gibt der für den gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers zuständigen Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Liegen die Sprengelschule und die Gastschule in den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Schulämter, entscheidet über Zuweisungen nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BayEUG das für die Sprengelschule zuständige Schulamt; es gibt dem anderen Schulamt Gelegenheit zur Stellungnahme.“

9. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Übertritt an ein Gymnasium
oder an eine Realschule

(1) ¹In den Jahrgangstufen 3, 4 und 6 führt die Volksschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungsweges und zum Übertrittsverfahren durch; Lehrkräfte mit Erfahrung an weiterführenden Schulen sollen zu den Informationsveranstaltungen hinzugezogen werden. ²Den Erziehungsberechtigten wird außerdem eine eingehende Beratung angeboten. ³Dabei werden die Erziehungsberechtigten auch umfassend über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.

(2) ¹Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. ²Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist; es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr.

(3) Das Übertrittszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern, in den Fächern Deutsch und Mathematik mit zusätzlichen Erläuterungen, die Ge-

samtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung, eine Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens gemäß § 50 Abs.1 Satz 2 und – soweit erforderlich – einen Hinweis entsprechend § 50 Abs.8 Satz 3.

(4) ¹Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt. ²Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt. ³Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,66 beträgt.

(5) ¹In der Jahrgangsstufe 5 wird eine Eignung für die Bildungswege des Gymnasiums und der Realschule im Jahreszeugnis festgestellt. ²Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,0 beträgt. ³Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 beträgt. ⁴Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule wird von der Lehrerkonferenz festgestellt, wenn in Folge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die in Satz 3 genannte Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde (z.B. wegen Krankheit), und für die Schülerin oder den Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, eine Realschule mit Erfolg zu besuchen. ⁵Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,0 beträgt.

(6) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch beherrschbar erscheinen. ²Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder der Realschule setzt für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann.“

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In die Jahrgangsstufe 7 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 6 eine Durchschnittsnote von mindestens 2,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. ²In die Jahr-

gangsstufen 8 und 9 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe eine Durchschnittsnote von mindestens 2,33 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. ³In die Jahrgangsstufe 10 werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im qualifizierenden Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtbewertung von mindestens 2,33 oder besser erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben; wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Muttersprache erworben, so tritt dieses an die Stelle des Fachs Englisch. ⁴Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die in die Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 des Mittlere-Reife-Zug eintreten möchten, gilt § 29 Abs. 6 entsprechend.“

b) Abs. 2 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Muttersprache; abzulegen ist die Prüfung nur in den Fächern, in denen im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht mindestens die Note 2 erzielt wurde. ²Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen können, tritt an Stelle einer Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein Aufnahmegespräch, in dem zu klären ist, ob die Schülerin oder der Schüler den Leistungsanforderungen des Mittlere-Reife-Zug voraussichtlich entsprechen kann. ³Eine Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach, in dem eine Aufnahmeprüfung abzulegen ist, der Durchschnitt aus der Zeugnisnote und der in der Aufnahmeprüfung erzielten Note 2,5 oder besser beträgt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beantragen,“ die Worte „in der Abschlussprüfung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „je“ eingefügt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In die Jahrgangsstufe 10 kann in besonderen Fällen auch eine andere Bewerberin, die nicht Schülerin, oder ein anderer Bewerber, der nicht Schüler einer allgemein bildenden Schule ist, aufgenommen werden, wenn sie als andere Bewerberin oder er als anderer Bewerber im qualifizierenden Hauptschulabschluss die Gesamtbewertung 2,3 oder besser erreicht hat. ²Im Übrigen kann eine Aufnahme in eine Mittlere-Reife-Klasse nur erfolgen, wenn die Jahrgangsstufe 10 spätestens im zwölften Schulbesuchsjahr erreicht werden kann.“

11. § 31 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴§ 30 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
12. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG obliegt die Klassenbildung im Rahmen des zugeteilten Lehrerstundenbudgets der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator; von den vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien nach Satz 1 kann bei Bedarf abgewichen werden, soweit für die Schülerinnen und Schüler der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt bleibt.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulamt“ die Worte „, in Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG die Leiterin oder der Leiter einer Schule,“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung“ gestrichen.
- d) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG erfolgt die Einrichtung von Wahlpflichtfächern der Berufsorientierung in Abstimmung mit den anderen Schulen im Verbund.“
- e) In Abs. 4 werden nach dem Wort „führt“ die Worte „, keinem Schulverbund angehört“ eingefügt.
- f) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:
 „(8) ¹Der Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG ist während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 5 BayEUG erfolgt ist, verpflichtend. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler von der Teilnahmepflicht befreien; eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahres kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.“
- g) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden Abs. 9 und 10.
- h) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:
 „(11) In Hauptschulen können in Maßnahmen der Berufsorientierung auch Fördermaßnahmen Dritter, insbesondere auch Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch einbezogen werden.“
13. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „30 Abs. 1 Sätze 4, 6 und 7“ durch die Worte „30a Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „30 Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „30a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
14. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt.“
- bb) In Satz 3 werden die Worte „einer zweisprachigen Klasse nicht zugewiesen werden können oder die“ gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; die Worte „weder einer zweisprachigen noch einer“ werden durch das Wort „keiner“ ersetzt.
15. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Schülern,“ die Worte „die die nicht bestandene Jahrgangsstufe bereits zum zweiten Mal besuchen oder“ gestrichen.
16. In § 49 Abs. 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
17. Es wird folgender § 53a eingefügt:
 „§ 53a
 Erfolgreicher Hauptschulabschluss der Praxisklasse
 (1) ¹Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und die eine Praxisklasse besuchen, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Hauptschulabschluss mit dem Bestehen einer theorieentlasteten Abschlussprüfung zu erlangen. ²Für die Prüfung ist an Schulen, die eine Praxisklasse führen, eine Prüfungskommission zu bilden; § 53 Abs. 5 gilt entsprechend.
 (2) ¹Die Prüfung umfasst
1. im Fach Deutsch einen schriftlichen und einen mündlichen Teil,
 2. im Fach Mathematik einen schriftlichen Teil,
 3. im Fächerverbund Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie insgesamt einen schriftlichen Teil,
 4. eine Projektprüfung aus Arbeit-Wirtschaft-Technik.

²Die Prüfungsaufgaben werden von der Schule gestellt.

³Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 90 Minuten (75 Minuten für den schriftlichen, 15 Minuten für den mündlichen Teil), im Fach Mathematik 60 Minuten und in der schriftlichen Prüfung aus dem Bereich Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie 45 Minuten; für die Projektprüfung in Arbeit-Wirtschaft-Technik ist eine angemessene Prüfungszeit vorzusehen. ⁴Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4,0 oder besser beträgt. ⁵Die Durchschnittsnote errechnet sich aus der Summe der Noten aus den vier Prüfungsteilen nach Satz 1, wobei die Note der Projektprüfung doppelt zählt; das Ergebnis der Notensumme wird durch die Zahl 5 geteilt. ⁶Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluss.

(3) An der Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler, die keine Praxisklasse besuchen, teilnehmen.“

18. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich oder Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft oder Soziales“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache, wenn das Staatsministerium für eine Muttersprache besondere Leistungsnachweise, deren Ergebnisse als Jahresfortgangsnote zu werten sind, und Prüfungsaufgaben anbieten kann, sofern die Schülerin oder der Schüler einen schulischen Leistungsnachweis in Muttersprache erbracht hat; zur Vorbereitung auf die besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache wird den Schülerinnen und Schülern empfohlen, soweit möglich einen Lehrgang Muttersprache zu besuchen.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können an der besonderen Leistungsfeststellung nach §§ 54 bis 58 auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs teilnehmen; an Stelle der Jahresfortgangsnoten sind die Noten des Zwischenzeugnisses in die Gesamtbewertung einzubeziehen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Sozi-

ales“ und die Worte „Hauswirtschaft-Sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ ersetzt.

e) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich“ durch das Wort „Technik“, die Worte „Kommunikationstechnischer Bereich“ durch das Wort „Wirtschaft“ und die Worte „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

19. In § 55 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in den für die besondere Leistungsfeststellung gewählten Fächern“ gestrichen.

20. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „teilnehmen“, die Worte „die die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag nach § 54 Abs. 2 Satz 3 gestellt wurde oder“ eingefügt.

21. In § 60 Abs. 6 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich“ durch das Wort „Technik“, die Worte „Kommunikationstechnischer Bereich“ durch das Wort „Wirtschaft“ und die Worte „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

22. In § 64 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, ausgenommen das Fach Kurzschrift“ gestrichen.

23. In Anlage 2 werden die Bestimmungen zur Stundentafel wie folgt geändert:

a) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Zahl der Unterrichtsstunden

Die Zahl der Pflichtstunden ist zugleich die Höchstzahl der Unterrichtsstunden, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler den Förderkurs für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder sonstige schulische Förderangebote besucht.

2. Bewegungsübungen

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind innerhalb des Unterrichts regelmäßig Bewegungsübungen nach dem Konzept VOLL IN FORM durchzuführen.“

b) In Nr. 3 werden die Worte „Schüler und“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „alle“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Worten „der Klassenleiter“ die Worte „die Klassenleiterin oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „vom“ die Worte „von der Klassenleiterin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Lehrantsanwärtern“ die Worte „Lehrantsanwärterinnen und“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden vor den Worten „der Klassenleiter“ die Worte „die Klassenleiterin oder“ und vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
- ee) In den Sätzen 6 und 7 werden jeweils vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- ff) In Satz 8 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt und wird das Wort „liegt“ durch das Wort „liegen“ ersetzt.

d) In Nr. 5 werden vor dem Wort „Schulanfänger“ die Worte „Schulanfängerinnen und“ eingefügt und die Worte „vom Kindergarten“ durch die Worte „von Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

e) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Fremdsprache

Die Teilnahme im Fach Fremdsprache wird im Zeugnis mit einer Bemerkung festgehalten.“

f) In Nr. 7 werden die Worte „insbesondere Schulspiel, Schulchor, Instrumentalspiel und Schulgarten,“ gestrichen.

24. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Stundentafel wird wie folgt geändert:

aa) Bei „1. Pflichtfächer“ wird die Tabelle zu den Fächern „Gewerblich-technischer Bereich“, „Kommunikationstechnischer Bereich“, „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“, „Förderunterricht“ durch folgende Tabelle ersetzt:

„Technik	-	-	5	-	-	-
Wirtschaft	-	-		-	-	-
Soziales	-	-		-	-	-
Förderunterricht	1	1	-	-	-	-

bb) Bei „Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Jgst. 6“ die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

cc) Bei „2. Wahlpflichtfächer“ wird die Tabelle zu den Fächern „Gewerblich-technischer Bereich“, „Kommunikationstechnischer Bereich“, „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch folgende Tabelle ersetzt:

„ Technik	-	-	-	4	4	3
Wirtschaft	-	-	-	4	4	3
Soziales	-	-	-	4	4	3

dd) Bei „3. Wahlfächer“ wird die Zeile „Kurzschrift“ gestrichen.

ee) Die Tabelle zu „5. Muttersprache“ wird aufgehoben.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) Die Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2.1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bbb) Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 wählen die Schülerinnen und Schüler eines der berufsorientierenden Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft und Soziales. In der Jahrgangsstufe 8 soll die Möglichkeit geboten werden, ein weiteres Wahlpflichtfach als Wahlfach oder Arbeitsgemeinschaft zu wählen.“

Wenn ein entsprechendes Schulkonzept besteht, kann die Schule alternativ bestimmen, dass in der Jahrgangsstufe 8 zwei Wahlpflichtfächerbereiche mit je zwei Unterrichtsstunden zu wählen sind; in diesem Fall ist aus beiden Teilbereichen eine Zeugnisnote als Gesamtnote festzusetzen.

Im Schuljahr 2010/2011 gilt für die Jahrgangsstufe 10, dass die Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft, Soziales die Bezeichnungen Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich führen.“

ccc) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

ddd) In Nr. 4.2 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft und Soziales“ und die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

eee) In Nr. 4.3 werden jeweils vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

fff) In Nr. 4.4 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

ggg) In Nr. 5 wird das Wort „Lehrereinsatz“ durch die Worte „Einsatz der Lehrkräfte“ ersetzt.

hhh) In Nr. 5.1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Klassenleiterin oder der“ ersetzt und werden vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.

iii) Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter hält grundsätzlich an jedem Unterrichtstag Unterricht in ihrer oder seiner Klasse. Die Lehrkräfte in den Fächern Arbeitslehre, Technik, Wirtschaft und Soziales arbeiten zusammen.“

jjj) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Förderunterricht

Der Förderunterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 hat als Ziel die Stärkung der Kernkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Förderunterricht auch zur Differenzierung eingesetzt werden.“

bb) In Nrn. 2 und 3 der Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

25. Anlage 4 wird aufgehoben.

26. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 4 und wie folgt geändert:

a) In der Stundentafel für die Übergangsklassen – Hauptschule – werden in Spalte 1 die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ ersetzt.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Im Schuljahr 2010/2011 gilt für die Jahrgangsstufe 10, dass die Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft, Soziales die Bezeichnungen Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich führen.“

cc) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

dd) In den Fußnoten wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

27. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 5 und wie folgt geändert:

a) In der Stundentafel wird nach dem Wort „Deutsch“ das Wort „, Mathematik“ angefügt und die Zeile „Mathematik“ gestrichen.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Schülerinteressen“ durch die Worte „Interessen der Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

28. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 6.

§ 9

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

In Art. 21 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden nach dem Wort „stehen“ die Worte „oder ein Einsatz im Rahmen von Maßnahmen erfolgt, die Schülerinnen und Schülern den Übertritt in eine andere Schulart erleichtern und damit die Durchlässigkeit zwischen den Schularten erhöhen sollen“ eingefügt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 42 Buchst. b mit Wirkung vom 28. Dezember 2009,

2. § 2 Nr. 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2010,

3. § 1 Nrn. 17, 18, 35, 36 Buchst. b und § 8 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. März 2010,

4. § 7 am 31. Juli 2010 und

5. § 1 Nr. 23 Buchst. b Doppelbuchst. bb, § 2 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb, Nr. 22 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b, § 5 Nr. 2 Buchst. a und d und § 8 Nr. 21 am 1. August 2011

in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten

1. die Verordnung zum Verfahren bei Gastschulverhältnissen an Volksschulen und Sonderschulvolksschulen (GastSchulV) vom 12. Juni 1986 (GVBl S. 104, BayRS 2232-1-5-UK) und

2. die Verordnung über Aufgabenbereiche, Leitung und Vertretung der Staatlichen Schulämter (8. AVVoSchG) vom 13. April 1977 (GVBl S. 163, BayRS 2232-1-6-UK)

außer Kraft.

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Zweisprachige Klassen, die im Schuljahr 2009/2010 nach § 35 Abs. 1 VSO in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung eingerichtet waren, können fortgeführt werden.

(2) Für die Zeit vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 gilt Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG in folgender Fassung:

„2. zum Unterricht in einzelnen Fächern sowie zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots an einer Mittelschule,“

(3) Für die Zeit vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 gilt § 2 Abs. 1 SchBefV in folgender Fassung:

„(1) ¹Die Beförderungspflicht besteht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. ²Bei Tagesheimschulen, Schulen mit gebundenem Ganztagsangebot sowie Mittelschulen mit offenem Ganztagsangebot wird auch das Nachmittagsangebot von der Beförderungspflicht umfasst. ³Nächstgelegene Schule ist

1. die Pflichtschule (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -) oder
2. die Schule, der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind oder
3. diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

⁴Das humanistische Profil im Sinn von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG, das wirtschaftswissenschaftliche und das sozialwissenschaftliche Profil im Sinn von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG gelten jeweils als eigene Ausbildungsrichtung. ⁵Beim sprachlichen Gymnasium tritt an die Stelle der Ausbildungsrichtung die erste Fremdsprache, wenn Latein oder Französisch gewählt wird. ⁶Private Schulen mit Ausnahme der Förderschulen gelten für Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule nicht als nächstgelegene. ⁷Bei Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayEUG besteht keine Beförderungspflicht.“

Begründung:

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzes ist es, einige bildungspolitische und schulfinanzierungsrechtliche Themen umzusetzen bzw. der Lösung durch den Gesetzgeber zuzuführen. Insbesondere sollen folgende Ziele umgesetzt werden:

I. Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

1. Einführung der Mittelschule und der Schulverbände

Auf der Grundlage der Ergebnisse der vor gut zwei Jahren begonnenen Hauptschulinitiative wird die Hauptschule nunmehr fachlich und strukturell zur Bayerischen Mittelschule weiterentwickelt, die für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Wirtschaft ein „starker Partner für die Zukunft“ sein soll.

Die Bayerische Mittelschule greift die Stärken der Hauptschule auf und betont sie. Die Mittelschule soll den Schülerinnen und Schülern bessere Chancen auf dem Weg in den Beruf eröffnen. Ziele der Mittelschule sind, den Einstieg der Schülerinnen und Schüler in die berufliche Ausbildung zu ebnen und Möglichkeiten einer breit angelegten zusätzlichen Qualifikation zu eröffnen. Dabei muss sie ein differenziertes Bildungsangebot vorhalten, um den unterschiedlichen Begabungen und Neigungen sowie dem individuellen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden. Drei inhaltliche Schwerpunkte kennzeichnen das Angebot der Mittelschule: die deutliche Berufsorientierung, eine gründliche Allgemeinbildung - vor allem in den Kernfächern - und die Persönlichkeitsbildung („Stark als Person“). Zu deren Verwirklichung werden die bisherigen besonderen Merkmale der Hauptschule in der Mittelschule vertieft und weiter ausgebaut.

Alleinstellungsmerkmal der Mittelschule ist die ausgeprägte Berufsorientierung. Sie wird gewährleistet insbesondere durch die drei berufsorientierenden Zweige (Technik, Wirtschaft und Soziales), durch den praxisorientierten Unterrichtsansatz sowie durch die institutionalisierte Zusammenarbeit mit Berufsschule, Wirtschaft und Arbeitsagentur. Der Unterricht an der Mittelschule ist praxisorientiert. Die Schülerinnen und Schüler führen Betriebsbesichtigungen/-erkundungen durch, sammeln Erfahrungen in Übungsfirmen und absolvieren in der 8. Jahrgangsstufe mindestens ein zweiwöchiges Betriebspraktikum. Externe Experten, z. B. Handwerksmeister, können in den Unterricht einbezogen werden.

Prägend für die Mittelschule ist ein Unterrichtsangebot, das dem unterschiedlichen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler gerecht wird und das zu unterschiedlichen Abschlüssen führt. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird durch Modularisierung des Unterrichts in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Förderung auf unterschiedlichen Leistungsniveaus möglich. Hierzu wird in beiden Jahrgangsstufen die Studententafel um je 1 Förderstunde erhöht; zudem sollen die Fördermöglichkeiten aus offenen und gebundenen Ganztagsangeboten einbezogen werden. In den Jahrgangsstufen 7 und 8 sollen zusätzliche Förderungen für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler angeboten werden. Ab der Jahrgangsstufe 7 besteht für die leistungsstärkeren Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in den Mittlere-Reife-Zug zu wechseln. Im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr können stärker praxisorientierte Schülerinnen und Schüler eine Praxisklasse besuchen, in der der Unter-

richtet auf die Kernbereiche konzentriert wird, jedoch zusätzlich ein Praxistag pro Woche vorgesehen ist.

Entsprechend dieses differenzierten Unterrichtsangebots bietet die Mittelschule unterschiedliche Abschlüsse:

- den mittleren Schulabschluss nach der Jahrgangsstufe 10, der berufsorientierend ausgerichtet ist, jedoch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch an das Niveau der Prüfungen zum mittleren Schulabschluss anderer Schularten noch stärker angeglichen werden soll; dieser Abschluss kann auch über eine Zusammenarbeit mit einer anderen Schule, insbesondere einer Realschule oder einer Wirtschaftsschule, gestaltet werden,
- den qualifizierenden Hauptschulabschluss,
- den erfolgreichen Hauptschulabschluss und
- neu den erfolgreichen Hauptschulabschluss nach der Praxisklasse, der durch eine besondere Prüfung einschließlich einer praktischen Projektprüfung erreicht werden kann.

Dem Ziel der Persönlichkeitsbildung dienen vor allem das Klassenlehrerprinzip, der Einsatz von Förderlehrern und der weitere Ausbau der Ganztagsangebote. Diese Unterrichtsgrundsätze der Mittelschule ermöglichen eine begabungsgerechte Förderung, unterstützen den Erziehungsauftrag der Schule und entwickeln beziehungsweise stärken die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler. Bedarfsgerechte Sprachförderung, kleinere Klassen bei Klassen mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit sichern die Persönlichkeitsentwicklung weiter ab.

Schulen, die regelmäßig die wesentlichen Leistungsmerkmale der Mittelschule bereitstellen können, erhalten als äußeren Ausdruck dieses breit gefächerten Bildungsangebotes die Bezeichnung „Mittelschule“. Zentrale Elemente sind die drei berufsorientierenden Zweige Technik, Wirtschaft und Soziales, ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot sowie ein Angebot, das zum mittleren Schulabschluss führt. Darüber hinaus sollen die Schulen eine ausgestaltete Kooperation mit einer Berufsschule, mit der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsagentur und bereits ab Jahrgangsstufe 5 eine individuelle/modulare Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Klassenverband in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch besitzen.

Die Bezeichnung Mittelschule kann nur Hauptschulen verliehen werden. Soweit eine Hauptschule, die mit einer Grundschule verbunden ist (sog. Vollschule), alleine oder in einem Verbund die Bezeichnung Mittelschule erlangen will, ist die Vollschule rechtlich in eine selbstständige Grund- und eine selbstständige Hauptschule aufzuteilen (mit eigenen Schulaufwandsträgern). Es handelt sich dabei lediglich um eine schulrechtlich-organisatorische Trennung, wobei beide Schulen im bisherigen Schulgebäude und unter einer gemeinsamen Leitung verbleiben können. Der schulrechtlich-organisatorisch abgetrennten Hauptschule kann dann alleine oder im Verbund (s. dazu nachfolgend) die Bezeichnung Mittelschule verliehen werden.

Hauptschulen, die diese Kriterien nicht erfüllen, behalten die Bezeichnung Hauptschule.

Um allen Schülerinnen und Schülern an Hauptschulen einen Zugang zu den wesentlichen Bildungsangeboten der Schulart Hauptschule zu gewährleisten und gleichzeitig möglichst vie-

le Standorte des relativ engmaschigen Netzes der Hauptschulen auch und gerade im ländlichen Raum lange zu erhalten, werden Hauptschulen die Möglichkeit erhalten, als eigenständige Schulen in kooperierenden Verbundeinheiten (sog. eigenverantwortete Schulverbünde) zusammenarbeiten. Auf diese Weise werden auch die kleineren Schulen gemeinsam in der Lage sein, die breit gefächerten Bildungsangebote der Mittelschule im Verbund bereitzustellen und jede für sich die Bezeichnung „Mittelschule“ zu führen.

Weiter zielen die eigenverantworteten Schulverbünde darauf ab, den Bestand kleiner Schulstandorte zu sichern. Im Verbund müssen Schulen abweichend von der allgemeinen Regel erst dann aufgelöst werden, wenn an ihrem Standort keine Klasse mehr gebildet werden kann. Denn der Verbund sichert nicht nur die Gewährleistung des Bildungsangebotes, sondern auch die Möglichkeit einer bedarfs- und situationsgerechteren Klassenbildung und Unterrichtsverteilung.

Die eigenverantworteten Schulverbünde beruhen dabei auf einer freiwilligen Zusammenarbeit eigenständiger Schulen und ihrer Schulaufwandsträger. Sie zeichnen sich unter anderem aus durch

- die Gewährleistung des wesentlichen Bildungsangebotes der Mittelschule
- auch im Rahmen der Zusammenarbeit eigenständig verbleibende Schulen
- einen einheitlichen Sprengel, ggf. landkreis- oder regierungsbezirksübergreifend
- einheitliche Zuteilung von Lehrerstunden, Anrechnungstunden und Verwaltungsangestellten für das gesamte Verbundgebiet (Budget)
- grundsätzlich eigenständige Schulleiter an jeder Verbundschule, davon einer mit einigen ausdrücklich benannten verbundbezogenen Aufgaben und
- ein zusätzliches beratendes Gremium (Verbundausschuss).

Alle Schulen in einem solchen Verbund erhalten die Bezeichnung Mittelschule.

Die Vereinbarung von Schulverbänden ist eine Option, keine Verpflichtung. Es gibt keinen Endtermin, bis zu dem Verbünde spätestens eingerichtet werden können.

2. Einführung der Ganztagsangebote

Seit dem Schuljahr 2002/2003 werden Ganztagsangebote in offener und gebundener Form durch den Freistaat eingerichtet bzw. staatlich gefördert. Die Einrichtung gebundener Ganztagszüge war im Rahmen der Hauptschulinitiative zunächst nur auf Hauptschulen und insbesondere auf Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf beschränkt. Entsprechend der Zielsetzung der Staatsregierung, mehr Ganztagsangebote in allen Schularten zu schaffen, wurde ein Gesamtkonzept für einen flächendeckenden und bedarfsorientierten Ausbau der Ganztagschulen in allen Schularten im Laufe der Legislaturperiode 2008 bis 2013 beschlossen. Mit Umsetzung dieses Konzeptes werden gebundene Ganztagsangebote zu einem regelmäßigen, zusätzlichen, schulischen Angebot für einen erheblichen Teil aller bayerischen Schulen. Die offene Ganztagschule, deren Angebote bisher in der Trägerschaft der Kommunen oder freier Träger stattfanden, wurde zum Schuljahr 2009/2010 als schulische Veranstaltung in die Trägerschaft des Freistaates übernommen.

Insbesondere sieht das Konzept zur Einführung der Mittelschule vor, dass Hauptschulen, die allein oder gemeinsam in einem Schulverbund die drei Zweige der Berufsorientierung, ein Ganztagsangebot und ein Bildungsangebot, das zum mittleren Schulabschluss führt, gewährleisten, zur Mittelschule weiterentwickelt werden. Damit bildet das Bestehen eines offenen oder gebundenen Ganztagsangebotes grundsätzlich eine Voraussetzung für die Bezeichnung „Mittelschule“, die als solche auch in das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen aufgenommen werden soll. Infolgedessen bedarf es, wenn der Begriff „Ganztagsangebot“ in diesem Zusammenhang in Gesetz verankert wird, aber auch einer grundlegenden gesetzlichen Vorschrift zur Ganztagschule bzw. einer allgemeinen Definition, was unter einem Ganztagsangebot zu verstehen ist. Es handelt sich nicht um eine allgemeine, zusätzliche Schulform oder Schulart, sondern lediglich um ein besonderes Angebot, das neben dem örtlichen Bedarf zwingend einen Antrag des Schulaufwandsträgers und seine Verpflichtung zur Übernahme des zusätzlichen Sachaufwandes voraussetzt.

Da die offenen und gebundenen Ganztagsangebote ein wichtiges zusätzliches Förderinstrument für die Schülerinnen und Schüler vor allem an Hauptschulen zur Verbesserung ihrer Ausbildungsfähigkeit und ihrer sozialen Kompetenzen darstellen, gilt es darüber hinaus, den Zugang zu Ganztagsangeboten zu verbessern, was Gastschüler- und Sprengelregelungen sowie Regelungen für die Schülerbeförderung und mithin ebenfalls eine begriffliche Verankerung der Ganztagsangebote im Gesetz erforderlich macht.

3. *Einschulungsstichtag*

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) wird der Zeitpunkt des Eintritts der Schulpflicht schrittweise seit dem Schuljahr 2005/2006 von 30. Juni auf 31. Dezember ab dem Schuljahr 2010/2011 vorverlegt. Mit dieser sukzessiven Verschiebung des Einschulungsstichtags verbunden wurde das Recht der Eltern, deren Kinder nach dem 30. September sechs Jahre alt wurden, für ihre Kinder erst den nächsten Einschulungstermin wahrzunehmen. Die Vorverlegung des Einschulungsalters hat sich nur teilweise bewährt. Auch unter pädagogischen Gesichtspunkten ist die Vorverlegung des Einschulungsalters aufgrund der damit inzwischen gemachten Erfahrungen nur bedingt positiv zu bewerten.

Die Evaluation dieser Erfahrungen hat ergeben, dass das mit der Vorverlagerung angestrebte Ziel, die Voraussetzungen für einen früheren Eintritt in das Berufsleben zu schaffen, nur in eingeschränktem Maße erreicht wird. Eine aktuelle Auswertung belegt, dass von den Kindern, die von 1. bis 31. Oktober sechs Jahre alt wurden, lediglich etwa ein Drittel tatsächlich eingeschult wurde. Die Einschulungsquote der von 1. bis 30. November geborenen Kinder lag noch deutlich unter diesem Wert. Hinsichtlich der von 1. bis 31. Dezember geborenen Kinder wäre mit einer noch einmal geringeren Einschulungsquote zu rechnen. Im Ergebnis stellt sich eine Anpassung der gesetzlichen Regelung in Gestalt einer Festsetzung des Einschulungsstichtags auf den 30. September als sachgerecht dar. Eine Anknüpfung an den Monat des Unterrichtsbeginns ist klar nachvollziehbar und in hohem Maße akzeptanzfähig.

4. *Wiederholen im Mittlere-Reife-Zug*

Die Bestimmungen zum Wiederholen einer Jahrgangsstufe im Mittlere-Reife-Zug werden in wesentlichen Punkten an die

Regelungen angeglichen, die z. B. auch für Schülerinnen und Schüler in Realschulen gelten.

5. *Berufsbezeichnungen für nicht verbeamtete Lehrkräfte*

An den staatlichen Schulen arbeitet ein kleiner Teil der Lehrkräfte nicht im Beamtenverhältnis, sondern als Beschäftigte auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Diese Lehrkräfte dürfen sich ausschließlich als Lehramtsassessoren bezeichnen. Das erweckt häufig den irigen Eindruck, es handle sich nicht um voll ausgebildete Lehrkräfte, ähnlich etwa Referendaren. Die fehlende Berufsbezeichnung führt für diese Lehrkräfte einerseits zu einem Ansehensverlust, andererseits wirkt sich dies im schulischen Alltag nachteilig aus. Es wird eine gesetzliche Grundlage für eine „Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis an staatlichen Schulen“ geschaffen, die auch den Lehrkräften an staatlichen Schulen, die nicht im Beamtenverhältnis tätig sind, das Führen von Berufsbezeichnungen erlaubt. Zu den Berufsbezeichnungen soll dann der Zusatz „im Beschäftigungsverhältnis“ geführt werden.

6. *Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL)*

Mit dem Gesetz werden die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl EU Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) umgesetzt. Die Regelungen basieren insoweit auf den Ergebnissen der zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durchgeführten und von dieser vorgeschriebenen systematischen Überprüfung des dienstleistungsrelevanten Rechts (sog. Normenprüfung) des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie endet am 28. Dezember 2009. Entsprechend wird die Regelung des Art. 102 Abs. 4 BayEUG rückwirkend in Kraft treten.

7. *Änderungen im Bereich der Förderschulen und der Schulen für Kranke*

Der Übergang Förderzentrum geistige Entwicklung – Beruf soll durch die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulstufe an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung gestärkt werden; um dies rechtlich zu ermöglichen, kann die Vollzeiterschulpflicht zu Gunsten der Berufsschulpflicht beendet werden.

II. *Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes*

1. *Einführung der Mittelschule und der Schulverbände*

Die durch die Änderung des BayEUG vorgesehene Möglichkeit, dass Hauptschulen und ihre Schulaufwandsträger in konkret vereinbarten Schulverbänden zusammenarbeiten und die sich daraus ergebende Folge, dass ein Schulverbund keine Binnensprengel mehr hat, sondern nur noch einen Gesamtsprengel, macht Anpassungen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz insbesondere zur Bestimmung der Schulaufwandsträgerschaft in Verbänden und zu Gastschülerregelungen erforderlich.

Schulverbände sollen kommunalen Zweckverbänden soweit möglich gleichgestellt werden, damit sie auch an den Förderprogrammen teilhaben können, die als Maßnahmeträger Kommunen oder kommunale Zweckverbände voraussetzen.

2. **Pauschalierung des Personalkostensatzes privater Volksschulen**

Die Umstellung des Systems der Erstattung des notwendigen Personalaufwands privater Volksschulen auf schülerbezogene Pauschalleistungen macht eine Neufassung der Art. 31 BaySchFG sowie redaktionelle Folgeänderungen bei den Bestimmungen zur staatlichen Förderung privater Förderschulen und Schulen für Kranke erforderlich.

3. **Wartezeiten für private Ersatzschulen bis zum Einsetzen der staatlichen Finanzierung**

Die derzeitige Regelung der Wartezeiten bis zum Einsetzen der vorläufigen staatlichen Förderung für private Realschulen, Gymnasien, Freie Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5, Schulen des Zweiten Bildungswegs und berufliche Schulen stellt an private Schulträger bei Schulneugründungen insbesondere von Gymnasien (hier setzt die vorläufige Förderung sechs Jahre Schulbetrieb voraus) erhebliche finanzielle Anforderungen. Sie ist zudem aufgrund der Abstufungen nach Schularten komplex und im Ländervergleich sehr restriktiv, weshalb eine Vereinheitlichung angestrebt wird.

Eine Wartezeit an sich ist weiterhin sachgerecht; das Bejahen der ernsthaften Bewährung eines Privatschulprojekts setzt voraus, dass die Schule – die im Regelfall von unten aufgebaut wird – jedenfalls über einen relevanten Teil der Gesamtausbildungszeit hinweg besteht. Auch soll die Abstufung nach vorläufiger und voller Bezuschussung beibehalten werden, da sich die Verknüpfung von staatlicher Anerkennung und voller Finanzierung bewährt hat (Voraussetzung jeweils Vollausbau und erfolgreiche Abschlussjahrgänge) und die Kriterien insoweit klar und praktikabel sind.

III. **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Die Regelung, die für zugewiesene Gastschüler dem Aufwandsträger der Gastschule gegenüber dem Aufwandsträger der Sprengelschule einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungsaufwendungen gibt, wird an Regelungen zu Schulverbänden angepasst. Im Übrigen werden Folgeänderungen aus Änderungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vorgenommen.

IV. **Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs**

Die Änderungen sind Anpassungen an die bestehende Rechtslage und redaktioneller Art.

V. **Änderung der Verordnung über die Schülerbeförderung**

Es wird die Einbeziehung der offenen Ganztagsangebote in die Beförderungspflicht mit speziellen Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler eines Schulverbands geregelt. Sowohl die Beförderungspflicht als auch die Ermessensbestimmungen hinsichtlich der Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule werden auch auf den Besuch offener Ganztagsangebote ausgedehnt.

Die Angleichung der offenen Ganztagsangebote erfolgt auf Grund deren Weiterentwicklung zu einem schulischen Angebot, deren Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht der Schule organisiert und durchgeführt werden und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

VI. **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (DVFAg/SchKFrG)**

Die Einführung der Schulverbände erfordert eine Klarstellung im Bereich der Regelungen über die staatlichen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung.

VII. **Änderung der Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO)**

Verschiedene Vorgaben des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bedürfen der Ausgestaltung durch die Schulordnungen. Für den Bereich der Volksschulen geschieht dies durch die Volksschulordnung. Daneben bestehen jedoch weitere Ausführungsverordnungen für bestimmte Teilbereiche. Soweit eine systemgerechte Regelung dieser Teilbereiche unmittelbar in der Volksschulordnung möglich ist, kann die Zahl der daneben bestehenden Zusatzverordnungen reduziert werden. Dies geschieht vorliegend für die Regelungen zur Zusammenarbeit der fachlichen und der rechtlichen Leiter der Staatlichen Schulämter und für Verfahrensregelungen bei der Begründung von Gastschulverhältnissen. Unmittelbar in der Volksschulordnung wird nun auch die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Übergangs von Kindertageseinrichtungen zur Grundschule sichergestellt.

Auch die Neuregelungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zur Mittelschule und zu Schulverbänden bedürfen der Umsetzung und Konkretisierung auf der Ebene der Volksschulordnung.

Ferner ist die durch die Änderung des Art. 37 BayEUG erfolgende Verlegung des Einschulungstichtags auf den 30. September auch auf Ebene der Volksschulordnung umzusetzen. Die Übertrittsberechtigung für den Besuch einer Wirtschaftsschule soll nicht mehr in einem eigenen Übertrittszeugnis erteilt werden, sondern anhand der Noten des Zwischenzeugnisses der Hauptschule festgestellt werden.

Das Schulrecht hat auch auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren. Kinder ausländischer Arbeitnehmer sehen ihre Zukunft inzwischen überwiegend in Deutschland. Dies erfordert eine Anpassung des integrativen Konzepts für diese Schülergruppen, insbesondere durch eine integrative und intensiviertere Deutschförderung an Schulen. Die Bestimmungen zu zweisprachigen Klassen können aufgehoben werden, da solche Klassen nicht mehr neu eingerichtet werden; anstelle des zweisprachigen Unterrichts wird den Schülerinnen und Schülern eine intensiviertere Deutschförderung angeboten. Die intensiviertere Deutschförderung tritt zukünftig auch an die Stelle des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts. Diese Umstellung bedarf in verschiedenen Bereichen noch der Umsetzung auf der Ebene der Volksschulordnung.

Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Gesellschaft und Schule kommen auch in der stärkeren Berufsorientierung der Hauptschule zum Ausdruck. Diese manifestiert sich etwa in der Neugestaltung und stärkeren Gewichtung der Wahlpflichtfächer. Die Volksschulordnung und die Stundentafel sind entsprechend anzupassen.

Die Änderungen in Art. 38 und 53 BayEUG betreffend das Wiederholen von Jahrgangsstufen im Mittlere-Reife-Zug bedürfen auch einer Anpassung der Volksschulordnung. Ferner soll erstmals die Möglichkeit geschaffen werden, über eine

besondere praxisbezogene Prüfung am Ende der Praxisklasse den erfolgreichen Hauptschulabschluss erwerben zu können. Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache können beim qualifizierenden Hauptschulabschluss Muttersprache an Stelle von Englisch als Prüfungsfach wählen, ohne dass Muttersprache im schulischen Unterricht besucht werden musste. Der Zugang zum Mittlere-Reife-Zug wird neu gestaltet; dabei wird der Grundsatz der Chancengleichheit stärker betont.

VIII. Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Bislang ist der Einsatz von Lehrkräften an verschiedenen Schularten nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 21 BayLBG möglich, z.B. wenn entsprechende Lehrkräfte nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Nicht erfasst ist bislang der Fall, dass der Einsatz an einer anderen Schulart dazu dient, den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Schularten zu ermöglichen, um so die Kenntnisse und das Verständnis der Lehrkräfte für die jeweils anderen Schularten, an die Schülerinnen und Schüler wechseln oder von denen sie kommen, zu intensivieren und damit die Zusammenarbeit über Schulartgrenzen hinweg zu verbessern und die Beratung der Eltern zu optimieren. Es soll durch die Gesetzesänderung dauerhaft ermöglicht werden, sog. „Lotsen“ an Schnittstellen des Bildungswesens einzusetzen. So kann

- generell die Zusammenarbeit der Lehrkräfte an abgebenden und aufnehmenden Schularten verbessert,
- die Beratung der Eltern im Rahmen des Übertrittsverfahrens intensiviert und
- die Verzahnung der Unterrichtsfächer an der Schnittstelle zwischen abgebender und weiterführender Schule optimiert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderungen des BayEUG)

§ 1 Nrn. 1, 10, 14 a), 20:

Die Inhaltsübersicht und die (Abschnitts-)Überschriften werden den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 1 Nrn. 3 c), 7, 8 b), 21 a), 48 (Art. 7 Abs. 4 Satz 3, 22 Abs. 2, 24 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 5, Art. 119 BayEUG):

Die Begriffe „Kindergarten“ und „Haus für Kinder“ sind durch Art. 2 BayKiBiG überholt und müssen in allen relevanten Bestimmungen durch den Begriff „Kindertageseinrichtung“ ersetzt werden.

§ 1 Nr. 31 (Art. 65), 32 (Art. 66), 33 b) aa) und c) (Art. 69 Abs. 2 und 4), 34 (Art. 74 Abs. 2), 36 a) (Art. 85 Abs. 1), 42 a) (Art. 102 Abs. 2), 43 (Art. 103 Satz 1), 44 (Art. 107 Abs. 1 und 2), 45 (Art. 112), 46 (Art. 113 Abs. 2):

Im Hinblick auf den Landtagsbeschluss vom 06. Mai 2003 und die Änderung der Redaktionsrichtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden nach Überarbeitung des BayEUG im Wesentlichen Paarformeln verwendet. Einige Anpassungen mussten erneut vorgenommen werden.

§ 1 Nr. 8 a) (Art. 24), 38 (Art. 88a), 40 a) aa), b) (Art. 92 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5):

Redaktionelle Änderungen.

§ 1 Nr. 2 a) (Art. 6 Abs. 2 BayEUG):

Grund- und Hauptschule sind eigenständige Bildungsgänge, die unter dem traditionellen Begriff der Volksschule nominell verbunden sind. Damit geht aber weder eine Verknüpfung der beiden Bildungsgänge noch eine zwingende organisatorische Verbindung von Grund- und Hauptschulen einher. Um die Eigenständigkeit von Grund- und Hauptschule auch unter dem gemeinsamen Oberbegriff der Volksschule zu verdeutlichen, wurde die bisherige Formulierung durch den Plural ersetzt. Die Mittelschule ist eine inhaltliche Weiterentwicklung der Hauptschule, aber keine neue Schulart.

§ 1 Nr. 2 b) (Art. 6 Abs. 5 BayEUG):

Es wird eine gesetzliche Grundlage für Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen geschaffen. Die Einrichtung wird auf diejenigen Schularten, die Gegenstand des Ganztagskonzeptes der Staatsregierung sind, festgelegt und beschränkt. Die Ganztagschule stellt keine Regelform des schulischen Unterrichts oder eine eigene Schulform dar; sie kann nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers eingerichtet werden. An den Antrag können auch bestimmte Verpflichtungen z. B. zur Übernahme des zusätzlichen Sachaufwandes geknüpft werden. Die Formulierung hebt die Zielsetzung hervor, dass keine verpflichtende Ganztagschule eingeführt werden soll, sondern die Teilnahme bzw. Anmeldung freiwillig ist und damit in der individuellen Wahl- bzw. Entscheidungsfreiheit der Eltern liegt. Dies wird auch durch die begriffliche Charakterisierung als „Angebot“ unterstrichen. Umgekehrt wird aus schulorganisatorischen und schulfinanzierungsrechtlichen Gründen ein individueller Rechtsanspruch einzelner Schülerinnen und Schüler auf den Besuch eines Ganztagsangebotes ausdrücklich ausgeschlossen. Die Halbtagschule wird stets als alternatives Angebot vorgehalten. Die Planungen zum Einsatz von Jugendsozialarbeit an Schulen erfolgen seitens des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Benehmen mit den relevanten schulischen Stellen. Art. 31 Abs. 1 BayEUG bleibt unberührt.

Um die Ausbauziele bedarfsgerecht anpassen zu können sowie zur haushaltsrechtlichen Absicherung wird festgelegt, dass die Einrichtung von Ganztagsangeboten jeweils nur im Rahmen der dafür im Staatshaushalt vorgesehenen Stellen und Mittel erfolgen kann.

Gebundene und offene Ganztagsangebote werden hinsichtlich ihrer Kernmerkmale (eigene Ganztagsklassen und Rhythmisierung in der gebundenen Form bzw. klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Organisationsmöglichkeit in der offenen Form) gesetzlich definiert. Damit werden durch den Gesetzgeber die wesentlichen normativen Grundlagen für eine nähere Ausgestaltung durch Verwaltungsvorschriften geschaffen. Die näheren Festlegungen zu den pädagogischen Inhalten der Angebote sowie zu den Unterrichts- und Betreuungszeiten erfolgen daher im Verwaltungsvollzug, so dass eine zu starre gesetzliche Beschränkung der eigenverantwortlichen Gestaltungsmöglichkeiten für die Schulen vermieden wird. Hinsichtlich der offenen Form wird klargestellt, dass es sich hierbei grundsätzlich um ein schulisches Bildungsangebot handelt. Dieses kann durch Einbeziehung externer Kooperationspartner organisiert werden, wird aber stets unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung durchgeführt. Auch wenn der Besuch eines Ganztagsangebotes generell in der Entscheidungsfreiheit der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler liegt und die Teilnahme insofern freiwillig ist, besteht bei einer verbindlichen Anmeldung für das jeweilige Angebot jeweils für ein Schuljahr gleichwohl grundsätzlich Teilnahmepflicht am Ganztagsangebot als schulischer Veranstaltung. Auch in der offenen Angebotsform ist die Bildung stabiler Gruppen, ohne dass sich dabei der Teilnehmerkreis der Schülerinnen

und Schüler fortlaufend ändert, für die Umsetzung eines pädagogischen Förderungs- und Betreuungskonzeptes unabdingbar.

Davon unberührt bleibt die bereits bisher gem. Art. 90 Satz 2 BayEUG bestehende Möglichkeit der Einrichtung von Ganztagsangeboten an privaten Schulen. Organisationsformen, die den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 entsprechen, können ebenfalls nach Maßgabe der hierfür im Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel in die staatliche Förderung einbezogen werden.

§ 1 Nr. 3 a), b) (Art. 7 Abs. 1 BayEUG):

Um die Eigenständigkeit der Bildungsgänge der Grundschule und Hauptschule auch unter dem gemeinsamen Oberbegriff der Volksschule zu verdeutlichen, werden die verschiedenen Formen der Volksschule aufgezählt. Damit soll deutlich werden, dass auch die einzelne Grundschule beziehungsweise Hauptschule eine Volksschule ist und folglich mit dem Begriff der Volksschule nicht zwingend eine organisatorische Verbindung von Grund- und Hauptschulen einhergeht. Volksschulen können vielmehr sein: Grundschulen, Hauptschulen sowie organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschulen.

§ 1 Nr. 3 d) (Art. 7 Abs. 6 BayEUG):

Die Umschreibung der Zielgruppe der Hauptschule ist nicht mehr aktuell und daher zu streichen. Darüber hinaus wird das Profil der Hauptschule durch die übrigen Formulierungen hinreichend genau beschrieben.

§ 1 Nr. 3 e) (Art. 7 Abs. 9 BayEUG):

Es wird festgelegt, welche Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung „Mittelschule“ regelmäßig gegeben sein müssen. Jedenfalls für die Entstehung einer Mittelschule beziehungsweise eines Mittelschulverbundes wird gefordert, dass die drei wesentlichen Bildungsangebote (alle drei Zweige der Berufsorientierung, ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot und ein Angebot, das zum mittleren Schulabschluss führt) bestehen. Das Wort „regelmäßig“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Mittelschule als solche bestehen bleibt, auch wenn in einzelnen Schuljahren nicht alle wesentlichen Bildungsangebote tatsächlich eingerichtet sind. Satz 2 sieht weitere wesentliche Elemente der Mittelschule vor. Schulen mit den in Satz 1 genannten Bildungsangeboten erhalten als äußeren Ausdruck dieses breit gefächerten Bildungsangebotes die Bezeichnung Mittelschule. Gleiches gilt für Hauptschulen, die dieses Bildungsangebot zwar nicht allein, aber doch gemeinsam innerhalb eines Schulverbundes nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG bereitstellen können. Sie erhalten im Verbund jede für sich die Bezeichnung Mittelschule. Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Satz 1 weder allein noch im Verbund erfüllen, behalten die Bezeichnung Hauptschule. Satz 3 stellt klar, dass das Angebot, das zum mittleren Schulabschluss führt, auch im Rahmen einer Kooperation mit einer Schule einer anderen Schulart angeboten werden kann. Hierzu sollen künftig Modelle für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, etwa in Kooperation mit Wirtschaftsschulen, erprobt werden. Die Kooperation mit einer anderen öffentlichen Schule bzw. Schulart muss durch die jeweilige Regierung genehmigt werden. Dabei soll insbesondere die räumliche Nähe der beteiligten Schulen Berücksichtigung finden.

§ 1 Nr. 4 (Art. 8 Abs. 3 BayEUG):

Die Regelung über die Einrichtung der Ausbildungsrichtungen an Realschulen wird an die entsprechende gymnasiale Regelung in Art. 9 BayEUG ohne jahrgangsstufenbezogene Einschränkung redaktionell angeglichen. In der Praxis erfolgt in beiden Schularten eine aktive Wahl der Ausbildungsrichtung regelmäßig erst zu der Jahrgangsstufe, in der erstmals eine Differenzierung der Stun-

dentafel hinsichtlich der verschiedenen Ausbildungsrichtungen gegeben ist, in der Realschule somit etwa Mitte der Jahrgangsstufe 6 für die Jahrgangsstufe 7. Ferner kann die Ausbildungsrichtung nach Maßgabe der einschlägigen Regelung in der RSO gewechselt werden. In der ebenfalls gleichlaufenden Praxis der Schülerbeförderung wird mit der Anmeldung an einer bestimmten Schule davon ausgegangen, dass diejenige Ausbildungsrichtung gewählt wurde, zu der eine entsprechende Beförderungsverpflichtung besteht.

§ 1 Nr. 5 (Art. 17 Abs. 2 BayEUG):

Die Vorklasse (früher Vorstufe) der Berufsoberschule wurde für Schülerinnen und Schüler mit beruflichem mittlerem Schulabschluss eingeführt, um diesen die für einen erfolgreichen Besuch der Berufsoberschule notwendigen Kenntnisse insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zu vermitteln. Im Jahr 2000 wurde die Berufsaufbauschule aufgelöst, weil sie ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen konnte. Gleichzeitig wurde denjenigen Schülerinnen und Schülern, die bis dahin die Berufsaufbauschule besuchen konnten, die Aufnahme in die Vorstufe (heute Vorklasse) der Berufsoberschule und der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses eröffnet (vgl. LT-Drs. 14/1361, Begründung zu § 1 Nr. 9 Buchst. b und c). Angesichts der unterschiedlichen Anforderungsniveaus der verschiedenen Berufsausbildungen, der gleichen Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler, die die Vorklasse erfolgreich durchlaufen, erbringen müssen, und der Notenhürde für den Eintritt in die Berufsoberschule ist es nicht sachgerecht, Schülerinnen und Schüler mit gleichen Noten unterschiedlich zu behandeln. Es ist daher geboten, auch den Schülerinnen und Schülern, die bei Eintritt in die Vorklasse bereits einen mittleren Schulabschluss besitzen, nach erfolgreichem Durchlaufen der Vorklasse einen weiteren mittleren Schulabschluss zuzuerkennen. § 1 Nr. 5 c) folgt aus den Änderungen in § 1 Nr. 5 a) und b).

§ 1 Nr. 6 a) (Art. 20 Abs. 2 BayEUG):

Die Bezeichnung der Förderschulen wird vereinheitlicht. Künftig werden alle Förderschulen zu Förderzentren mit dem jeweiligen Förderschwerpunkt. Die Bezeichnungen Schule zur Sprachförderung, Schule zur Lernförderung und Schule zur Erziehungshilfe entfallen. Die sprachliche Unterscheidung zu den anderen Förderschulen ist nicht mehr erforderlich. Zudem haben Sonderpädagogische Förderzentren (SFZ) künftig immer auch den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, da bereits heute viele Schülerinnen und Schüler des SFZ diesen (zusätzlichen) Förderschwerpunkt haben und die SFZs daher diesen Förderschwerpunkt inzwischen weitgehend umfassen.

Klassen für Kranke können Förderschulen angegliedert werden; dies entspricht der Krankenhausschulordnung und der Praxis.

§ 1 Nr. 6 b) (Art. 20 Abs. 4 BayEUG):

Nr. 1 Buchst. d) enthält nicht mehr die Untergliederung des Berufsvorbereitungsjahres in Form B oder C. Nachdem mit der Änderung der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung diese Untergliederung aufgegeben wurde, entfällt sie auch bei den Berufsvorbereitungsjahren, die an Förderzentren als Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung angegliedert werden können.

Die Grundsätze der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule gelten auch im Bereich der Förderschulen. Daher können Klassen der Hauptschulstufen zur sonderpädagogischen Förderung, die auf der Grundlage der Lehrpläne der Hauptschule unterrichten und die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 BayEUG erfüllen, die Bezeichnung „Mittelschule zur sonderpädagogischen Förderung“ verliehen bekommen.

§ 1 Nr. 9 (Art. 25 Abs. 1 BayEUG):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 5 (Art. 17 Abs. 2 BayEUG).

§ 1 Nr. 11 (Art. 26 Abs. 3 BayEUG):

Die Regelung des Art. 26 BayEUG bezieht sich nur auf die Errichtung und Auflösung der dort genannten Schulen. Nun wird klargestellt, dass die Bildung und Auflösung der Schulverbände nach Art. 32a Abs. 1 bis 6 BayEUG als Instrument der freiwilligen Zusammenarbeit zwischen eigenständigen Schulen von der Vorschrift des Art. 26 BayEUG unberührt bleibt. Dies ändert nichts daran, dass die einzelnen Verbundschulen selbst im Verfahren des Art. 26 BayEUG errichtet und aufgelöst werden.

§ 1 Nr. 12 (Art. 29 BayEUG):

Hier wird das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung Mittelschule geregelt. Satz 6 eröffnet den in einem Verbund kooperierenden Schulaufwandsträgern darüber hinaus die Möglichkeit, dem Verbund einvernehmlich einen Verbundnamen zu geben. Dieser Verbundname ist kein Zusatz zur amtlichen Bezeichnung der Schule und nicht Bestandteil eines Schulnamens nach Art. 29 Satz 3 BayEUG.

§ 1 Nr. 13 (Art. 30 BayEUG):

Der Begriff Schulveranstaltung wird definiert. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Frage, was eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter zur Schulveranstaltung erklären darf und was nicht. Nun sind konkrete Merkmale festgelegt, die für die Einordnung einer Veranstaltung als schulische zu fordern sind. Grundsätzlich haben Schulveranstaltungen während der Unterrichtstage, also nicht während der unterrichtsfreien Zeit wie Ferien oder an Wochenenden, stattzufinden. In besonders gelagerten Fällen kann hiervon allerdings eine Ausnahme gemacht werden.

§ 1 Nr. 14 (Art. 30a BayEUG):

Die Gesetzesänderung berücksichtigt auch, dass Schulen zunehmend mit anderen Schulen, sogar anderen Schularten – zum Teil über den jeweiligen Aufsichtsbezirk hinaus – oder auch außerschulischen Partnern zusammenarbeiten (z.B. bei den Seminaren der neuen gymnasialen Oberstufe, bei Sportveranstaltungen oder im Rahmen von Ferienakademien). Schulübergreifende sonstige Schulveranstaltungen umfassen somit einerseits Veranstaltungen, die an einer Schule organisiert werden, die aber für Schülerinnen und Schüler anderer Schulen – unabhängig davon, welcher Schulart – geöffnet sind, sowie andererseits Veranstaltungen, die mehrere Schulen – sei es aus verschiedenen Aufsichtsbezirken, sei es verschiedener Schularten – gemeinsam organisieren bzw. ausrichten.

§ 1 Nr. 15 a) (Art. 32 Abs. 3 BayEUG):

Art. 7 Abs. 1 BayEUG definiert als Volksschulen die Grundschulen und die Hauptschulen, die Begriffe „Vollschule“ und „Teilschule“ sind damit entbehrlich.

§ 1 Nr. 15 b) (Art. 32 Abs. 4 BayEUG):

Grundschulen und Hauptschulen können organisatorisch verbunden sein. Eine organisatorische Verbindung von Grund- und Hauptschulen kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn die Hauptschule die Bezeichnung Mittelschule führt. Für die bestehenden Grund- und Hauptschulen bedeutet dies: Soweit eine Hauptschule, die mit einer Grundschule verbunden ist, alleine oder in einem Verbund die Bezeichnung Mittelschule führen will, ist die Grund- und Hauptschule in eine selbstständige Grund- und eine selbstständige Hauptschule aufzuteilen (mit eigenen Schul-

aufwandsträgern). Es handelt sich dabei lediglich um eine schulrechtlich-organisatorische Trennung, wobei beide Schulen grundsätzlich im bisherigen Schulgebäude verbleiben können. In diesen Fällen kommen für die Leitungen der beiden entstehenden Schulen nach Maßgabe des neu gefassten Art. 57 BayEUG zwei Varianten in Betracht: Entweder leitet der bisherige Leiter der Grund- und Hauptschule sowohl die (neue) Grund- als auch die (neue) Hauptschule oder der bisherige Schulleiter leitet nur noch die Grundschule oder nur noch die Hauptschule und die jeweils andere Schule wird vom Leiter einer benachbarten Grund- oder Hauptschule mit geleitet.

§ 1 Nr. 15 c) – e) (Art. 32 Abs. 6 BayEUG):

Redaktionelle Folgeänderung.

§ 1 Nr. 15 f) (Art. 32 Abs. 8 BayEUG):

Bisher wurde die Einrichtung der M-Klassen auf solche Volksschulen beschränkt, an denen mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 geführt werden. Diese Beschränkung ist im Hinblick auf die Möglichkeit der Bildung von Schulverbänden entbehrlich geworden.

§ 1 Nr. 16 (Art. 32a BayEUG):

Abs. 1 und Abs. 2 regeln die Voraussetzungen für die Bildung der Schulverbände. Dabei legt Abs. 1 die schulisch-pädagogischen Merkmale eines Verbundes fest, während Abs. 2 die rechtlich-organisatorischen Aspekte der Bildung von Schulverbänden notwendigen Einvernehmens zwischen den Beteiligten regelt.

Pädagogische Kernaufgabe eines Schulverbundes ist die Sicherstellung eines vor allem den Interessen der Schülerinnen und Schüler gerecht werdenden schulischen Angebots, das die in Art. 7 Abs. 9 Satz 1 genannten Anforderungen umfasst. Aus rechtlicher Sicht sind eigenverantwortete Schulverbände feste Kooperationsformen von zwei oder mehr selbstständig bleibenden Hauptschulen, die zwischen den beteiligten Schulaufwandsträgern durch einen Vertrag freiwillig vereinbart werden. Für die Entstehung eines Verbundes ist zusätzlich Voraussetzung, dass alle Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein Verbund erstrecken soll, sowie alle beteiligten Schulen der Bildung eines Verbundes zustimmen müssen. Damit erhalten die Kommunen ein wesentliches Mitwirkungsrecht bei der Haupt- bzw. Mittelschulorganisation.

Innerhalb der Schulverbände besteht im Rahmen der zur Verfügung gestellten Personalressourcen eine weitgehende Eigenverantwortung für die Klassenbildung und für Schulstandorte. Kernpunkt ist dabei die Einführung einer Budgetierung im Personalbereich. Jeder Verbund erhält ein im Wesentlichen schülerzahlorientiertes Budget an Lehrerstunden und ein Budget an Anrechnungstunden für die Schulleitungen. Ebenso werden dem Verbund die notwendigen Verwaltungsangestellten budgetiert zugeteilt. Die Verteilung der Lehrerstunden auf die einzelnen Mitgliedsschulen des Verbundes, der Anrechnungstunden für die Schulleitung sowie der Schulverwaltungsstellen wird grundsätzlich innerhalb des Verbundes entschieden. Bei der Verteilung der Anrechnungstunden muss jedoch gewahrt bleiben, dass den einzelnen Schulleitungen im Verbund die ihnen nach den bestehenden Richtlinien zustehenden Anrechnungstunden grundsätzlich weiterhin gewährt werden; dies wird durch eine entsprechende Dienstanweisung sichergestellt. Bei der Aufteilung der Stellen für Schulverwaltungsangestellte ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Aufgaben der Schulverwaltung an den Einzelschulen weiter bewältigt werden können; zudem sind arbeitsvertragliche Bindungen zu beachten.

Mit der Budgetierung wird die Eigenständigkeit der schulischen Ebene insgesamt gestärkt. Das Bildungsangebot des Verbundes ist

mit den im Budget zugewiesenen Stellen und Mitteln einzurichten. Der Verbund muss mit dem Budget auskommen. Soweit bestimmte Sonderklassen im Verbund gebildet werden sollen (z.B. Praxisklassen, Kooperationsklassen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf), wird das Budget um die hierfür zusätzlich erforderliche Stundenzahl erhöht.

Liegen die Voraussetzungen für einen Schulverbund vor, legt die Regierung nach Abs. 3 einen gemeinsamen Sprengel für den Verbund fest. Dadurch wird der Verbund wirksam. Mit dem einheitlichen Sprengel entfallen Gastschulverhältnisse innerhalb des Verbunds; auch die Festlegung eigener Sprengel für gebundene Ganztagszüge wird entbehrlich. Eine Zuweisung einer Schülerin bzw. eines Schülers zu einer Schule außerhalb eines Verbunds nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG ist in der Regel nur noch erforderlich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler eine Klasse für besondere pädagogische Aufgaben besuchen will, die so im Verbund nicht angeboten wird, zum Beispiel Besuch einer Praxisklasse oder einer Kooperationsklasse. Daneben bleibt die Möglichkeit bestehen, aus zwingenden persönlichen Gründen eine andere Schule außerhalb des Verbunds zu besuchen (Art. 43 Abs. 1 BayEUG).

Hauptschulen, die in einen eigenverantworteten Schulverbund einbezogen werden, bleiben selbstständige Schulen mit eigenen schulischen Einrichtungen und Gremien. Jeder Rektor der am Verbund beteiligten Schulen bleibt Leiter seiner Schule. Abs. 4 Satz 1 bestimmt, dass einer der Schulleiter von der Regierung als Verbundkoordinator mit der Wahrnehmung bestimmter verbundbezogener Aufgaben betraut wird, insbesondere der Klassenbildung innerhalb des Verbunds unter Beachtung der Grundsätze des zwischen den Schulen vereinbarten pädagogisch-fachlichen Kooperationskonzepts. Dieser Verbundkoordinator wird aber nicht Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte der anderen Schulen im Verbund.

Als beratendes Gremium wird ein Verbundausschuss aus Vertretern der Schulaufwandsträger und der Gruppen der Schulgemeinschaften gebildet (Abs. 4 Sätze 2 bis 4). Diesem Ausschuss muss der Verbundkoordinator vor Schuljahresbeginn die Planungen für die Klassenbildung im Verbund vorstellen; er hat die Aufgabe, auf eine möglichst einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Weitere Einzelheiten zum Verbund und zum Verbundausschuss bleiben der Schulordnung vorbehalten.

Nach Abs. 5 muss eine Schule innerhalb eines Verbundes – abweichend von Art. 32 Abs. 7 BayEUG – erst dann aufgelöst werden, wenn für die konkrete Schule keine Klasse mehr gebildet wird. Ohne die Verbünde würde die gesetzliche Regelung des Art. 32 Abs. 7 BayEUG greifen, wonach Hauptschulen, die nicht mehr genug Schülerinnen und Schüler haben, um durchgängig Klassen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 bilden zu können, aufzulösen sind.

Abs. 6 regelt die Folgen des Austritts eines Schulaufwandsträgers aus einem Verbund. In diesem Fall hat die Regierung dafür Sorge zu tragen, dass die beteiligten Schulen die Voraussetzungen für die Bezeichnung Mittelschule behalten. Als ultima ratio kommt auch die Auflösung einer Schule in Betracht; in diesem Fall muss eine benachbarte Schule als auch für das Gebiet der aufgelösten Schule errichtet umorganisiert werden, die Gemeinde bzw. die Gemeinden des Gebiets der aufgelösten Schule wird bzw. werden Mitglied in einem Schulverband für die benachbarte Schule.

Abs. 7 regelt die Voraussetzungen für die gemeinsame Sprengelbildung in Gemeinden. Soweit innerhalb einer Gemeinde oder kreisfreien Stadt zwei oder mehr Hauptschulen bestehen, kann – unabhängig vom Vorliegen eines Verbundes – die Möglichkeit eröffnet werden, auf Antrag des Schulaufwandsträgers und unter

Berücksichtigung sozialer Bindungen einen Sprengel für das ganze Gemeinde- beziehungsweise Stadtgebiet oder Stadtteil-sprengel einzurichten. Ferner werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers für Grund- und Hauptschulen gesonderte Sprengel für gebundene Ganztagszüge gebildet, in diesem Fall überlagern sich Ganztags- und Halbtagssprengel.

§ 1 Nr. 17 a) (Art. 37 Abs. 1, 2 BayEUG):

Statt des ab dem Schuljahr 2010/2011 vorgesehenen Stichtages 31. Dezember wird der neue Stichtag 30. September eingeführt. Das bisherige Recht der Eltern für Kinder, die nach dem 30. September sechs Jahre alt werden, einen Antrag auf einen späteren Beginn der Schulpflicht zu stellen, wird dadurch entbehrlich. Für Kinder, die nach dem 30. September, aber bis zum 31. Dezember sechs Jahre alt werden, besteht nun die Möglichkeit der Einschulung auf Antrag. Die Antrageinschulung für Kinder, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, bleibt in der bisherigen Form bestehen. Ebenso wird die Möglichkeit der Zurückstellung für noch nicht schulfähige Kinder beibehalten – nunmehr abgestellt auf den neuen Stichtag 30. September.

Im Übrigen beinhaltet die Neufassung des Art. 37 Abs. 2 BayEUG eine Anpassung an die Bestimmungen des Art. 41 BayEUG zur Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

§ 1 Nr. 17 b) (Art. 37 Abs. 4 BayEUG):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 17 a).

§ 1 Nr. 18 (Art. 37a BayEUG):

Der Regelungsgehalt entspricht der bis 31. Juli 2009 geltenden Fassung des Art. 37a.

Auch Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache sollen von Beginn der Schulzeit an die Chance haben, mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, ohne dass sie durch fehlende Kenntnisse der allgemeinen Unterrichtssprache Deutsch wesentlich benachteiligt sind. Um dies zu erreichen, muss bereits ein Jahr vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht durch eine Sprachstandserhebung festgestellt sein, ob die Kinder über für den Schulbesuch ausreichende Sprachkenntnisse verfügen oder ob noch eine vorschulische Sprachförderung in so genannten Vorkursen erforderlich ist, die in dem verbleibenden Jahr bis zum Schuleintritt durchgeführt werden kann.

Für Kinder, die ohne vorschulische Förderung und ohne hinreichende Deutschkenntnisse für die Schule angemeldet werden, soll auch künftig die Entscheidung zu treffen sein, ob sie aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse um ein Jahr zurückgestellt werden müssen und gleichzeitig verpflichtet werden, eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen, um ihnen dadurch eine Chance für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht im darauf folgenden Schuljahr zu geben und ein Nichterreichen des Klassenziels der Jahrgangsstufe 1 wegen fehlender Sprachkenntnisse möglichst zu vermeiden.

Für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, die trotz Sprachförderung in einem Vorkurs beziehungsweise in einer Kindertageseinrichtung mit Sprachförderkurs bei der Einschulung nicht über für den Schulbesuch ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und deswegen nach Maßgabe von Art. 41 BayEUG der Besuch einer Förderschule in Betracht kommt.

§ 1 Nr. 19 (Art. 38 BayEUG):

Die bisherige Regelung ist nur für solche Fälle des freiwilligen Besuchs der Hauptschule ausgelegt, in denen eine Schülerin bzw.

ein Schüler nach neun Schulbesuchsjahren den erfolgreichen oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss noch nicht erreicht hat. Sie ist nicht anwendbar auf Fälle, in denen eine Schülerin bzw. ein Schüler einen Mittleren Schulabschluss im Sinne des Art. 7 Abs. 7 Satz 3 BayEUG anstrebt und dazu die M10-Klasse besuchen muss. Daher wird diese Konstellation vom Anwendungsbereich des Art. 38 BayEUG nunmehr ausdrücklich ausgenommen. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten dieser Schülerinnen und Schüler zur Wiederholung von Jahrgangsstufen an der Hauptschule nunmehr durch die Vorschrift des Art. 53 Abs. 7 Satz 3 BayEUG geregelt.

§ 1 Nr. 21 b) (Art. 41 Abs. 4 BayEUG):

Eine Möglichkeit zur Beendigung der Vollzeiterschulpflicht wird für Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ab der Jahrgangsstufe 12 neu eingeführt. Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen an einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen. Das vorzeitige Ende der Vollzeiterschulpflicht begründet in diesem Fall den Beginn der Berufsschulpflicht, die ebenfalls am Förderzentrum erfüllt wird. Hintergrund der Neuregelung sind erfolgreiche Kooperationen von Integrationsfachdiensten, Förderschulen und Arbeitsagenturen sowie Unternehmen und Betrieben, die das Ziel verfolgen, geeignete Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auf dem regulären Arbeitsmarkt zu integrieren, jedoch rechtlich die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler erfordern.

§ 1 Nr. 22 a) (Art. 42 Abs. 1 BayEUG):

Die Änderung des Satz 1 entspricht der neuen Verwendung des Begriffs der Volksschule (Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 a). Im Übrigen wird die Vorschrift an die Erfordernisse der Schulverbände angepasst. Schülerinnen bzw. Schüler innerhalb eines Verbundes besuchen die Schule, an der das von ihnen gewählte Angebot besteht. Ist das gleiche Angebot an mehreren Schulen im Verbund vorhanden, besteht für die volljährigen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte grundsätzlich eine Wahlfreiheit hinsichtlich des Schulortes. Diese Wahlfreiheit kann aber aus übergeordneten Interessen sowohl von den Schulaufwandsträgern (durch Bestimmungen der Verbundvereinbarung oder des Schulaufwandsträgers nach Art. 32a Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayEUG) als auch von der Schulaufsicht beschränkt werden. Die öffentliche Schülerbeförderung wird immer nur zur nächstgelegenen Schule des Verbunds mit dem entsprechenden Angebot geleistet, soweit der Zugang zu dieser Schule möglich ist.

§ 1 Nr. 22 b) (Art. 42 Abs. 2 BayEUG):

Die nach Art. 42 Abs. 2 bestehende Möglichkeit für das Schulamt, zur Bildung möglichst gleich starker Klassen für die Dauer von bis zu vier Schuljahren Abweichungen von den Sprengelgrenzen anzuordnen, kann innerhalb eines Verbundes nicht bestehen, da innerhalb eines Verbundes keine Binnensprengel bestehen; in Verbänden obliegt die Klassenbildung und damit auch die Grundsatzentscheidung über Klassengrößen dem Verbundkoordinator.

§ 1 Nr. 23 a) (Art. 43 Abs. 1 BayEUG):

Die Konkretisierung des Begriffs der Volksschule bezieht sich darauf, dass es durch die Einrichtung der gemeinsamen Sprengel für Schulverbände (vgl. Art. 32a Abs. 3 Satz 1 BayEUG) innerhalb eines Sprengels mehrere Volksschulen geben kann.

§ 1 Nr. 23 b) (Art. 43 Abs. 2 BayEUG):

Die Tatbestände einer möglichen Zuweisung an eine andere Volksschule werden erweitert. Durch Ergänzung von Nr. 2 wird die Zuweisung zu offenen Ganztagsangeboten – die aufgrund des

neuen Art. 6 Abs. 5 BayEUG nun schulische Angebote sind – ermöglicht. Davon sind sowohl der Fall, dass Schülerinnen bzw. Schüler zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots insgesamt einer anderen Schule zugewiesen werden, als auch der Fall, dass an der anderen Schule lediglich das offene Ganztagsangebot besucht wird, erfasst. Welche der beiden Alternativen im Einzelfall in Betracht kommt, ist vom Schulamt im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens (unter Würdigung eines eventuellen Antrags der Erziehungsberechtigten) zu entscheiden. In Nr. 4 ist ergänzend eine Möglichkeit der Zuweisung vorzusehen für den Fall, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler auf Grund einer Behinderung ihre bzw. seine – nicht entsprechend behindertengerecht ausgebaut – Sprengelschule nicht besuchen kann und deswegen eine geeignete benachbarte Schule besuchen soll; mit der Zuweisung ist eine evtl. notwendige Schülerbeförderung zu der anderen Schule gewährleistet (s. Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BaySchFG).

Zuweisungen zu gebundenen Ganztagsangeboten erfolgen weiterhin gem. Nr. 1, da Klassen in gebundenen Ganztagszügen Klassen für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn dieser Bestimmung sind. Ebenso ist es bereits nach bestehender Rechtslage (Nr. 2) möglich, eine Schülerin bzw. einen Schüler, an deren bzw. dessen Sprengelschule das gewählte (berufsorientierende) Wahlpflichtfach nicht eingerichtet ist, zum Besuch des Unterrichts in diesem Wahlpflichtfach – in der Regel für nur einen Tag pro Woche – einer anderen Schule zuzuweisen.

Im Rahmen des bei einer Zuweisung zustehenden Ermessens hat das Schulamt insbesondere auch eventuelle Auswirkungen auf den Bestand einer Klasse an der Sprengelschule und ggf. sehr hohe Beförderungsaufwendungen für den Schulaufwandsträger zu berücksichtigen.

§ 1 Nr. 23 c) (Art. 43 Abs. 3 BayEUG):

Der neue Art. 43 Abs. 3 Satz 2 greift die Tatsache auf, dass die Schulen innerhalb eines Schulverbundes einen gemeinsamen Sprengel haben und innerhalb dieses Sprengels eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern nach Maßgabe von Art. 43 Abs. 3 Satz 1 BayEUG nicht in Betracht kommt.

§ 1 Nr. 24 (Art. 49 Abs. 1 BayEUG):

Um eine höhere Flexibilität zu erreichen, können die Fallgruppen, in denen von den festgesetzten Klassenmindest- und -höchstzahlen abgewichen werden kann, zukünftig in der Schulordnung geregelt werden.

§ 1 Nr. 25 (Art. 51 Abs. 4 BayEUG):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 471, ber. S. 855).

§ 1 Nr. 26 (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayEUG):

Dies ist eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 5 (Art. 17 Abs. 2 BayEUG).

§ 1 Nr. 27 (Art. 53 Abs. 7 BayEUG):

Die Möglichkeiten zur Wiederholung von Jahrgangsstufen an der Hauptschule waren bisher für solche Schülerinnen oder Schüler, die einen Mittleren Schulabschluss im Sinne des Art. 7 Abs. 7 Satz 3 BayEUG anstreben und dazu die M10-Klasse besuchen müssen, nicht eindeutig geregelt. Art. 38 BayEUG ist hier nicht anwendbar. Nunmehr sind die Regelungen des Art. 53 Abs. 3 Satz 1 zum Wiederholen von Jahrgangsstufen, die u. a. für Schülerinnen bzw. Schüler der Realschulen gelten, ausdrücklich auch auf Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen anwendbar.

§ 1 Nr. 28 (Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayEUG):

Durch die Neufassung kann eine Person nunmehr auch im Bereich der Volksschulen mit der Leitung mehrerer Schulen (Grund- bzw. Hauptschulen) beauftragt werden. Daraus folgt, dass auch organisatorisch getrennte Grundschulen und Hauptschulen von einer Person geleitet werden können. Die Neuregelung ermöglicht insbesondere, dass im Fall einer durch Aufwertung einer Hauptschule zur Mittelschule notwendig werdenden Aufteilung einer Grund- und Hauptschule in je eine Grund- und eine Hauptschule der bisherige Schulleiter beide neu gebildeten Schulen (Grundschule und Hauptschule) leiten kann. Im Übrigen Folgeänderung zu § 1 Nr. 14 (30a BayEUG).

§ 1 Nr. 29 (Art. 59 Abs. 4 BayEUG):

Die Änderung soll den Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis das Führen von Berufsbezeichnungen ermöglichen und so den schulischen Alltag erleichtern und das Ansehen dieser Lehrkräfte stärken.

Zudem soll die derzeit noch bestehende Benachteiligung gegenüber Lehrkräften im Privatschuldienst, die auf Grundlage des Art. 97 Abs. 2 BayEUG und der „Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrkräfte an Ersatzschulen“ berechtigt sind, Berufsbezeichnungen zu führen, beendet werden.

§ 1 Nr. 30 (Art. 60 Abs. 2 BayEUG):

Die bisherige Bezeichnung „Sonderschullehrer“ mit ihrem Bezug zur Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern in „Sonderschulen“ beschreibt die Tätigkeit der Lehrkräfte nur unzureichend (vgl. insbesondere Unterstützung der allgemeinen Schulen im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste). In Anlehnung an das bereits umbenannte Studium der Sonderpädagogik soll zukünftig die Bezeichnung „Lehrkräfte für Sonderpädagogik“ lauten. Besoldungsrechtliche Bezeichnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 1 Nr. 33 a) und b) bb), cc) (Art. 69 BayEUG):

Durch die Neuformulierung des Abs. 1 Satz 1 wird auch an den Schulen des Zweiten Bildungswegs, an Berufsfachschulen, an denen kein Elternbeirat besteht, an Fachschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien ein Schulforum eingeführt und somit die gewünschte Mitbestimmung der Beteiligten in schulischen Angelegenheiten ermöglicht. Da es sich bei den Schülerinnen und Schülern an den genannten Schulen in der Regel um Erwachsene handelt, wäre eine Beteiligung von Elternvertretern im Schulforum an diesen Schulen nicht sachgerecht. Deshalb werden an diesen Schulen neben dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin und den Lehrkräften, die das Lehrerkollegium vertreten, nur Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende ohne Elternvertreter in das Schulforum berufen.

Bei Grundschulen besteht weiterhin kein Schulforum. Kinder dieser Altersgruppe verfügen regelmäßig nicht über einen Entwicklungsstand, welcher es ihnen beispielsweise ermöglichen würde die Bedeutung der Stellung eines Antrags als MODUS-Schule zu erfassen. Die Erziehungsberechtigten sind hier der richtige und kompetente Sachwalter der Interessen ihrer Kinder. An Stelle einer Mitwirkung des Schulforums bzw. einer Beschlussfassung durch das Schulforum ist daher an Grundschulen eine Beteiligung des Elternbeirats vorgesehen.

Bei Förderschulen richtet sich die Frage, ob ein Schulforum eingerichtet wird, gemäß Art. 19 Abs. 4 BayEUG nach den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen Schule unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Anforderungen. Daher wird z.B. bei der Grundschulstufe der Volksschulen zur sonderpädagogi-

schen Förderung gemäß Art. 19 Abs. 4 i.V.m. Art. 69 Abs. 1, Sätze 1 und 2 BayEUG kein Schulforum eingerichtet. Ebenso wird bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, mit Blick auf die sonderpädagogischen Anforderungen nur dann ein Schulforum eingerichtet, wenn an der Schule Schülersprecherinnen und Schülersprecher gewählt worden sind (vgl. § 12 Abs. 2 VSO-F); andernfalls ist der Elternbeirat zu beteiligen.

§ 1 Nr. 35 (Art. 76 BayEUG):

Die Regelung entspricht der bis 31. Juli 2009 geltenden Fassung des Art. 76 und knüpft an Art. 37a BayEUG an. Soweit nach Art. 37a BayEUG ein Kind verpflichtet ist, an einer Sprachstandserhebung teilzunehmen oder eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen, besteht auch eine korrespondierende Pflicht der Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das Kind diesen Pflichten nachkommt.

§ 1 Nr. 36 b) (Art. 85 Abs. 2 Satz 3 BayEUG):

Die Bestimmung knüpft an Art. 37a BayEUG an und entspricht der bis 31. Juli 2009 geltenden Fassung des Art. 85 Abs. 2. Nicht hinreichende Deutschkenntnisse eines Schulanfängers können Indiz dafür sein, dass gegenüber den Erziehungsberechtigten integrationsfördernde Maßnahmen zu ergreifen sind. Damit die Ausländerbehörde solche Maßnahmen veranlassen kann, ist eine Mitteilung der Schule gegenüber der Ausländerbehörde erforderlich.

§ 1 Nr. 37 (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG):

Die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler bei Fehlverhalten von sonstigen schulischen Veranstaltungen, beispielsweise einer Schülerfahrt, auszuschließen, ist häufig eine wirksamere Maßnahme als sie in einem bestimmten Fach oder vom Unterricht allgemein für eine gewisse Dauer auszuschließen. Explizit ist dies als Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayEUG allerdings nicht vorgesehen. Nun wird eine explizite Rechtsgrundlage geschaffen, wonach Schülerinnen und Schüler bei Fehlverhalten von sonstigen Schulveranstaltungen, z.B. Schülerfahrten, ausgeschlossen werden, dennoch aber zur Teilnahme am parallel stattfindenden Unterricht verpflichtet werden können.

§ 1 Nr. 39 (Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG):

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen bzw. eine vorhandene erweitert, damit auch die Regelungen dazu, wer die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von sonstigen Schulveranstaltungen und von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen einer Schule trifft, – da dies nicht notwendigerweise im Gesetz zu regeln ist – in den Schulordnungen getroffen werden können.

§ 1 Nr. 40 a) bb) (Art. 92 Abs. 3 Satz 3 BayEUG):

Die Grundsätze zur Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule können auch auf den Bereich der Privatschulen übertragen werden. Daher erhalten auch staatlich genehmigte Hauptschulen mit den in Art. 7 Abs. 9 Satz 1 BayEUG genannten Bildungsangeboten einer Mittelschule auf Antrag des Schulträgers die neue Bezeichnung Mittelschule. Staatlich genehmigte Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 Satz 1 BayEUG nicht erfüllen, behalten die Bezeichnung Hauptschule.

§ 1 Nr. 41 (Art. 100 Abs. 3 BayEUG):

Staatlich anerkannte Hauptschulen können nach Maßgabe des Art. 92 BayEUG die Bezeichnung „Mittelschule“ führen. Soweit sie die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 Satz 1 BayEUG nicht allein gewährleisten können, haben sie die Möglichkeit, dies durch

eine Zusammenarbeit mit einer staatlichen Mittelschule zu erreichen. Hier genügt die verbindliche Vereinbarung einer Kooperation mit einer anderen staatlichen Schule, weil eine private Hauptschule nicht formell Mitglied in einem Verbund sein kann. Entscheidende Voraussetzung ist, dass der staatliche Kooperationspartner allein oder im Verbund mit anderen staatlichen Schulen die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 Satz 1 BayEUG bereits erfüllt und den Schülern der staatlich anerkannten Hauptschule den Zugang zu den Bildungsangeboten der Mittelschule eröffnet, soweit diese an der staatlich anerkannten Schule nicht vorhanden sind.

§ 1 Nr. 42 b) (Art. 102 Abs. 4 BayEUG):

Der Einheitliche Ansprechpartner hat eine Mittlerfunktion zwischen dem Anzeigepflichtigen und derjenigen Schulaufsichtsbehörde, der die Errichtung einer Ergänzungsschule und nachträgliche wesentliche Änderungen gemäß Art. 102 Abs. 2 und 3 BayEUG anzuzeigen sind. Zuständige Schulaufsichtsbehörde für Anzeigen nach Art. 102 Abs. 2 und 3 BayEUG ist bei Ergänzungsschulen, die teilweise die Lernziele des Gymnasiums verfolgen, unmittelbar das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und bei allen anderen Ergänzungsschulen die örtlich zuständige Regierung.

Wird das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch genommen, nimmt dieser entsprechend den Verfahrensregelungen in Art. 71a ff. BayVwVfG die Anzeige und die gesetzlich geforderten Nachweise, wie z.B. Lehrpläne und Nachweise über den Schulträger und die Einrichtung, entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständige Schulaufsichtsbehörde weiter. Mitteilungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an den Anzeigepflichtigen werden für den Fall, dass der Anzeigepflichtige den Einheitlichen Ansprechpartner zur Abwicklung der Anzeigepflicht eingeschaltet hat, ebenfalls über diesen an den Anzeigepflichtigen weitergegeben. Eine Änderung der Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden ist damit nicht verbunden.

§ 1 Nr. 47 (Art. 114 Abs. 1 BayEUG):

Es gibt keinerlei Schulen mehr aus dem Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die der unmittelbaren Schulaufsicht durch das Ministerium unterliegen. Daher ist die Vorschrift aufzuheben.

§ 1 Nr. 48 (Art. 119 BayEUG):

Die Bestimmung knüpft an Art. 37a BayEUG an und entspricht der bis 31. Juli 2009 geltenden Fassung des Art. 119. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes)

§ 2 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 2 Nr. 3 a) und c), 4 b), 5 c), 6 a), 7, 8, 10, 11, 12, 14 d) bb), 15, 16 a) cc), b), 17, 18, 19, 20, 22 a) aa), cc), 23, 24, 26, 27 a) bis c) (Art. 3 Abs. 2, 5, 5 Abs. 2, 8 Abs. 4, 9 Abs. 3, Art. 10, 14, 19, 20, 21 Abs. 2, Art. 31 Abs. 5, 32, 33 Abs. 2, 3, 34 Satz 1, Art. 35, 37 Satz 1, Art. 38 Abs. 3, 45 Abs. 1, 46, 47 Abs. 3 bis 5, 57 Abs. 1, 60 BaySchFG):

Im Hinblick auf den Landtagsbeschluss vom 06. Mai 2003 und die Änderung der Redaktionsrichtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in den Rechts- und Verwal-

tungsvorschriften wird auch das BaySchFG, das bislang nur sukzessive angeglichen wurde, überarbeitet.

§ 2 Nrn. 2, 17 (Art. 1, 34 BaySchFG):

Redaktionelle Korrekturen.

§ 2 Nr. 3 b) (Art. 3 Abs. 4 BaySchFG):

Zum Schulaufwand der Volks- und Förderschulen gehört schon bisher auch der Aufwand für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die der Schule durch die jeweilige Schulaufsichtsbehörde zugewiesen wurden. Durch die Änderung des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayEUG fallen darunter künftig auch Zuweisungen zum Besuch offener Ganztagsangebote. Durch Einfügung einer Verweisung auf Art. 43 Abs. 4 BayEUG in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BaySchFG ist ein bislang fehlender ausdrücklicher Bezug auch auf die Regelungen für Zuweisungen im Bereich der Förderschulen nachzutragen.

Bisher bestimmt Art. 3 Abs. 4 Satz 2, dass die Beförderung der Schülerinnen bzw. Schüler, die zum Besuch eines M-Zugs einer anderen Schule zugewiesen werden mussten, Aufgabe der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise ist. Da innerhalb von Schulverbänden keine Zuweisungen mehr erfolgen und innerhalb der Verbände ein Ausgleich der Beförderungsaufwendungen – auch für Mittlere-Reife-Schüler – auf der Grundlage des Vertrags nach Art. 32a Abs. 2 Satz 1 BayEUG erfolgt, ist die Sonderregelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BaySchFG auf die Fälle zu beschränken, in denen eine Zuweisung eines Schülers zum Besuch eines Mittlere-Reife-Zugs noch notwendig ist, weil er weder eine Sprengelschule mit eigenem Mittlere-Reife-Zug besucht noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Verbundsprengel mit eigenem Mittlere-Reife-Zug hat. Die beteiligten Aufwandsträger sollen darüber hinaus auch in den Fällen, in denen die Beförderungspflicht von Mittlere-Reife-Schülern noch Aufgabe der kreisfreien Städte und der Landkreise bleibt, die Möglichkeit haben, vertraglich abweichende Regelungen zu treffen.

§ 2 Nr. 4 a) (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG):

Die Änderung passt redaktionell die Formulierung des BaySchFG an die Vorgaben des Art. 10 FAG und der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaats Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) sowie die FAG-Förderpraxis an. Die schulaufsichtliche Genehmigung ist bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Fördervoraussetzung, nicht aber bei Generalsanierungen.

Ermöglicht wird ferner die Gewährung von Finanzhilfen nach dem FAG für Baumaßnahmen, die von einer Schulverbandsgemeinde im Auftrag des Schulverbandes, der Sachaufwandsträger ist (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG), ausgeführt werden.

§ 2 Nr. 5 (Art. 8 BaySchFG):

Der neu eingefügte Abs. 2 stellt klar, dass mit der Vereinbarung eines Schulverbundes die Schulaufwandsträgerschaft nicht verändert wird. Da der Zuständigkeitsbereich für die einzelne Mitgliedsschule in einem Verbund jedoch nicht mehr nach einem Schulsprengel bestimmt werden kann – in einem Verbund gibt es nach Art. 32a Abs. 3 Satz 1 BayEUG keine Binnensprengel mehr –, ist der Zuständigkeitsbereich einer Mitgliedsschule in einem Verbund gesondert festzulegen; er bemisst sich nach dem bisherigen (Hauptschul-)Sprengel der Schule.

Zudem erhalten die Aufwandsträger in einem Verbund die Aufgabe, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag Regelungen zu treffen für Angelegenheiten, die über den Aufgabenbereich der Einzelschulen hinausgehen; das werden in der Praxis insbesondere Fra-

gen der Beförderung von Schülerinnen und Schülern sein, die eine andere als die bisherige Sprengelschule besuchen.

§ 2 Nr. 6 b) (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG):

Die Neufassung des Abs. 9 legt fest, dass auch Schulverbände, obwohl sie nicht durch Vertrag, sondern als gesetzliche Folge einer Sprengelregelung durch die Regierung entstehen, den kommunalen Zweckverbänden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit gleichgestellt werden. Damit können auch Schulverbände Mittel aus Förderprogrammen erhalten, die als Maßnahmeträger eine Gemeinde oder einen kommunalen Zweckverband voraussetzen.

§ 2 Nr. 7 b) (Art. 10 Abs. 1 BaySchFG):

Eine Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG oder eine Zuweisung nach Art. 43 Abs. 2 oder 3 BayEUG ist für Schülerinnen und Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb eines Verbundgebiets, die eine Schule im Verbund besuchen, nicht mehr erforderlich. Schülerinnen bzw. Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb eines Schulverbundes nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG sind keine Gastschülerinnen bzw. Gastschüler, wenn sie innerhalb des Verbundgebiets eine andere als ihre bisherige Sprengelschule besuchen.

Damit entfällt auch eine gesetzliche Pflicht, innerhalb des Verbunds Gastschulbeiträge zu leisten. Durch Vereinbarung können die am Verbund beteiligten Schulaufwandsträger aber vertraglich Ausgleichszahlungen für Schüler, die nicht aus dem Zuständigkeitsbereich der Schule (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG) kommen, vereinbaren.

Unberührt bleiben die Möglichkeiten, dass Schülerinnen bzw. Schülern aus zwingenden persönlichen Gründen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG der Besuch einer Schule außerhalb des Verbundgebiets genehmigt wird sowie die Zuweisung eines Schülers zum Besuch einer Schule außerhalb eines Verbunds, wenn ein besonderes schulisches Angebot, etwa eine Praxisklasse, innerhalb des Verbundes nicht besteht.

Für Schülerinnen bzw. Schüler, die nur zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots für 1 bis 4 Nachmittage nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayEUG einer anderen Schule zugewiesen sind, im Übrigen aber (an 5 Vormittagen und ggf. an einem Nachmittag) an der Sprengelschule verbleiben, entfällt ein Gastschulbeitrag.

§ 2 Nr. 7 f) bb) (Art. 10 Abs. 5 BaySchFG):

Nach der Privatisierung von Bahn und Post wurde mit Änderungsgesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 273) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 die Regelung des Art. 10 Abs. 1 Satz 4 eingefügt. Danach gelten als Gastschüler auch Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die in Einrichtungen, insbesondere in Werkstätten des Bundes oder des Landes bzw. privatisierten Nachfolgeeinrichtungen (Deutsche Telekom AG, Deutsche Bahn AG) zentral ausgebildet werden und vor Aufnahme der Ausbildung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Grundsprengel der für die Einrichtung zuständigen Berufsschule hatten. Im Einvernehmen mit dem Kommunalen Prüfungsverband wurde seither die Auffassung vertreten, dass in diesen Fällen die Regelung des Art. 10 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG analog anzuwenden ist, um der Interessenlage der beteiligten kommunalen Körperschaften gerecht zu werden. Kostenschuldner ist demnach die kommunale Körperschaft, in deren Gebiet die Berufsschülerin bzw. der Berufsschüler vor Aufnahme der zentralen Ausbildung ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Diese bisherige analoge Anwendung und Verwaltungspraxis wird klarstellend in Art. 10 Abs. 5 BaySchFG aufgenommen.

§ 2 Nrn. 9 und 21 (Art. 18 Abs. 1 und 41 Abs. 1 BaySchFG):

Durch die Änderung kann im Rahmen der Bezuschussung kommunaler bzw. privater beruflicher Schulen der Umstand, dass vermehrt Lehrpersonal eingesetzt wird, das nicht voll ausgebildet ist bzw. für das keine schulaufsichtliche Genehmigung vorliegt, zuschussmindernd berücksichtigt werden.

§ 2 Nr. 13 (Art. 22 Abs. 1 BaySchFG):

Es handelt sich um eine Klarstellung, die die bisherige Verwaltungspraxis wiedergibt.

§ 2 Nr. 14 (Art. 31 BaySchFG):

Abs. 1 bis 4

Die bisher in Abs. 1 geregelte Teilpauschalierung des Personalkostensatzes bei privaten Volksschulen wird auf ein System pauschaler schülerzahlbezogener Zuschüsse umgestellt. Dabei ist die Zahl der förderfähigen Lehrerwochenstunden – die Messzahlen sind nach Größe der Schule gestaffelt – in einer Tabelle dargestellt. Das bisherige Verfahren, die Bestimmung der Zahl der notwendigen Lehrerstunden nach Maßgabe der Zahl der rechnerisch zu bildenden Klassen, entfällt. Die Zahl der förderfähigen Lehrerwochenstunden wurde auf der Basis des Ist-Durchschnittswerts erhoben. Sie entspricht im Wesentlichen auch der Zahl der bei staatlichen Schulen durchschnittlich gewährten Lehrerwochenstunden (Grundschulen: rund 1,25 Lehrerwochenstunden je Schüler, Hauptschulen: rund 1,75 Lehrerwochenstunden je Schüler).

Durch die vorgesehene Überprüfungsfrist der Tabellen wird die förderrechtliche Gleichbehandlung der privaten Volksschulen auch unter sich wandelnden Bedingungen in angemessener Weise verwirklicht.

Die zugrunde gelegten Unterrichtspflichtzeiten (UPZ) ergeben sich aus den ursprünglichen Unterrichtspflichtzeiten vor der Arbeitszeiterhöhung im Jahre 2004 (GS: 28 Stunden, HS: 27 Stunden) und einer Erhöhung um den Wert 0,75. Im Jahre 2004 erfolgte eine Erhöhung der UPZ um 1 Stunde für Lehrkräfte bis zum 50. Lebensjahr (bis zu 60 Jahre erfolgte eine Erhöhung um 0,5 Stunden, ab dem 61. Lebensjahr fand keine Erhöhung statt). Diesen altersabhängigen Erhöhungen wird durch die Erhöhung in Abs. 4 Satz 1 um 0,75 Stunden Rechnung getragen.

Die Grundlage für die Berechnung der Bezüge in Abs. 4 Satz 2 ist der sogenannte „Musterbeamte“ in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG, der für die bisherige Teilpauschalierung bereits zugrunde gelegt wurde.

Die Bestimmungen orientieren sich am System der bereits bestehenden Regelungen für private Gymnasien, Realschulen, berufliche Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs (Art. 38 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 1, Art. 17 BaySchFG beziehungsweise Art. 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 1, Art. 18 BaySchFG).

Die vorgesehene Pauschalierung orientiert sich an Volksschullehrern, die in Besoldungsgruppe A 12 eingestuft sind. An einigen privaten Volksschulen ist der Anteil der genehmigten Lehrkräfte, die bisher nach Besoldungsgruppe A 10 oder niedriger vergütet werden, aber verhältnismäßig hoch. In diesen Fällen wäre eine pauschale Vergütung der einzelnen Lehrerwochenstunden nach Besoldungsgruppe A 12 zu weitgehend. Daher ist hier eine angemessene Reduzierung des staatlichen Kostensatzes für den Personalaufwand sachgerecht.

Abs. 5

Eine Zuordnung staatlicher Lehrkräfte und Förderlehrer ist nach der Neuregelung ausschließlich an staatlich anerkannte, jedoch

nicht mehr an staatlich genehmigte Volksschulen möglich. Staatlich anerkannte Volksschulen im Sinne von Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BayEUG bieten die Gewähr dafür, dass sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch die entsprechende Regelung des Art. 44 BaySchFG für private Gymnasien, Realschulen, berufliche Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs eine Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte nur im Fall der staatlichen Anerkennung vorsieht. Es wird klargestellt, dass eine Zuordnung nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel möglich ist.

Abs. 6

Die sog. Karenzfrist in Satz 1 mit der Folge verminderter staatlicher Förderung findet auch im Fall der Erweiterung einer bestehenden Grundschule um eine Hauptschulstufe oder einer bestehenden Hauptschule um eine Grundschulstufe Anwendung. Wird eine Schule dagegen bereits bei ihrer Neugründung als Grund- und Hauptschule beantragt und genehmigt, kommt für die gesamte Schule nur eine einheitliche Karenzfrist zur Anwendung.

Die staatliche Förderung wird künftig erst ab einer Mindestschülerzahl von 14 Schülern einsetzen. Dies ist der Mittelwert zwischen der Klassenmindeststärke an staatlichen Grundschulen (13 Schüler) und der Klassenmindeststärke an staatlichen Hauptschulen (15 Schüler). Im Übrigen wird durch dieses Erfordernis die Effektivität des Einsatzes der lediglich in beschränktem Maße vorhandenen staatlichen Fördermittel für private Volksschulen gesteigert.

§ 2 Nr. 16 a) (Art. 33 Abs. 2 BaySchFG):

Art. 33 wird redaktionell geändert. Es wird klargestellt, dass eine Zuordnung von Lehrkräften nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel möglich ist (vgl. Ausführungen zu § 2 Nr. 14 (Art. 31 Abs. 5 BaySchFG)).

§ 2 Nr. 22 a) bb), cc) (Art. 45 Abs. 1 BaySchFG):

Die Regelung zur Bezuschussung der Freien Waldorfschule wird vom bisherigen Abs. 2 in den Abs. 1 verschoben.

Der für berufliche Schulen und berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung maßgebliche Stichtag der amtlichen Schuldaten wird klarstellend in die Regelung aufgenommen.

§ 2 Nr. 22 b) (Art. 45 Abs. 2 BaySchFG):

Für staatlich genehmigte Realschulen, Gymnasien und Freie Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 wird die Wartezeit bis zum Einsetzen der vorläufigen staatlichen Förderung auf vier Jahre verkürzt bzw. vereinheitlicht. Die weiteren Zuschussvoraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BaySchFG (auf Dauer angelegter Schulbetrieb, keine wesentlichen schulaufsichtlichen Beanstandungen) bleiben unberührt.

§ 2 Nr. 25 (Art. 50 BaySchFG):

Nach der Neufassung des Art. 31 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG (§ 2 Nr. 14 d) aa)) können ab Inkrafttreten des Gesetzes (1. August 2010) staatliche Lehrkräfte nur noch Trägern staatlich anerkannter Volksschulen zur Dienstleistung zugeordnet werden. Um nicht in den Bestand des Lehrkörpers von staatlich genehmigten Volksschulen, deren Trägern derzeit staatliche Lehrkräfte zur Dienstleistung zugeordnet sind, und damit in den Schulbetrieb dieser Schulen einzugreifen, sieht der neu formulierte Art. 50 Abs. 2 BaySchFG vor, dass diese Zuordnungen weiter bestehen bleiben können.

Zu § 3

(Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes)

§ 3 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den in der Verordnung vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 3 Nr. 2, 3 a), 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14 (§§ 2, 4, 7, 8, 9, 12, 17, 22 AVBaySchFG):

Im Hinblick auf den Landtagsbeschluss vom 06. Mai 2003 und die Änderung der Redaktionsrichtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird auch die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, die bislang nur sukzessive angeglichen wurde, überarbeitet.

§ 3 Nr. 3 b) (§ 4 Abs. 2 AVBaySchFG):

§ 4 Abs. 2 ist redaktionell an die Änderung des Art. 43 Abs. 2 BayEUG anzupassen. Ferner ist klarzustellen, welcher Aufgabenträger Schuldner des Erstattungsanspruchs ist, wenn der zu befördernde Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Sprengel einer Einzelschule hat, sondern in einem Verbundsprengel.

§ 3 Nr. 8 (§ 14a AVBaySchFG):

Aus Vereinfachungsgründen wird für den Nachweis der zweckgebundenen Zuschussverwendung eine jährliche, schriftliche Bestätigung gegenüber der jeweils zuständigen Regierung gefordert.

§ 3 Nrn. 9, 10 (§§ 15, 16 AVBaySchFG):

Der Geltungsbereich der Bestimmungen zur Feststellung des Personal- und Schulaufwands ist hinsichtlich des Personalaufwands auf private Förderschulen und private Schulen für Kranke zu beschränken, da die Regelungen zu staatlichen Leistungen zum Personalaufwand privater Volksschulen nun abschließend in Art. 31 BaySchFG getroffen werden.

Zu § 4

(Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs)

§ 4 Nrn. 1 a) aa) und b), 2, 3 (Art. 1, 2, 3 SchKfGr):

Im Hinblick auf den Landtagsbeschluss vom 06. Mai 2003 und die Änderung der Redaktionsrichtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird auch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs, das bislang nur sukzessive angeglichen wurde, überarbeitet.

§ 4 Nr. 1 a) bb) (Art. 1 SchKfGr):

Es handelt sich um klarstellende Anpassungen, die die bisherige Verwaltungspraxis wiedergeben. In der bisherigen Regelung des Beförderungsanspruchs für Schülerinnen bzw. Schüler bestimmter Schularten, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, sind weder die Realschulen noch die Wirtschaftsschulen aufgezählt. Im Vollzug werden Schülerinnen und Schüler dieser Schularten gleichbehandelt.

Zu § 5

(Änderung der Verordnung über die Schülerbeförderung)

§ 5 Nrn. 1) a) aa) und b), 2 c), d), e), 3, 4 (§§ 1, 2, 3, 5 SchBefV):

Im Hinblick auf den Landtagsbeschluss vom 06. Mai 2003 und die Änderung der Redaktionsrichtlinien zur sprachlichen Gleichbe-

handlung von Frauen und Männern in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird auch die Verordnung über die Schülerbeförderung, die bislang nur sukzessive angeglichen wurde, überarbeitet.

§ 5 Nr. 1 a) bb) (§ 1 SchBefV):

Es handelt sich um Folgeanpassungen zur Änderung des Art. 1 SchKfrG, die ebenfalls die bisherige Verwaltungspraxis wiedergeben.

§ 5 Nr. 2 a) (§ 2 Abs. 1 SchBefV):

Die Beförderungspflicht hat sich bereits bisher auf die Nachmittagsangebote der Tagesheimschulen bzw. gebundenen Ganztagschulen erstreckt. Die Nennung der gebundenen Ganztagsangebote hat insofern klarstellenden Charakter. Aufgrund der Weiterentwicklung der offenen Ganztagsangebote zu einem schulischen Angebot, dessen Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht der Schule organisiert und durchgeführt werden und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen, werden die offenen Ganztagsangebote zukünftig auch in die Beförderungspflicht einbezogen. Die Ganztagsangebote können nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers eingerichtet werden. An den Antrag können auch bestimmte Verpflichtungen z. B. zur Übernahme des zusätzlichen Sachaufwandes geknüpft werden. Auch die zusätzlichen Kosten der kommunalen Aufgabenträger bei einer Ausdehnung der Schülerbeförderung auf den Besuch der offenen Ganztagschule sind regelmäßig eine Folge der jeweiligen Entscheidung der Kommune zur Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes.

§ 5 Nr. 2 b) (§ 2 Abs. 1a und 1b SchBefV):

Abs. 1a enthält Sonderregelungen zur Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die eine Hauptschule in einem Verbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG besuchen. Eine Beförderungspflicht besteht grundsätzlich zur nächstgelegenen Schule im Verbund. Ein Anspruch auf Beförderung zu einer anderen Schule im Verbund besteht, soweit der Schüler diese Schule im Hinblick auf ein dort eingerichtetes besonderes Unterrichtsangebot (insbesondere einen Mittlere-Reife-Zug, eine gebundene Ganztagsklasse oder ein berufsorientierendes Wahlpflichtangebot, das an der nächstgelegenen Schule nicht angeboten wird) besucht, ferner in Zukunft, soweit der Schüler an der anderen Schule ein offenes Ganztagesangebot besucht oder wenn er auf Grund von Beschränkungen der Wahlfreiheit nach Art. 42 Abs. 1 Satz 3 BayEUG (z.B. durch Festlegungen in einer Verbundvereinbarung), wegen einer nicht behindertengerechten Ausstattung einer Schule oder auf Grund einer schulischen Ordnungsmaßnahme eine andere als die nächstgelegene Schule zu besuchen hat.

Art. 32a Abs. 7 BayEUG eröffnet die Möglichkeit, dass in Gemeinden mit mehr als einer Hauptschule Sprengel zu Gesamtsprengeln für das Gemeinde- oder Stadtgebiet oder zu Stadtteilsprengeln zusammengefasst werden können. Auch für diesen Fall gilt der Grundsatz, dass die Schülerinnen und Schüler einen Beförderungsanspruch zur nächstgelegenen Schule haben, die das entsprechende Bildungsangebot hat.

In Schulverbänden kann es zweckmäßig sein, dass Schüler, deren gewähltes berufsorientierendes Wahlpflichtfach nicht an der nächstgelegenen Schule eingerichtet ist, nicht insgesamt, sondern nur für einen halben Schultag je Woche an eine andere Schule wechseln. Dabei notwendig werdende Beförderungen zwischen den beiden Schulen gelten daher auch als Beförderungen auf dem Schulweg. Die notwendigen Beförderungskosten sind damit zuweisungsfähige Aufwendungen nach Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes. Entsprechendes wird zukünftig gelten, wenn eine

Schülerin bzw. ein Schüler nur nachmittags zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots an eine andere Schule wechselt. Die Sonderregelung, dass in den genannten Fällen Beförderungen auf Wegen zwischen zwei Schulen als Beförderungen auf dem Schulweg gelten, ist vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass es sich hier um Wege zum Besuch von Pflichtschulen mit Sprengelpflicht handelt.

§ 5 Nr. 2 d) (§ 2 Abs. 3 SchBefV):

Gebundene Ganztagsangebote zählen bereits bisher zu den Fällen, in denen aufgrund der pädagogischen Eigenheit die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernommen werden soll. Neben der insofern klarstellenden Nennung werden auch die offenen Ganztagsangebote aufgrund deren Weiterentwicklung zu einem schulischen Angebot in die Regelung aufgenommen.

Zu § 6

(Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs)

Im Bereich der Schulverbände organisieren die beteiligten Träger der Schülerbeförderung – die kooperierenden Schulverbände bzw. Gemeinden – die notwendige Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr gemeinsam. Um Verzerrungen bei der Verteilung der Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass nur ein Aufgabenträger die Schülerin bzw. den Schüler mit Beförderungsanspruch für die Gewährung der staatlichen Zuweisungen meldet.

Zu § 7

(Änderung der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung vom 6. Juli 2009)

Durch Verordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308, ber. S. 346) wurden in der Volksschulordnung, der Realschulordnung und in der Gymnasialschulordnung Bestimmungen zum Übertrittsverfahren geändert. § 29 der Volksschulordnung wurde dabei teilweise mit Wirkung zum 1. August 2009, teilweise mit Wirkung zum 1. August 2010 geändert. Da § 29 der Volksschulordnung mit diesem Gesetz erneut – mit Wirkung zum 1. August 2010 – geändert werden soll, sind aus Gründen der Rechtsklarheit die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 2009, die zum 1. August 2010 in Kraft treten sollen, aufzuheben. § 8 Nr. 9 dieses Gesetzes enthält insgesamt die ab 1. August 2010 geltende Fassung des § 29 der Volksschulordnung.

Zu § 8

(Änderung der Volksschulordnung)

§ 8 Nrn. 1, 2 und 4:

Die Änderung der Überschrift der Verordnung, der Inhaltsübersicht und der Abschnittsüberschrift bildet die durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen der Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) ab.

§ 8 Nr. 3 (§ 2 VSO):

Die Vorgaben der Art. 111 Abs. 1 und Art. 115 BayEUG zur gemeinsamen Leitung des Schulamts durch den rechtlichen und den fachlichen Leiter bedürfen der näheren Ausgestaltung. Dies geschah bisher auch durch die Verordnung über die Aufgabenbereiche, Leitung und Vertretung der Staatlichen Schulämter (8. AV-

VoSchG) vom 13. April 1977 (GVBl S. 163). Die weiterhin gesondert regelungsbedürftigen Themen dieser Verordnung werden nun systemgerecht unmittelbar in der Volksschulordnung geregelt. Der neu geschaffene Abs. 2 konkretisiert und erläutert die Aufgabenwahrnehmung, Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit der beiden Leiter des Staatlichen Schulamts. Die Verordnung über die Aufgabenbereiche, Leitung und Vertretung der Staatlichen Schulämter wird dadurch überflüssig und ist aufzuheben.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und redaktionell angepasst.

§ 8 Nr. 5 (§ 22 Abs. 4 VSO):

Die Beteiligung des Elternbeirats an Stelle des Schulforums an Grundschulen ist nun in Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG geregelt (s. § 1 Nr. 33 dieses Gesetzes). Die entsprechende bisherige Bestimmung kann daher entfallen.

§ 8 Nr. 6 (§ 22a VSO):

In dem neuen Art. 32a BayEUG, der die organisatorischen Regelungen zu Schulverbänden enthält, ist unter anderem vorgesehen, dass in jedem Schulverband ein Verbundausschuss gebildet wird; Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch die Schulordnung zu treffen. In Vollzug des Art. 32a Abs. 4 Satz 4 BayEUG enthält der neu eingefügte § 22a Verfahrensbestimmungen für die Beteiligung des Verbundausschusses. Der Verbundkoordinator hat dem Verbundausschuss die Planungen für die Klassenbildung für das kommende Schuljahr vorzustellen. Hierzu beruft er gegen Schuljahresende, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Verbundgebiet für das kommende Schuljahr hinreichend konkret feststeht, den Verbundausschuss zu einer Sitzung ein, erläutert dort seine Planungen für die Klassenbildung und die vorgesehene Verteilung der Klassen auf die Schulstandorte und bemüht sich um eine möglichst einvernehmliche Lösung. Gelingt dies nicht, liegt die Letztentscheidung beim Verbundkoordinator. Korrespondierend dazu ist in dem neu gefassten § 33 Abs. 1 VSO festgelegt, dass in Verbänden die Klassenbildung nicht durch das Staatliche Schulamt, sondern durch den Verbundkoordinator nach Beteiligung des Verbundausschusses erfolgt.

§ 8 Nr. 7 (§ 26 VSO):

Nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 BayEUG arbeitet die Grundschule mit der Kindertageseinrichtung zusammen, um den Kindern den Übergang in die Grundschule zu erleichtern. Dabei sind jedoch die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Dies stellt der neu gefasste Abs. 3 Satz 2 auf Ebene der Volksschulordnung sicher. Die Neufassung des Satzes 2 zieht eine redaktionelle Anpassung des gesamten Abs. 3 nach sich.

Mit der durch die Änderung des Art. 37 BayEUG erfolgenden Festsetzung des Einschulungstichtags auf den 30. September wird der bisherige Abs. 4 Satz 3 gegenstandslos und ist zu streichen.

§ 8 Nr. 8 (§ 27a VSO):

Die Vorgaben des Art. 43 BayEUG zu Gastschulverhältnissen bedürfen der verfahrensbezogenen Ausgestaltung. Dies erfolgt bisher durch die Verordnung zum Verfahren bei Gastschulverhältnissen an Volksschulen und Sondervolksschulen (GastSchulV) vom 12. Juni 1986 (GVBl S. 104). Systemgerecht sollen die Ausführungsbestimmungen zu Art. 43 BayEUG nun unmittelbar in der Volksschulordnung erfolgen. Inhaltliche Änderungen des Verfahrens bei Gastschulverhältnissen sind damit nicht verbunden, die Bestimmungen wurden jedoch gestrafft und auf die wesentlichen Regelungsinhalte beschränkt. Die Verordnung zum Verfahren bei Gastschulverhältnissen an Volksschulen und Sondervolksschulen wird dadurch überflüssig und ist aufzuheben.

§ 8 Nr. 9 (§ 29 VSO):

Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird zukünftig in der Jahrgangsstufe 5 im Jahreszeugnis festgestellt. Für den Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule bedarf es daher ab Jahrgangsstufe 5 keines gesonderten Übertrittszeugnisses mehr. Für den Übertritt an eine Wirtschaftsschule wird nun – nach Maßgabe der WSO – auf das Zwischenzeugnis abgestellt. Eines gesonderten Übertrittszeugnisses bedarf es auch hier nicht mehr.

Da keine zweisprachigen Klassen mehr gebildet werden, sind die Sonderbestimmungen für Schülerinnen und Schüler zweisprachiger Klassen in Abs. 6 aufzuheben. An Stelle eines Unterrichts in zweisprachigen Klassen erhalten Schülerinnen und Schüler eine intensivierete Deutschförderung, soweit sie keine Übergangsklasse besuchen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist § 29 insgesamt neu gefasst (s. auch § 7 dieses Gesetzes).

§ 8 Nr. 10 (§ 30 VSO):

Die Notengrenze der Durchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch für die Aufnahme in die Mittlere-Reife-Klassen wird für die Jahrgangsstufe 7 von 2,33 auf 2,66 und für die Jahrgangsstufen 8 und 9 von 2,0 auf 2,33 erweitert. Zudem besteht für Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Grenznote nicht erreicht haben, künftig die Möglichkeit, den Zugang zum Mittlere-Reife-Zug auch über eine Aufnahmeprüfung zu erreichen. Die bisherige Möglichkeit, den Zugang zum Mittlere-Reife-Zug nach pädagogischem Ermessen auch durch Beschluss der Lehrerkonferenz zu erreichen, ist daneben nicht mehr erforderlich. Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache gelten die Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich in § 29 Abs. 6 VSO entsprechend.

Für eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 des Mittlere-Reife-Zugs ist künftig eine Durchschnittsnote von mindestens 2,33 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im qualifizierenden Hauptschulabschluss ausreichend. Das bisherige zusätzliche Kriterium einer Durchschnittsnote von mindestens 2,0 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und die weitere Anforderung, dass keine Note in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch schlechter als die Note 3 sein darf, entfallen. Der Zugang zur Jahrgangsstufe 10 des Mittlere-Reife-Zugs für qualifizierte Schüler aus dem Regelzug wird damit erleichtert. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit der Aufnahmeprüfung.

Mit dieser Neuregelung des Abs. 1 wird dem Prinzip der Chancengleichheit ebenso Rechnung getragen wie dem Ziel, allen Schülerinnen und Schülern mit der Eignung für den Mittlere-Reife-Zug diesen Weg zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses zu eröffnen.

Abs. 2 regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für das Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Eine Aufnahmeprüfung kommt generell nur in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch in Betracht; eine Prüfung ist jedoch nur in den Fächern abzulegen, in denen im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht mindestens die Note 2 erzielt wurde. Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen können – das sind insbesondere Schülerinnen und Schüler, die erst in der Sekundarstufe aus ihrem Heimatland nach Bayern zuziehen und in ihrem Heimatland keinen oder keinen vergleichbaren Englischunterricht hatten – besteht die Möglichkeit, dass an Stelle einer Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein prognostisches Aufnahmegespräch geführt wird.

Für die Anforderungen an das Bestehen der Aufnahmeprüfung soll gelten, dass in jedem Fach, in dem eine Aufnahmeprüfung abzulegen ist, der Durchschnitt aus der Zeugnisnote und der in der Aufnahmeprüfung erzielten Note 2,5 oder besser betragen muss. Dieses Abstellen sowohl auf die in der Zeugnisnote ausgedrückten Leistungen über einen längeren Zeitraum als auch auf die in der Aufnahmeprüfung dokumentierte punktuelle Leistungsfähigkeit liefert ein umfassendes Bild der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und schafft damit ein valides Aufnahmekriterium.

Abs. 3 wird lediglich redaktionell geändert.

Um auch sogenannten anderen Bewerbern, die nicht Schüler einer allgemein bildenden Schule sind, den Zugang zur Jahrgangsstufe 10 des Mittlere-Reife-Zugs zu erleichtern, wird in Abs. 4 Satz 1 für diese Gruppe das zusätzliche Erfordernis einer Durchschnittsnote von mindestens 1,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im qualifizierenden Hauptschulabschluss gestrichen, so dass als Zugangskriterium nur noch eine Gesamtbewertung von 2,3 oder besser im qualifizierenden Hauptschulabschluss bestehen bleibt.

Die Neuregelung des Abs. 4 Satz 2, wonach die Jahrgangsstufe 10 spätestens im zwölften Schulbesuchsjahr erreicht werden können muss, korrespondiert mit der bereits bestehenden entsprechenden Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 4 VSO für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schularten in die Jahrgangsstufe 10 des Mittlere-Reife-Zugs wechseln möchten.

§ 8 Nr. 11 (§ 31 VSO):

Durch die Neuregelung des § 30 Abs. 4 Satz 2 VSO kann in § 31 Abs. 2 Satz 4 an die Stelle einer inhaltsgleichen Regelung die Verweisung auf § 30 Abs. 4 Satz 2 VSO treten.

§ 8 Nr. 12 (§ 33 VSO):

Neben einer redaktionellen Änderung setzt der um einen Satz 2 erweiterte Abs. 1 die Neuregelungen des Art. 32a BayEUG zur Mittelschule für den Bereich der Klassenbildung in Schulverbänden um. Abweichend von dem Grundsatz, dass die Klassenbildung an Volksschulen durch das Staatliche Schulamt vorgenommen wird, gilt für Schulverbände, dass die Entscheidung über Klassenbildungen bei dem Verbundkoordinator liegt, der jedoch vorher den Verbundausschuss beteiligen muss; soweit möglich hat der Verbundkoordinator Festlegungen in der Verbundvereinbarung zu entsprechen. Im Rahmen des für den Verbund zur Verfügung stehenden Lehrerstundenbudgets kann der Verbundkoordinator auch Klassengrößen festlegen, die von den allgemeinen Richtlinien zur Klassenbildung abweichen, wenn die örtlichen Verhältnisse ein solches Abweichen nahe legen und die Chancen der Schülerinnen und Schüler in anderen Klassen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Durch die Änderung des Abs. 2 Satz 1 wird in Schulverbänden die Befugnis, jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht in Pflichtfächern anzuordnen, auf den jeweiligen Schulleiter übertragen. Der Hinweis auf die Beachtung amtlicher Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung in Abs. 2 Satz 3 bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht in den Fächern Religionslehre, Ethik und Sport ist entbehrlich.

Der neu eingefügte Satz 5 in Abs. 3 legt fest, dass sich die Schulleiter von Verbundschulen hinsichtlich des Angebots im Wahlpflichtbereich der Berufsorientierung abstimmen sollen. Durch eine solche Abstimmung soll insbesondere gewährleistet werden, dass Schülerinnen und Schüler, die das von ihnen gewünschte Wahlpflichtfach an ihrer Schule nicht besuchen können, nur für einen Tag je Woche an eine andere Schule im Verbund wechseln müssen, im Übrigen aber an ihrer Schule bleiben können. Dies

setzt eine im Bereich der Berufsorientierung aufeinander abgestimmte Stundenplangestaltung der Schulen im Verbund voraus.

Die Änderung des Abs. 4, wonach in den Jahrgangsstufen 7 und 8 auch dann kein Mittlere-Reife-Kurs angeboten werden muss, wenn die Schule weder Mittlere-Reife-Klassen führt noch im Einzugsbereich von Mittlere-Reife-Klassen dieser Jahrgangsstufen liegt, aber einem Schulverbund angehört, folgt daraus, dass im Schulverbund notwendigerweise an mindestens einem Standort ein Angebot besteht, das zum mittleren Schulabschluss führt.

Der eingefügte Abs. 8 regelt die Möglichkeit einer Befreiung von der Verpflichtung zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots, für das Schülerinnen und Schüler von ihren Erziehungsberechtigten nach Art. 6 Abs. 5 Satz 6 BayEUG verbindlich angemeldet wurden. Befreiungen an einzelnen Tagen oder für einzelne Bestandteile des offenen Ganztagsangebots sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Um eine organisatorisch gebotene und pädagogisch sinnvolle Bildung stabiler Gruppen gewährleisten zu können, ist eine vollständige Abmeldung von dem Besuch des offenen Ganztagsangebots während des Schuljahrs nur aus zwingenden persönlichen Gründen möglich. Solche zwingenden persönlichen Gründe können etwa bei gravierenden Veränderungen im familiären Umfeld, insbesondere bei einem Wohnsitzwechsel, angenommen werden.

Der neu angefügte Abs. 11 stellt klar, dass im Bereich der Berufsorientierung auch Maßnahmen Dritter, insbesondere Projekte, die von der Arbeitsverwaltung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch eingerichtet beziehungsweise mitgefördert werden (sog. vertiefte Berufsorientierung), in das Unterrichtskonzept einbezogen werden können.

§ 8 Nr. 13 (§ 34 VSO):

Redaktionelle Änderung.

§ 8 Nr. 14 (§ 35 VSO):

Der bisherige Abs. 1 ist aufzuheben, da zweisprachige Klassen, bei denen teils in Muttersprache, teils in Deutsch unterrichtet wird, nicht mehr eingerichtet werden. Zweisprachige Klassen, die im Schuljahr 2008/2009 bestanden, können noch fortgeführt werden, siehe die Übergangsregelung in § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes. Anstelle des Unterrichts in zwei verschiedenen Sprachen tritt eine intensivierte Deutschförderung, die der Zielsetzung einer stärkeren Integration von Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in den allgemeinen schulischen Unterricht und darüber hinaus in der Gesellschaft besser entspricht.

Die Änderungen in den bisherigen Absätzen 2 und 3, die nun § 35 Abs. 1 und 2 werden, sind redaktioneller Art.

§ 8 Nr. 15 (§ 46 VSO):

Regelungen über das Wiederholen von Jahrgangsstufen im Mittlere-Reife-Zug enthält nun Art. 53 BayEUG; die bisherigen Bestimmungen hierzu in § 46 Abs. 6 Satz 4 können daher entfallen.

§ 8 Nr. 16 (§ 49 VSO):

Redaktionelle Änderung.

§ 8 Nr. 17 (§ 53a VSO):

Schülerinnen und Schüler, die eine Praxisklasse besuchen, können den erfolgreichen Hauptschulabschluss über eine besondere Abschlussprüfung erwerben. Prüfungsfächer sind die Kernfächer der Studentafel für Praxisklassen. Entsprechend der besonderen Ausrichtung der Praxisklassen ist zusätzlich eine praktische Prüfung als Projektprüfung zu absolvieren, in der besonders die Fähigkeiten und Kenntnisse geprüft werden, die die Schülerinnen und

Schüler an den Praxistagen und im Bereich Arbeit-Wirtschaft-Technik erwerben konnten. Die Projektprüfung hat doppeltes Gewicht in der Gesamtbewertung, es werden keine Jahresfortgangsnoten einbezogen. Mit der erfolgreichen Ablegung der Prüfung erwirbt der Schüler den erfolgreichen Hauptschulabschluss.

Auch Schülerinnen und Schüler, die keine Praxisklassen besuchen, also zum Beispiel auch Schüler staatlich genehmigter Volksschulen, können an der Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler der Praxisklassen teilnehmen.

§ 8 Nr. 18 (§ 54 VSO):

Bei der Festlegung der Bestandteile der besonderen Leistungsfeststellung ist das Ersetzen der Fächerbezeichnungen Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich durch die neuen Bezeichnungen Technik, Wirtschaft und Soziales umzusetzen. Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 Nrn. 9 bis 11 sind entsprechend zu ändern.

Das Fach „Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht“ wird nicht mehr angeboten; daher kann der Besuch dieses Faches nicht mehr Voraussetzung dafür sein, dass in der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss Muttersprache als Prüfungsfach gewählt werden kann. Da in die Gesamtbewertung für den qualifizierenden Hauptschulabschluss bei jedem Prüfungsfach auch die Jahresfortgangsnote eingebracht wird, müssen die Schülerinnen und Schüler, die das Prüfungsfach Muttersprache an Stelle von Englisch wählen, anderweitig Leistungen erbringen, die als Jahresfortgangsnoten gewertet werden können. Die anderweitigen Leistungsnachweise müssen mindestens während des Besuchs der Jahrgangsstufe 9 erbracht werden, sie sind den sog. Fernprüfungen nach § 60 Abs. 3 Satz 2 VSO beim Mittleren Schulabschluss vergleichbar. Zudem sollen die Schülerinnen und Schüler, die das Prüfungsfach Muttersprache beim qualifizierenden Hauptschulabschluss wählen, nach Möglichkeit an einem externen Lehrgang in Muttersprache zur Prüfungsvorbereitung teilgenommen haben; dies kann insbesondere ein muttersprachlicher Lehrgang sein, der über die Konsulate angeboten wird.

Eine Prüfung in Muttersprache kann nur für die Sprachen angeboten werden, für die das Staatsministerium Prüfungsaufgaben erstellen und geeignete Prüfer mit entsprechenden Sprachkenntnissen finden kann.

Der neu geschaffene Abs. 2 Satz 3 eröffnet nun auch Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs die Möglichkeit, auf Antrag der Erziehungsberechtigten an der besonderen Leistungsfeststellung nach §§ 54 bis 58 VSO teilzunehmen. Mit der Einbeziehung der Noten des Zwischenzeugnisses wird die Gesamtbewertung wie bei Schülern des Regelzugs auf eine breitere Grundlage gestellt, gleichzeitig aber dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Noten auf dem Niveau des Mittlere-Reife-Zugs zustande gekommen sind. Alternativ bleibt nach § 59 Abs. 1 Satz 1 VSO für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 des Mittlere-Reife-Zugs die Möglichkeit bestehen, an der besonderen Leistungsfeststellung als sogenannte andere Bewerber – und damit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 VSO ohne Einbeziehung der Jahresfortgangsnoten – teilzunehmen. Damit soll möglichst vielen Schülerinnen und Schülern der Anreiz und die Möglichkeit gegeben werden, einen leistungsgerechten qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erwerben.

§ 8 Nr. 19 (§ 55 VSO):

Die ausdrückliche Vorgabe, dass nur solche in der Jahrgangsstufe 9 eingesetzten Lehrkräfte Mitglieder der Feststellungskommission zur Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung sein

können, die auch in den für die besondere Leistungsfeststellung gewählten Fächern unterrichten, ist entbehrlich. Der entsprechende Zusatz in Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

§ 8 Nr. 20 (§ 59 VSO):

Durch den neu gefassten Abs. 1 Satz 1 soll nun für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 des Mittlere-Reife-Zugs ausdrücklich die Möglichkeit bestehen, an der besonderen Leistungsfeststellung als sogenannte andere Bewerber teilzunehmen. Eine Einbeziehung der Jahresfortgangsnoten in die Gesamtbewertung findet nach Abs. 3 Satz 1 nicht statt. Die Regelung korrespondiert mit dem neu geschaffenen § 54 Abs. 2 Satz 3 VSO, wonach für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs alternativ auch eine Teilnahme an der regulären besonderen Leistungsfeststellung nach §§ 54 bis 58 VSO unter Einbeziehung der Noten des Zwischenzeugnisses möglich sein soll. Die diesbezüglichen Ausführungen zu § 8 Nr. 18 gelten entsprechend.

§ 8 Nr. 21 (§ 60 VSO):

Die Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft und Soziales treten auch in der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss der Hauptschule an die Stelle der bisherigen Gewerblich-technischen, Kommunikationstechnischen und Hauswirtschaftlich-sozialen Bereiche. Abs. 6 Nrn. 5 bis 7 sind entsprechend zu ändern.

§ 8 Nr. 22 (§ 64 VSO):

Angesichts der fortschreitenden Technisierung und stets wachsenden Bedeutung des IT-Bereichs hat das Wahlfach Kurzschrift an Bedeutung verloren. Es ist deshalb nicht mehr Bestandteil der Stundentafel der Hauptschule. Die Bezugnahme in Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 ist zu streichen.

§ 8 Nr. 23 (Anlage 2 zur VSO):

Neben redaktionellen Änderungen werden die Bestimmungen zur Stundentafel der Grundschule der Anlage 2 zur Volksschulordnung in Punkt 1 der Bestimmungen an den Wegfall des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts angepasst.

Das in Punkt 2 der Bestimmungen erwähnte Konzept der bewegten Grundschule trägt nun den Namen „VOLL IN FORM“.

Die Punkte 3, 4 und 5 der Bestimmungen zur Stundentafel der Grundschule werden redaktionell angepasst.

Durch die Festlegung, dass die Teilnahme im Fach Fremdsprache im Zeugnis mit einer Bemerkung festgehalten wird, ist der zusätzliche Hinweis in Punkt 6 der Bestimmungen, dass der Unterricht in der Fremdsprache nicht benotet wird, entbehrlich.

Auf die beispielhafte Erwähnung der Arbeitsgemeinschaften Schulspiel, Schulchor, Instrumentalspiel und Schulgarten in Punkt 7 der Bestimmungen kann verzichtet werden.

§ 8 Nr. 24 (Anlage 3 zur VSO):

In der Stundentafel der Hauptschule in Anlage 3 zur Volksschulordnung wird unter Abschnitt 1 der Stundentafel neben der Neu-einrichtung einer Wochenstunde Förderunterricht auch in Jahrgangsstufe 6 die Neugestaltung und stärkere Gewichtung der an die Stelle des Gewerblich-technischen Bereichs, des Kommunikationstechnischen Bereichs und des Hauswirtschaftlich-sozialen Bereichs tretenden Pflichtfächer Technik, Wirtschaft und Soziales mit insgesamt fünf Wochenstunden in Jahrgangsstufe 7 umgesetzt.

Die Neubezeichnung der Wahlpflichtfächer setzt sich in Abschnitt 2 der Stundentafel fort.

In Abschnitt 3 der Stundentafel wird das bisherige Wahlfach Kurzschrift wegen seines Bedeutungsverlusts aus der Stundentafel der Hauptschule gestrichen.

Mit dem Wegfall des Fachs Muttersprache entfällt Abschnitt 5 der Stundentafel.

Die Bestimmungen zur Stundentafel der Hauptschule werden in den Punkten I.2.1, I.2.2, I.3, I.4.3, I.5, I.5.1, I.5.2, II.2 und II.3 redaktionell geändert.

Die Punkte I.2.2, I.4.2 und I.5.2 der Bestimmungen setzen die Neuordnung des Bereichs der Wahlpflichtfächer um. Punkt I.2.2 der Bestimmungen enthält eine Übergangsbestimmung für die Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2010/2011.

Die Änderung von Punkt I.7 der Bestimmungen bezieht sich auf die Neueinrichtung einer Wochenstunde Förderunterricht auch in Jahrgangsstufe 6.

§ 8 Nrn. 25, 26 (Anlage 4 zur VSO):

Mit dem Wegfall der zweisprachigen Klassen entfällt auch die diesbezügliche Stundentafel. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 4.

Die Neugestaltung des Wahlpflichtfachbereichs wird auch in der Stundentafel für die Übergangsklassen der Hauptschule, Abschnitt 2, umgesetzt.

Die Bestimmungen zur Stundentafel für die Übergangsklassen werden in den Punkten 1, 4 und 5 redaktionell geändert.

Punkt 3 der Bestimmungen trifft für das Schuljahr 2010/2011 eine Übergangsregelung für die Bezeichnung der Wahlpflichtfächer in der Jahrgangsstufe 10.

§ 8 Nr. 27 (Anlage 5 zur VSO):

Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 5. Die Bestimmungen zur Stundentafel für die Praxisklassen werden in den Punkten 1, 2 und 3 redaktionell geändert.

§ 8 Nr. 28 (Anlage 6 zur VSO):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 9

(Änderung des Lehrerbildungsgesetzes)

Die Änderung soll generell einen Einsatz von Lehrkräften an Schnittstellen des Bildungswesens ermöglichen, ohne dass die bislang sehr engen Grenzen des Art. 21 BayLBG eingehalten werden müssen. Dabei wird das Ziel verfolgt, generell die Zusammenarbeit der Lehrkräfte an abgebenden und aufnehmenden Schularten zu verbessern, die Beratung der Eltern im Rahmen des Übertrittsverfahrens zu intensivieren und die Unterrichtsfächer an der Schnittstelle zwischen abgebender und weiterführender Schule besser zu verzahnen.

Zu § 10

(Inkrafttreten)

Abs. 1

Das Gesetz soll allgemein zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft treten.

Abs. 2

Die Umsetzungsfrist für die Dienstleistungsrichtlinie endet am 28. Dezember 2009. Entsprechend wird die Regelung des Art. 102 Abs. 4 BayEUG rückwirkend in Kraft treten. Die rückwirkende

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da es sich um eine begünstigende Regelung handelt und die verfassungsrechtlichen Einschränkungen der Rückwirkung für begünstigende Gesetze nicht gelten.

Da die Änderungsbekanntmachung zu den FAZR zum 01. Januar 2010 in Kraft tritt, muss auch die parallele Vorschrift des BaySchFG gleichzeitig und damit rückwirkend in Kraft treten. Da es sich um eine für die Zuwendungsempfänger begünstigende Regelung handelt, stehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Da sich die Anmeldung und Aufnahme an die Grundschule stets auf das folgende Schuljahr – vorliegend das Schuljahr 2010/2011 – bezieht, muss für diese Anmeldung und Aufnahme konsequenterweise bereits nach den Bestimmungen des fortgeschriebenen Art. 37a BayEUG und der neu gefassten Art. 37 BayEUG und § 26 VSO verfahren werden. Zu diesem Zweck bedarf es eines vorzeitigen Inkrafttretens. Der konkrete Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung am 1. März 2010 korreliert mit § 26 Abs. 2 Satz 1 VSO, wonach der Anmeldetermin für die Einschulung zum Folgeschuljahr im April liegt.

Durch Verordnung vom 6. Juli 2009 wurden in der Volksschulordnung, der Realschulordnung und in der Gymnasialschulordnung Bestimmungen zum Übertrittsverfahren geändert. § 29 der Volksschulordnung wurde dabei teilweise mit Wirkung zum 1. August 2009, teilweise mit Wirkung zum 1. August 2010 geändert. Da § 29 der Volksschulordnung mit diesem Gesetz erneut – mit Wirkung zum 1. August 2010 – geändert werden soll, sind aus Gründen der Rechtsklarheit die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 2009, die zum 1. August 2010 in Kraft treten sollen, aufzuheben. § 8 Nr. 9 dieses Gesetzes enthält insgesamt die ab 1. August 2010 geltende Fassung des § 29 der Volksschulordnung.

Die Änderung des § 60 VSO tritt zum 01. August 2011 in Kraft, weil im Schuljahr 2010/11 die Wahlpflichtfächer für die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss noch die derzeit geltende Bezeichnung behalten.

Die Änderung der Wartezeiten für private Ersatzschulen bis zum Einsetzen der staatlichen Finanzierung soll zum Schuljahr 2011/2012 in Kraft treten.

Im Zuge des Ausbaus der Ganztagsangebote wird eine völlige Gleichstellung von gebundenen und offenen Ganztagsangeboten hinsichtlich der Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2011/2012 umgesetzt. Mithin haben die entsprechenden normativen Regelungen zu diesem Zeitpunkt in Kraft zu treten. Für die Mittelschule, die bereits zum Schuljahr 2010/2011 auch hinsichtlich der offenen Ganztagsangebote einbezogen wird, gilt für dieses Schuljahr eine Übergangsregelung (vgl. § 11 Abs. 3 und 4).

Abs. 3

Die Verordnung zum Verfahren bei Gastschulverhältnissen an Volksschulen und Sonderschulvolksschulen (GastSchulV) und die Verordnung zu Aufgabenbereiche, Leitung und Vertretung der Staatlichen Schulämter (8. AVVoSchG) werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. August 2010 inhaltlich ersetzt und deshalb zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Zu § 11

(Übergangsvorschriften)

Abs. 1

Im Schuljahr 2009/2010 bestand im Bereich der Volksschulen noch eine zweisprachige Klasse, die fortgeführt werden kann.

Abs. 2 und 3

Um transparente und optimale Startbedingungen für die erfolgreiche Implementierung der Mittelschule bzw. der Schulverbünde sicherzustellen, erfolgt die Einbeziehung der offenen Ganztagsangebote in die Schülerbeförderung für die Mittelschule insgesamt

bereits zum 1. August 2010. Für Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG sowie § 2 Abs. 1 SchBefV sind daher – aufgrund des sich über die Mittelschule hinaus erstreckenden Geltungsbereichs – für das Schuljahr 2010/2011 Übergangsregelungen zu treffen.